

Deutsche Wettkampfordnung für Ski (DWO)

**Band II
1. + 2. Teil DWO/IWO
Langlauf**



– Ausgabe 2008 –

Vorwort

Die vorliegende Wettkampfordnung umfasst

Teil 1. DWO/IWO
Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe

Teil 2. DWO/IWO
Skilanglauf

Sie beinhaltet die beim 46. Internationalen Ski-Kongress der FIS in Kapstadt/RSA geänderten Artikel.



Die Internationale Skiwettkampfordnung (IWO) bildet die Grundlage für die Deutsche Wettkampfordnung (DWO). Die Artikel der IWO gelten auch für die DWO. Diejenigen Artikel, die ergänzend oder abweichend deutsche Belange betreffen, sind in der vorliegenden Ausgabe als D-Artikel gekennzeichnet.

München-Planegg, im Dezember 2008

Überarbeitung Band II Langlauf: A. Kaiser / K.-H. Eppinger

© IWO = FIS / DWO = DSV



Hubertusstraße 1
82152 Planegg
Tel. +49-(0)89-85790-0
Fax +49-(0)89-85790-247

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

D 100	Allgemeine Erläuterungen und Bestimmungen für Skiwettbewerbsveranstaltungen des DSV	1
200	Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe	2
201	Einteilung und Arten der Wettkämpfe	2
202	FIS Kalender	5
203	Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz)	7
204	Qualifikation der Wettkämpfer	8
205	Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer.....	9
206	Förderung und Werbung.....	10
206	Förderung und Werbung.....	11
207	Werbung und Kommerzielle Markenzeichen	13
208	Elektronische Medien einschliesslich Fernsehen, Radio und neue Medien.....	13
209	Filmrechte	17
210	Organisation der Wettkämpfe	17
211	Die Organisation	17
212	Versicherung	18
213	Programm	19
214	Ausschreibungen	19
215	Anmeldungen	20
216	Mannschaftsführersitzungen.....	20
217	Auslosung	21
218	Veröffentlichung der Resultate	21
219	Preise	23
220	Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter	24
221	Medizinischen Dienste, Untersuchungen und Doping.....	24
222	Wettkampfausrüstung	25
223	Sanktionen	26
224	Verfahrensbestimmungen.....	29
225	Beschwerdekommision	31
226	Zu widerhandlung gegen Sanktionen	32

2. Teil

300	Langlaufwettkämpfe	34
	A. Organisation	34
301	Das Organisationskomitee (OK)	34
302	Die Wettkampffunktionäre	34
303	Die Jury und ihre Pflichten	39
304	Die Rolle des Technischen Delegierten (TD) und TD-Assistenten (TDA) an WC, SWM, OWS, JSWM	40
305	Erstattung von Unkosten	43
306	FIS Renndirektor (RD)	44
307	Die Mannschaftsführersitzung	44
	B. Die Skilanglaufstrecke, Homologation, Technik-Definitionen, Präparierungen, Stadion	46
311	Wettkampfformen und Programme	46
312	Beschreibung der Wettkampfstrecken	48
313	Die Homologierung	48
314	Technik-Definitionen	53
315	Präparierung der Strecke	53
316	Markierung der Strecke	55
317	Erfrischungsstationen	55
318	Streckensicherung	55
320	Das Skilanglaufstadion	56
	C. Der Wettkampf und die Wettkämpfer	58
331	Anforderungen an die Wettkämpfer	58
332	Ärztliche Untersuchungen	60
333	Offizielle Meldungen an den Organisator	60
334	Verwendung eines Punktesystems für die Festlegung der Startreihenfolge	61
335	Ersatzwettkämpfer und Nachmeldungen	62
336	Auslosung – Erstellung der Startliste	63
337	Startnummern	64
338	Training und Besichtigung der Strecke	64
340	Die Wettkämpfer im Wettkampf	65
341	Funktionäre und Andere während des Wettkampfes	66
342	Skimarkierung	67
	D. Starts, Zeitmessung, Zieleinlauf und Ergebnisse	67
351	Starts	67
352	Die Zeitmessung	69
353	Zieleinlauf	69
354	Berechnung der Ergebnisse	70
355	Veröffentlichung der Ergebnisse	70
	E. Sprint Wettkämpfe	71
360	Individuelle Sprint Wettkämpfe	71
361	Sprintstaffel	75
362	Verfolgungswettkämpfe (mit und ohne Pause)	77
363	Verfolgungswettkämpfe mit Pause	77
364	Verfolgungswettkämpfe ohne Pause	78
	F. Staffelläufe	79
371	Organisation	79
372	Technische Einrichtungen und Vorbereitungen	80
373	Die Strecke	80
374	Staffelwechsel	81
375	Farben	81
376	Der Wettkampf und die Wettkämpfer	81
377	Zeitnahme und Ergebnisse	82

	G. Richtlinien für Volkslanglauf-Wettkämpfe	83
380	Definition von Volksskilanglauf-Wettkämpfen (VSLW).....	83
381	Anmeldung und Wettkämpfer	83
382	Information	84
383	Jury	85
384	Die Strecke	85
385	Kontrolle.....	87
386	Medizinischer Dienst und Sicherheit.....	88
387	Kaltwetter- Vorkehrungen	89
388	Das Verfahren der Absage	89
389	Internationale Skiwettkampfordnung	90
	H. Keine Starterlaubnis, Bestrafungen, Disqualifikationen, Proteste, Berufungen	90
390	Keine Starterlaubnis.....	90
391	Bestrafungen.....	91
392	Disqualifikationen.....	91
393	Proteste.....	92
394	Recht auf Berufung	94
D 231	Bestimmungen für DSV Kampfrichter	96

1. Teil

- D 100** Allgemeine Erläuterungen und Bestimmungen für Skiwettbewerbsveranstaltungen des DSV
- D 100.1 Damit Teilnehmer an Wettbewerben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Bedingungen starten, die sie bei einer Teilnahme an Wettbewerben im Ausland antreffen, sind die **Internationale Skiwettkampfordnung (IWO)** und die **Internationalen Biathlonregeln (IBU)** auch Grundlage für die Durchführung von Wettkämpfe im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV).
- D 100.2 Für die nationalen Belange und für die Durchführung der Wettbewerbe sind ergänzende Zusätze und Änderungen jeweils unter dem betreffenden Artikel der **IWO** und der **IBU** mit **D** gekennzeichnet.
- D 100.3 Für die im Bundesgebiet zum Austrag kommenden internationalen und DSV-offenen Wettbewerbe mit internationaler Beteiligung gelten ausschließlich die Bestimmungen der IWO bzw. IBU.
- D 100.4 Änderungen einzelner Bestimmungen der DWO sind **nur für regionale Wettkämpfe** zulässig und müssen in der Ausschreibung vermerkt sein.
- D 101 Meisterschaften und Wettkampfserien werden durch **spezielle Reglements festgelegt**.
- D 102 Auslandssportverkehr
- D 102.1 Bei Wettbewerben der Landesskiverbände, ihrer Gaue oder Bezirke dürfen Ausländer (Ausländer, die für einen ausländischen Verein starten) nur in der Gästeklasse starten. Sie können keine Titel erringen. Ausnahmen gelten nur bei international ausgeschrieben Wettbewerben.
- D 102.2 Die Teilnahme von Angehörigen des DSV an Wettbewerben im Ausland oder an internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland muss durch den **DSV genehmigt sein und gemeldet** werden.
- D 102.3 Innerhalb des **Kleinen Grenzverkehrs** können Wettkämpfer ohne Genehmigung des DSV an Veranstaltungen teilnehmen. Für die Wettbewerbe dürfen die Bezeichnungen „international“ oder „DSV-international“ nicht verwendet werden.

200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe

200.1 Alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäss den FIS Regeln durchzuführen.

200.2 Organisation und Durchführung

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente.

200.3 Teilnahme

An den im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die vom Nationalen Skiverband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS Lizenz aller der FIS angeschlossenen Skiverbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt.

D 200.3.1

Teilnahmeberechtigung

An den vom DSV ausgeschriebenen Wettbewerben sind Aktive aller dem DSV gemeldeten Vereine teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch entsprechende Reglements vorgeschrieben sind.

200.4 Spezielle Bewilligungen

Der FIS Vorstand kann einen Nationalen Skiverband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von Nationalen und Internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Maßstäbe für die Qualifikation aufweisen - unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglements nicht überschreiten.

200.5 Kontrolle

Alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS überwacht werden.

200.6 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekannt gegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer verhängt wurde, wird von der FIS und ihren Nationalen Skiverbänden gegenseitig anerkannt.

201 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

D 201 Einteilung der DSV-Wettkämpfe

DSV-internationale Veranstaltungen (FIS)

DSV-nationale Veranstaltungen (DSV)

Landesverbands-Veranstaltungen (LV / ARGE)

Gau- und Bezirks-Veranstaltungen (G / B)

Die Teilnahme an den Wettkämpfen im Bereich des Deutschen Skiverbandes werden durch Reglements bestimmt.

- 201.1 Wettkämpfe mit speziellen Regeln und/oder beschränkter Teilnahme**
 Die der FIS angeschlossenen Skiverbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiclubs können Skiverbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.
- 201.1.1 Für Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS Vorstand spezielle Bestimmungen beschließen. Diese sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- D 201.1.2 Wettbewerbe mit beschränkter Teilnahme
- Es bleibt den Verbänden überlassen, Teilnahmebeschränkungen für ihre Meisterschaften anzuordnen. Diese müssen in der Ausschreibung angeführt sein.
- 201.2 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS**
 Der FIS Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Nationalen Skiverband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.
- 201.3 Einteilung der Wettkämpfe**
- 201.3.1 Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften.
- 201.3.2 FIS Weltcups
- 201.3.3 FIS Kontinentalcups
- 201.3.4 Internationale FIS Wettkämpfe (FIS Rennen)
- 201.3.5 Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen und/oder Qualifikation
- 201.3.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS
- 201.3.7 Die gültigen Reglements sind vom DSV zur Verfügung zu stellen.
- 201.4 FIS Disziplinen**
 Eine Disziplin ist ein Zweig eines Sports und kann einen oder mehrere Bewerbe enthalten. Zum Beispiel ist Langlauf eine FIS Disziplin, während der Langlauf Sprint ein Bewerb ist.
- 201.4.1 *Anerkennung von Disziplinen innerhalb des Internationalen Skiverbandes*
 Neue Disziplinen, bestehend aus einem oder mehreren Bewerben, die weitgehend von mindestens 25 Ländern und auf 3 Kontinenten ausgeübt werden, können Teil des Programms des Internationalen Ski Verbandes werden.

- 201.4.2 *Ausschluss von Disziplinen des Internationalen Ski Verbandes*
 Wenn eine Disziplin nicht von mindestens zwölf Nationalen Skiverbänden auf mindestens zwei Kontinenten ausgeübt wird, kann der FIS Kongress beschließen, die Disziplin aus dem Programm des Internationalen Ski Verbandes auszuschließen.
- 201.5 FIS Bewerbe**
 Ein Bewerb ist ein Wettkampf in einer Sportart oder in einer ihrer Disziplinen, welche eine Reihung so wie Vergabe von Medaillen und/oder Diplome zur Folge hat.
- 201.6 Arten der Wettkämpfe**
 Internationale Wettkämpfe umfassen:
- 201.6.1 *Nordische Bewerbe*
 Langlauf, Rollski, Skispringen, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Nordische Kombination mit Rollski oder In-line, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe.
- 201.6.2 *Alpine Bewerbe*
 Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Parallelwettkämpfe, Kombinationen, KO, Mannschaftswettkämpfe
- 201.6.3 *Freestyle Bewerbe*
 Buckelfahren, Parallelbuckelfahren, Springen, Ski Cross, Halfpipe, Mannschaftswettkämpfe
- 201.6.4 *Snowboard Bewerbe*
 Slalom, Parallelslalom, Riesenslalom, Parallelriesenslalom, Super-G, Halfpipe, Snowboard Cross, Big Air, Spezialwettkämpfe, Slopestyle
- 201.6.5 *Telemark Bewerbe*
- 201.6.6 *Firngleiten*
- 201.6.7 *Geschwindigkeitsbewerbe*
- 201.6.8 *Grasski Bewerbe*
- 201.6.9 *Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten*
- 201.6.10 *Kinder, Masters, Behinderten Bewerbe, usw.*
- 201.7 Programm für FIS Weltmeisterschaften**
- 201.7.1 Um im Programm von FIS Weltmeisterschaften aufgenommen zu werden, müssen die Bewerbe auf numerischer wie auch auf geographischer Ebene eine international anerkannte Bedeutung haben und mindestens während zwei Saisons im Weltcup eingeführt sein bevor ein Entscheid zur Aufnahme berücksichtigt werden kann.

- 201.7.2 Bewerbe sind spätestens drei Jahre vor den spezifischen FIS Weltmeisterschaften aufzunehmen.
- 201.7.3 Ein einzelner Bewerb kann nicht gleichzeitig als Einzel- und als Mannschaftsergebnis gewertet werden.
- 201.7.4 Der Status von FIS Weltmeisterschaften und FIS Juniorenweltmeisterschaften in allen Disziplinen (Alpin, Nordisch, Snowboard, Freestyle, Grasski, Rollerski, Telemark, Speed Skiing) wird nur anerkannt, wenn ein Minimum von 8 Nationen an den Mannschaftsbewerben und 8 Nationen in einem Einzelwettkampf teilnehmen. Dieses schließt die Überreichung von Weltmeisterschaftsmedaillen ein.

202 FIS Kalender

202.1 Bewerbung und Anmeldung

- 202.1.1 Jeder Nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäss den veröffentlichten "Bestimmungen für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften" für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften zu bewerben.
- 202.1.2 Die Anmeldung aller übrigen Wettkämpfe für den Internationalen Skikalender erfolgt durch die Nationalen Skiverbände an die FIS gemäss Bestimmungen für die FIS Kalenderkonferenz, die durch die FIS veröffentlicht werden.
- D 202.1.3 Bewerbung und Anmeldung

Landesskiverbände bewerben sich beim DSV für internationale Wettkämpfe und Deutsche Meisterschaften.

Der DSV legt in Absprache mit den Landesverbänden, unter Berücksichtigung des internationalen Terminkalenders, die Termine fest. Anmeldungen und Terminfestlegung für LV- Gau- und Bezirksveranstaltungen regeln die Landesverbände.
- 202.1.2.1 Die Anträge des Nationalen Ski Verbandes (NSA) sind elektronisch über das von der FIS zur Verfügung gestellte Kalender Programm (<ftp://ftp.fisski.ch/Software/Programs/> bis am 31. August (31.Mai für die Südliche Hemisphäre) an die FIS einzureichen.
- 202.1.2.2 *Zuteilung der Wettkämpfe*
Die Zuteilung der Wettkämpfe an die nationalen Verbände erfolgt durch die elektronische Kommunikation zwischen FIS und den Nationalen Ski Verbänden. Im Falle der FIS Weltcup Bewerbe, unterliegen die Kalender auf Antrag des jeweiligen technischen Komitees der Genehmigung des Vorstandes.

- 202.1.2.3** *Homologationen*
Wettkämpfe, die im FIS-Kalender erscheinen, dürfen nur auf Wettkampfstrecken oder Sprungschanzen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert worden sind.
Mit dem Ansuchen um Aufnahme in den FIS-Kalender muss die Homologationsdekretnummer angegeben werden.
- 202.1.2.4** *Veröffentlichung des FIS-Kalenders*
Der FIS Kalender ist auf der FIS Website www.fis-ski.com veröffentlicht. Absagen, Verschiebungen und andere Änderungen werden laufend von der FIS aktualisiert.
- 202.1.2.5** *Verschiebungen*
Im Falle einer Verschiebung eines im FIS Kalender aufgeführten Wettkampfes hat sofort eine entsprechende Meldung an die FIS zu erfolgen, und eine neue Ausschreibung/Einladung muss an die Nationalen Skiverbände verschickt werden, ansonsten der entsprechende Wettkampf nicht für die FIS Punktebewertung herangezogen wird.
- 202.1.2.6** *Kalendergebühren*
Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist eine vom FIS Kongress festgelegte Kalendergebühr für jedes Jahr und jede Bewerb, welche im FIS Kalender publiziert ist zu entrichten. Für zusätzliche Veranstaltungen, die von der FIS später als 30 Tage vor dem Datum des Bewerbes genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50% zu bezahlen.
Die Kalendergebühr einer zu verschiebenden Veranstaltung wird in vollem Umfang vom ursprünglich organisierenden Nationalen Skiverband getragen.
- Zu Beginn der Saison erhält jeder Nationale Verband eine Pauschalrechnung von 70% der Totalrechnung aus der vorangegangenen Saison. Am Ende der Saison erhält jeder Verband eine detaillierte Rechnung für alle während der Saison eingeschriebenen Bewerbe. Der Saldo wird anschliessend direkt dem jeweiligen Kontokorrent der betreffenden Nation verrechnet.
- 202.1.3** *Ernennung eines Rennorganisations*
Für den Fall, dass der Nationale Skiverband einen Rennorganisator, wie z.B. einen ihm angeschlossenen Skiklub ernennt, hat dies mit dem Formular "Anmeldeformular Nationaler Skiverband und Organisator" oder einer ähnlichen schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Anmeldung einer Veranstaltung für den Internationalen Skikalender durch einen Nationalen Skiverband bedeutet, dass die notwendige Vereinbarung für die Durchführung der Veranstaltung getroffen wurde.
- 202.2** **Organisation von Wettkämpfen in andern Ländern**
Wettkämpfe, die von anderen Nationalen Skiverbänden organisiert werden, können nur mit Genehmigung des Nationalen Skiverbandes, in dessen Land die Wettkämpfe durchgeführt werden, im FIS Kalender aufgenommen werden.

203 Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz)

Eine Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen wird durch einen Nationalen Skiverband an Wettkämpfer herausgegeben, die die Kriterien für die Teilnahme durch die Registrierung des Wettkämpfers bei der FIS in der (den) jeweiligen Disziplin(en) erfüllen.

- 203.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 203.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitze einer Lizenz sein, die von seinem Nationalen Skiverband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt nur für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden.
- 203.2.1 Der Nationale Skiverband muss garantieren, dass alle Wettkämpfer die für eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen registriert sind die Regeln des Internationalen Ski Verbandes akzeptieren, insbesondere die Bestimmungen betreffend exklusiver Kompetenz des Court of Arbitration for Sport als zuständiges Berufungsgericht für Dopingfälle.
- 203.3 Ein Nationaler Skiverband darf eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser die Athletenerklärung in der vom FIS Vorstand genehmigten Form unterschrieben und bei seinem Nationalen Skiverband hinterlegt hat.
Alle Formulare von minderjährigen Bewerbern müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet werden.
- 203.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von einem Nationalen Skiverband ausgestellten Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen teilnehmen.
- D 203.4.1 Während des Lizenzjahres darf ein Wettkämpfer pro Sportart (alpin, nordisch, etc.) nur für **einen** Verein starten.
- 203.5 Ein Wettkämpfer muss die Staatsbürgerschaft und den Reisepass des Landes besitzen, für das er Wettkämpfe bestreiten möchte.
- 203.5.1 Ferner muss der Wettkämpfer seinen tatsächlichen rechtlichen Hauptwohnsitz während mindestens zwei (2) Jahren unmittelbar vor dem Datum des Antrags auf Umregistrierung auf das neue Land/den neuen Nationalen Skiverband gehabt haben, ausser wenn er auf dem Staatsgebiet des neuen Landes geboren wurde oder sein Vater oder seine Mutter Staatsbürger des neuen Landes ist.
- 203.5.2 Der FIS Vorstand behält sich das Recht vor, ungeachtet der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen einen Lizenzwechsel nach absolut freiem Ermessen zu bewilligen oder zu verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass ausserordentliche Umstände vorliegen und dies im Interesse des Schneesports ist.

- 203.5.3 Die Beweislast liegt beim Wettkämpfer, der gegenüber dem FIS Vorstand schriftlich belegen muss, dass solche ausserordentlichen Umstände vorliegen.
- 203.5.4 Jeder Wettkämpfer, der seinen Nationalen Skiverband wechselt, verliert automatisch seine bisherigen FIS Punkte. Der FIS Vorstand kann für berechnete Fälle Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.5 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen erst dann erhalten, wenn er den Nachweis erbracht hat, die ihm auferlegte Sanktion erfüllt zu haben.

204 Qualifikation der Wettkämpfer

- 204.1 Ein Nationaler Skiverband darf innerhalb seiner Struktur einen Wettkämpfer weder unterstützen oder anerkennen, noch ihm eine Lizenz zur Teilnahme an FIS oder nationalen Rennen ausstellen, wenn er:**
 - 204.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS oder die FIS Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat,
 - 204.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,
 - 204.1.3 einen Preis von größerem Wert als durch Artikel 219 festgelegt annimmt oder angenommen hat,
 - 204.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende Nationale Skiverband - oder dessen Pool - hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,
 - 204.1.5 bewusst mit einem laut FIS Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, außer wenn
 - 204.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS Vorstand genehmigt, von der FIS direkt oder von einem Nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als "offen" ausgeschrieben worden ist,
 - 204.1.6 wer die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat.
 - 204.1.7 wenn er gesperrt ist.
- 204.2 Mit der Ausstellung einer Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen und der Anmeldung bestätigt der Nationale Skiverband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.

205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer

- 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden FIS Reglements genau zu informieren und außerdem Weisungen der Jury Folge zu leisten.
- 205.2 Wettkämpfer, die unter Einfluss von Dopingmitteln stehen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- 205.3 Wettkämpfer müssen die FIS Reglemente und Weisungen der Jury befolgen.
- 205.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis inklusive Preisgeld.
In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen Platz auf dem Podium einnehmen.
- 205.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

205.6 Unterstützung der Wettkämpfer

- 205.6.1 *Ein Wettkämpfer, der durch seinen Nationalen Skiverband bei der FIS zur Teilnahme an FIS Rennen eingeschrieben ist, darf erhalten:*
- 205.6.2 volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten,
- 205.6.3 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,
- 205.6.4 Taschengeld,
- 205.6.5 Entschädigung für Verdienstausschlag gemäss den Beschlüssen seines Nationalen Skiverbandes,
- 205.6.6 soziale Sicherheit einschließlich Versicherung für Training und Wettbewerb,
- 205.6.7 Stipendien
- 205.7 Ein Nationaler Skiverband darf Fonds bilden, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen.
Der Wettkämpfer hat keine Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung seines Nationalen Skiverbandes verteilt werden können.

205.8 Wetten auf Rennen

Den Wettkämpfern, Trainern, Mannschafts- und technischen Offiziellen ist es untersagt, Wetten auf den Ausgang jener Wettkämpfe, an welchen sie beteiligt sind, abzuschließen.

206 Förderung und Werbung

206.1 Ein Nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschließen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem Nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.

Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOC nicht entsprechen, ist untersagt. Jede Art von Werbung mit/oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.

206.2 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschließlich an den Nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Vorschriften des Nationalen Skiverbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, außer dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.

206.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.

206.4 Wettkampfausrüstung bei FIS Veranstaltungen

Im FIS Weltcup und an den FIS Ski Weltmeisterschaften darf nur die Wettkampfausrüstung, die den FIS Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom Nationalen Skiverband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben wird, getragen werden. Obszöne Namen und/oder Symbole auf Wettkampfkleidung und Ausrüstung sind verboten.

206.5 Der Wettkämpfer darf keinen oder beide Skis oder das Snowboard abschnallen, bevor er die vom Organisator anzubringende rote Linie im Zielraum überfahren hat.

206.6 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups und allen Veranstaltungen des FIS Kalenders ist ein Mitnehmen der Ausrüstung (Ski/Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) durch Wettkämpfer zu offiziellen Siegerehrungen mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug nicht gestattet.

Ein Halten/Tragen der Ausrüstung auf dem Siegespodest nach dem gesamten Ablauf der Zeremonien (Übergabe der Trophäen und Medaille, Nationalhymne) zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft.

206.7 Siegerpräsentation / Ausrüstung auf dem Podium

Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und allen Bewerben die im FIS Kalender aufgeführt sind, dürfen Wettkämpfer die folgenden Ausrüstungsgegenstände auf das Podium nehmen:

- Skis / Snowboards

- Fussbekleidung: Die Athleten dürfen ihre Skischuhe an den Füßen tragen, aber nicht anderswo (zum Beispiel um den Hals gehängt). Andere Schuhe sind während der Präsentation nicht zugelassen, außer wenn sie an den Füßen getragen werden.
- Stöcke: nicht an/um die Skis, normalerweise in der anderen Hand getragen
- Skibrillen entweder aufgesetzt oder um den Hals
- Helme: nur wenn auf dem Kopf getragen und nicht an einen anderen Ausrüstungsgegenstand, z.B. an Skis oder Stöcken
- Skibinder: maximal zwei mit dem Skimarkennamen; einer davon kann evtl. für Namen einer Wachsfirma verwendet werden.
- Nordisch Kombination und Langlauf Stöcke: Clips können benützt werden um die Stöcke zusammenzuhalten. Der Clip darf nicht breiter sein als maximal 4 cm (Breite: soviel wie nötig zur Abdeckung der Stockoberfläche und der Lücke dazwischen) x 10 cm (Höhe), d.h. die lange Seite verläuft in der gleichen Richtung wie die Stöcke (nicht quer, d.h. den Abdeckungseffekt reduzierend). Das Kommerzielle Markenzeichen kann die ganze Fläche des Clips bedecken.
- Alle anderen Gegenstände sind untersagt: Bundtaschen mit Gürtel, Telefone am Halsband, Flaschen, Rucksäcke usw.

206.8 Eine inoffizielle Siegerpräsentation (Blumenzeremonie) und die Siegerehrung unmittelbar nach dem Bewerb im Bewerbungsgelände ist mit der Nationalhymne auch vor Ablauf der Protestzeit auf Risiko des Organizers gestattet. Dabei ist das sichtbare Tragen der Startnummern verpflichtend.

206.9 Das sichtbare Tragen der Startnummern der Veranstaltung oder anderer Oberbekleidung des Nationalen Ski Verbandes ist für den gesperrten Korridor (sowie den Bereich der Rückwand des Führenden und die TV Interviewbereiche) verpflichtend.

206 Förderung und Werbung

206.1 Ein Nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschließen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem Nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.

Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOC nicht entsprechen, ist untersagt. Jede Art von Werbung mit/oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.

206.2 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschließlich an den Nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Vorschriften des Nationalen Skiverbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von

dieser Entschädigung erhalten, außer dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.

206.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.

206.4 Wettkampfausrüstung bei FIS Veranstaltungen

Im FIS Weltcup und an den FIS Ski Weltmeisterschaften darf nur die Wettkampfausrüstung, die den FIS Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom Nationalen Skiverband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben wird, getragen werden. Obszöne Namen und/oder Symbole auf Wettkampfkleidung und Ausrüstung sind verboten.

206.5 Der Wettkämpfer darf keinen oder beide Skis oder das Snowboard abschnallen, bevor er die vom Organisator anzubringende rote Linie im Zielraum überfahren hat.

206.6 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups und allen Veranstaltungen des FIS Kalenders ist ein Mitnehmen der Ausrüstung (Ski/Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) durch Wettkämpfer zu offiziellen Siegerehrungen mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug nicht gestattet. Ein Halten/Tragen der Ausrüstung auf dem Siegespodest nach dem gesamten Ablauf der Zeremonien (Übergabe der Trophäen und Medaille, Nationalhymne) zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft.

206.7 Siegerpräsentation / Ausrüstung auf dem Podium

Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und allen Bewerben die im FIS Kalender aufgeführt sind, dürfen Wettkämpfer die folgenden Ausrüstungsgegenstände auf das Podium nehmen:

- Skis / Snowboards
- Fussbekleidung: Die Athleten dürfen ihre Skischuhe an den Füßen tragen, aber nicht anderswo (zum Beispiel um den Hals gehängt). Andere Schuhe sind während der Präsentation nicht zugelassen, außer wenn sie an den Füßen getragen werden.
- Stöcke: nicht an/um die Skis, normalerweise in der anderen Hand tragen
- Skibrillen entweder aufgesetzt oder um den Hals
- Helme: nur wenn auf dem Kopf getragen und nicht an einen anderen Ausrüstungsgegenstand, z.B. an Skis oder Stöcken
- Skibinder: maximal zwei mit dem Skimarkennamen; einer davon kann evtl. für Namen einer Wachsfirma verwendet werden.
- Nordisch Kombination und Langlauf Stöcke: Clips können benützt werden um die Stöcke zusammenzuhalten. Der Clip darf nicht breiter sein als maximal 4 cm (Breite: soviel wie nötig zur Abdeckung der Stockoberfläche und der Lücke dazwischen) x 10 cm (Höhe), d.h. die lange Seite verläuft in der gleichen Richtung wie die Stöcke (nicht quer, d.h. den Abdeckungseffekt reduzierend). Das Kommerzielle Markenzeichen kann die ganze Fläche des Clips bedecken.
- Alle anderen Gegenstände sind untersagt: Bundtaschen mit Gürtel, Telefone am Halsband, Flaschen, Rucksäcke usw.

206.8 Eine inoffizielle Siegerpräsentation (Blumenzeremonie) und die Siegerehrung unmittelbar nach dem Bewerb im Bewerbungsgelände ist mit der Nationalhymne auch vor Ablauf der Protestzeit auf Risiko des Organizers gestattet. Dabei ist das sichtbare Tragen der Startnummern verpflichtend.

206.9 Das sichtbare Tragen der Startnummern der Veranstaltung oder anderer Oberbekleidung des Nationalen Ski Verbandes ist für den gesperrten Korridor (sowie den Bereich der Rückwand des Führenden und die TV Interviewbereiche) verpflichtend.

207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen

Die technischen Bestimmungen über Größe, Form und Anzahl von kommerziellen Markenzeichen werden jeweils im Frühjahr durch den FIS Vorstand für die folgende Wettkampfsaison festgelegt und durch die FIS veröffentlicht.

207.1 Die Reglements betreffend Werbung und Werbeflächen auf der Ausrüstung sind einzuhalten.

207.2 Ein Wettkämpfer, der diese Bestimmungen verletzt, ist der FIS unverzüglich zu melden.

207.3 Wenn ein Nationaler Skiverband dieses Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer und/oder sein Nationaler Skiverband haben das Recht, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird ein Rechtsmittel zu ergreifen

207.4 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung oder Produkten ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem Nationalen Skiverband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

207.5 Der FIS Vorstand beurteilt, ob und inwieweit die Regeln betreffend Qualifikation der Wettkämpfer, Förderung und Werbung sowie Unterstützung der Wettkämpfer verletzt worden sind.

207.6 In allen Wettkämpfen des FIS Kalenders (speziell für die FIS Weltcups) müssen die "FIS Werberichtlinien" in Bezug auf die Werbemöglichkeiten im Wettkampf-, respektive Fernsehbereich eingehalten werden. Diese vom FIS Vorstand festgelegten "FIS Werberichtlinien" sind ein integrierender Bestandteil des FIS Vertrages mit Cup-Organisatoren.

208 Elektronische Medien einschliesslich Fernsehen, Radio und neue Medien

208.1 Definitionen

Zum Zweck dieser Bestimmung gelten folgende Definitionen:

Als „Fernsehen“ gilt die Verbreitung und der Empfang von analogen und digitalen Fernsehprogrammen einschliesslich Bild und Ton mithilfe eines Fernsehbildschirms, der Signale aus der Luft, drahtgebunden oder über einen Anschluss an einen Kabel- oder Satellitendienst empfängt. Pay-per-View abonnierte, interaktive und Video-on-Demand-Dienste sowie IPTV können je nach den erworbenen und genutzten Rechten auch in den Geltungsbereich dieser Definition fallen.

Als „Radio“ gilt die Verbreitung und der Empfang von analogen und digitalen Radioprogrammen über die Luft, drahtgebunden oder über Kabel mithilfe von festen und tragbaren Geräten.

Als neue Medien gilt die Verbreitung und der Empfang digitaler Inhalte (Text, Audio, Video, Bilder etc.) mithilfe fester, mobiler oder tragbarer Geräte über Drahtloskommunikationstechnologien, das Internet und andere ähnliche, existierende oder in Zukunft erfundene Technologien.

208.2 Allgemeine Grundsätze

208.2.1 Rechte der nationalen Mitgliederverbände

Jeder der FIS angeschlossene nationale Skiverband und nur dieser ist berechtigt, Abkommen über den Verkauf von Rechten für die Übertragung von FIS Veranstaltungen über Fernsehen, Radio und neue Medien abzuschliessen, die der Verband in seinem Land organisiert.

Solche Abkommen sind nach Rücksprache mit der FIS vorzubereiten und sollen die Interessen des Skisports, des Snowboarding und der nationalen Skiverbände wahrnehmen.

Dies betrifft die Übertragung im eigenen Land wie auch die Übertragung in anderen Ländern.

208.2.2 Zugang zu den Veranstaltungen

Der Zugang zu den verschiedenen Medienbereichen wird in allen Fällen durch die Art des Zugangs bestimmt, der den Rechteinhabern und Personen ohne Rechte gewährt wird.

208.2.3 Kontrolle durch den FIS Vorstand

Der FIS Vorstand übt die Kontrolle über die Einhaltung der in Art. 208.2.1 erklärten Grundsätze durch die nationalen Skiverbände und alle Organisatoren aus. Abkommen oder einzelne Bestimmungen daraus, die die Interessen der FIS, eines nationalen Mitgliedsverbandes oder dessen Organisatoren beeinträchtigen, sind vom FIS Vorstand entsprechend zu qualifizieren.

208.2.4 Olympische Winterspiele, FIS Weltmeisterschaften

Alle Rechte der Olympischen Winterspiele und FIS Weltmeisterschaften in Bezug auf elektronische Medien gehören dem IOK bzw. der FIS.

208.3 Fernsehen

208.3.1 *Bestmögliche und weitgehende Publizierung durch hochwertige TV-Produktion*

Beim Abschluss von Abkommen mit einer Fernsehanstalt oder Agentur ist in Bezug auf die Qualität der Fernsehübertragung bei allen Ski- und Snowboardveranstaltungen des FIS Kalenders und speziell bei FIS Weltcupwettkämpfen auf Folgendes zu achten:

- Eine qualitativ hochwertige und optimale Produktion des Fernsehsignals, in dem der Sport im Mittelpunkt steht
- eine angemessene Berücksichtigung und Präsentation der Werbung bzw. Eventsponsoren;
- ein den aktuellen Marktbedingungen für die Disziplin und die Bedeutung der FIS Wettkampfsreihe angemessener Produktionsstandard, insbesondere die Produktion des gesamten Wettkampfs für eine Live-Übertragung einschliesslich Berichterstattung über alle Wettkämpfer und weltweite Versorgung ("world feed");
- Übertragung auf den Fernsehkanälen mit grösstem Potenzial an Zuschauerpublizität basierend auf Grösse und/oder Bevölkerungsstatistiken;
- Wo es aufgrund der Beschaffenheit des Fernsehmarktes in der Region des Veranstalterlandes angebracht ist, sollte eine Live-Übertragung im Veranstalterland und den meist interessierten anderen Ländern erfolgen;
- Die Fernseh-Live-Übertragung muss entsprechende grafische Darstellungen, insbesondere das offizielle FIS Logo, Zeit- und Dateninformationen, Ergebnisse sowie Grafiken beinhalten und mit einem internationalen Ton unterlegt sein.

208.3.2 *Produktionskosten*

Die Kosten für den Zugang zum Basisfernsehsignal (Originalbild und ton ohne Kommentar) und die übrigen Produktionskosten sind zwischen der Produktionsgesellschaft oder der Agentur/Firma, die die Rechte verwaltet, und den Fernsehgesellschaften, die die Übertragungsrechte gekauft haben, abzusprechen.

208.3.3 *Kurzberichte*

Kurzberichte und Informationen (Nachrichtenzugang) sind den Fernsehgesellschaften gemäss den nachfolgenden Regeln zur Verfügung zu stellen, wobei anerkannt wird, dass in einigen Ländern die Verwendung von Nachrichtenmaterial durch die nationale Gesetzgebung und Beziehungen zwischen Fernsehgesellschaften geregelt wird.

- a) In Ländern mit gesetzlichen Bestimmungen über den Nachrichtenzugang zu Sportveranstaltungen gelten diese gesetzlichen Bestimmungen für die Berichterstattung über Skiveranstaltungen.
- b) In Ländern mit Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Fernsehgesellschaften über den Nachrichtenzugang zu exklusiv von einer Fernsehgesellschaft erworbenem Programmmaterial gelten diese Vereinbarungen.
- c) In Ländern, in denen Fernsehrechte von Skirennen exklusiv erworben und übertragen werden und keine Vereinbarung über den Nachrich-

tenzugang für konkurrierende Fernsehgesellschaften existiert, erhalten die konkurrierenden Fernsehgesellschaften

Stunden nachdem der Rechteinhaber das Rennen gezeigt hat einen Nachrichtenzugang von maximal 180 Sekunden. Die Verwendung des Materials endet 48 Stunden nach Beendigung des Rennens. Wenn die Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, ihre Übertragung um mehr als 72 Stunden nach Beendigung des Rennens verschiebt, dürfen die konkurrierenden Fernsehgesellschaften 48 Stunden nach der Veranstaltung 60 Sekunden Nachrichtenmaterial zeigen.

- d) In Ländern, in denen keine nationale Fernsehgesellschaft die Übertragungsrechte erworben hat, können alle Fernsehgesellschaften einen Nachrichtenzugang von 180 Sekunden übertragen, sobald das Material verfügbar ist.

Nachrichtenbeiträge werden vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung von der produzierenden Gesellschaft oder der Agentur/Gesellschaft, die die Rechte verwaltet, produziert und vertrieben und sind auf ordentlich geplante Nachrichtensendungen beschränkt.

208.4 Radio

Die Werbung für Skiveranstaltungen durch Radioprogramme wird gefördert, indem der/den wichtigsten Radiostation(en) jedes interessierten Landes eine Akkreditierung ermöglicht wird. Der Zugang ist ausschliesslich auf die Produktion von Radioprogrammen beschränkt, die ohne Änderung ihres Inhalts auch auf der Website der Radiostation ausgestrahlt werden können.

208.5 Neue Medien

208.5.1 Internet

Wenn der Inhaber der Fernsehrechte die erforderlichen Rechte erworben hat, kann er auf nationaler Ebene bewegte Bilder auf der eigenen Website verbreiten, sofern diese für den Zugriff von ausserhalb des eigenen Staatsgebiets gesperrt ist.

Wenn die erforderlichen Rechte nicht erworben wurden, sowie für den Zugriff vom Ausland können die Sendeanstalten Fotografien des Wettkampfs (maximal ein Foto pro Minute) auf ihrer Website platzieren.

Für den Zugriff auf Videomaterial müssen sie den Besucher auf die FIS Website als einzige Quelle eines internationalen Nachrichtenzugangs über das Internet weiterleiten.

Die Maximaldauer des auf der FIS Website zu platzierenden Nachrichtenmaterials der Wettkämpfe beträgt 30 Sekunden pro Disziplin/Sitzung. Nicht zum Wettkampf gehörendes Material unterliegt keiner Beschränkung. Das Nachrichtenmaterial wird innerhalb von zweieinhalb Stunden nach Wettkampfbende oder bei Grossanlässen innerhalb von viereinhalb Stunden durch das Unternehmen bereitgestellt, das für das internationale Programm der FIS Weltcup-Veranstaltungen verantwortlich ist. Es wird bis 48 Stunden nach dem Ende der Veranstaltung auf der Website verfügbar sein.

208.5.2 Mobile und tragbare Geräte

Der Inhalt von im Live-Streaming-Verfahren verbreiteten Fernsehprogrammen auf nationaler Ebene über mobile und tragbare Geräte darf sich

nicht von den über die normalen Verbreitungskanäle verfügbaren Programmen unterscheiden.

Den Betreibern werden Nachrichtenclips mit einer Maximaldauer von 20 Sekunden angeboten, unter der Bedingung, dass sie alle damit verbundenen Bearbeitungs- und Vertriebskosten sowie Zahlungen für Rechte übernehmen, die vom fraglichen Rechteinhaber möglicherweise gefordert bzw. mit diesem ausgehandelt werden. Falls sie mehr Material für ihre Dienste wünschen, ist dies Gegenstand von Verhandlungen mit dem entsprechenden Rechteinhaber. Damit diese Bestimmung nicht missbraucht wird, sind diese längeren Berichte durch das für das internationale Programm der FIS Weltcup-Veranstaltungen verantwortliche Unternehmen zu produzieren und zu vertreiben.

208.5.3

Künftige Technologien

Die in der Bestimmung 208.5 enthaltenen Grundsätze über neue Medien bilden die Grundlage für die Nutzung von FIS Rechten durch künftige Technologien, und der FIS Vorstand legt auf Empfehlung der entsprechenden Kommissionen und Sachverständigen die als angemessen erachteten Beschränkungen fest.

209

Filmrechte

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von FIS Weltmeisterschaften oder anderen internationalen Wettkämpfen über Filmaufnahmen an diesen Wettkämpfen müssen vom FIS Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme zu kommerziellen Zwecken auch in anderen Ländern als dem Austragungsland gezeigt werden sollen.

210

Organisation der Wettkämpfe

211

Die Organisation

211.1

Der Organisator

211.1.1

Organisator eines FIS Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

211.1.2

Sofern nicht der Nationale Skiverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

211.1.3

Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampffregeln und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in FIS Weltcup Rennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige FIS Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen.

211.2 Das Organisationskomitee

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte, Aufgaben und Pflichten des Organisators.

211.3 Organisatoren, welche Wettkämpfe für nicht gemäss Art. 203 - 204 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Skiwettkampfbestimmungen zu beurteilen. Der FIS Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Maßnahmen zu verhängen.

212 Versicherung

212.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören (z.B. Ausrüstungskontrolleur, Medical Supervisor, etc.), während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.

D 212.1.1 Der Veranstalter und der Organisator haben dafür Sorge zu tragen, dass für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung besteht.

Einzelheiten regeln die bestehenden Versicherungsverträge der Landes-sportbünde bzw. des Deutschen Skiverbandes.

212.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 1 Mio., wobei empfohlen wird, dass diese Summe mindestens CHF 3 Mio. beträgt. Dieser Betrag kann durch einen Entscheid des FIS Vorstandes (Weltcup usw.) erhöht werden. Darüber hinaus muss die Police ausdrücklich einen Haftpflichtversicherungsanspruch jeder akkreditierten Person, einschliesslich Athleten, gegen andere Teilnehmer, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Funktionäre, Streckenarbeiter, Trainer, etc. umfassen.

212.3 Der Organisator respektive dessen Nationaler Skiverband kann, bei Fehlen einer entsprechenden Versicherungsdeckung den FIS Versicherungsmakler anfragen (auf Kosten des Organisators) die Deckung für die Veranstaltung anzuordnen.

212.4 Alle Wettkämpfer, die an FIS Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, durch die in angemessenem Ausmaß Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind. Die Nationalen Skiverbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich.

Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Wettkämpfer auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

213 Programm

Für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- 213.1 Bezeichnung, Tag und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampforte und bestmögliche Erreichbarkeit,
- 213.2 Technische Angaben über die einzelnen Bewerbe und Teilnahmebedingungen,
- 213.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 213.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,
- 213.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,
- 213.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,
- 213.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,
- 213.8 Anmeldefrist und genaue Anmeldeadresse, einschließlich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail Adresse.

214 Ausschreibungen

- 214.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu veröffentlichen. Sie hat die Angaben gemäss Art. 213 zu enthalten.
- D 214.1.1 Für jeden im DSV- und Landesverbandskalender aufgeführten Wettbewerb ist eine Ausschreibung herauszugeben.
- D 214.1.2 Für DSV Wettbewerbe ist die vom DSV festgelegte Standardausschreibung zu verwenden und mit dem DSV Wettkampfbeauftragten Nachwuchs abzustimmen.
- 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist gemäss Art. 201.1 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- D 214.2.1 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahl an die Bestimmungen und Beschlüsse der ARGES und Landesskiverbände gebunden.

214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, E-Mail oder Telefax der FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen müssen von der FIS genehmigt werden.

D 214.4 Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben sind vom Organisator dem DSV und dem Landesverband, den angemeldeten Vereinen und den eingeteilten Kampfrichtern durch Telefon, Email oder Telefax zu melden. Verlegungen sind vom Landesverband besonders zu genehmigen.

215 Anmeldungen

215.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind.

Die endgültige und vollständige Teilnehmerliste muss mindestens 24 Stunden vor der ersten Auslosung beim Veranstalter sein.

215.2 Es ist den Nationalen Skiverbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden.

D 215.2.1 Für jede abgegebene Meldung ist das jeweils gültige Nenngeld (Startgeld) zu entrichten.

D 215.2.2 Für die Richtigkeit der Meldung ist der Verein verantwortlich. In den Fällen in denen die Meldungen nur über Landesskiverbände zulässig sind, sind die jeweiligen LSV verantwortlich. Für die Meldung sind die vom DSV (LSV) vorgegebenen Meldeformulare zu verwenden.

215.3 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die Nationalen Skiverbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

215.3.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Nationalen Skiverband,

215.3.2 genaue Angaben, für welche Bewerbe die Anmeldung bestimmt ist.

215.4 Für die Meldungen zu FIS Weltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS Weltmeisterschaften.

215.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den Nationalen Skiverband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation

216 Mannschaftsführersitzungen

216.1 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren

Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekannt zu geben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.

- 216.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.
- 216.3 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren.
- 216.4 Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der IWO und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten.

217 Auslosung

- 217.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder/und Punkte bestimmt.
- 217.2 Die von einem Nationalen Skiverband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.
- 217.3 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung durch Telefon, Telegramm, E-Mail oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.
- 217.4 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.
- 217.5 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.
- 217.6 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

218 Veröffentlichung der Resultate

- 218.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäss den Reglements der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.

218.1.1 Übermittlung von Resultaten

Bei allen internationalen Wettkämpfen muss eine direkte Verbindung zwischen Start und Ziel eingerichtet sein. Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.

Im Datenservicebereich ist die Einrichtung einer Internetverbindung (zumindest eine ADSL Leitung) bei Weltcups, Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen obligatorisch.

D 218.1.2 In den Ergebnislisten müssen der Landesskiverband und der Verein angegeben sein. Bei nationalen Wettbewerben zusätzlich die Behörden, bzw. die Skigymnasien oder Skiinternate. Die Abkürzungen richten sich nach der offiziellen Kürzelleiste des DSV.

Bei Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen sind die Jahrgänge in den Start- und Ergebnislisten anzugeben.

218.2 Die bei allen FIS Wettkämpfen erstellten Daten und Zeiten stehen der FIS, dem Organisator, den Nationalen Skiverbänden und den Teilnehmern zum Gebrauch in eigenen Publikationen inklusive Webseiten zur Verfügung. Der Gebrauch von Daten und Zeiten auf Webseiten unterliegt den Bedingungen der FIS Internetbestimmungen.

218.3 FIS Internetbestimmungen und Austausch von Daten in Bezug auf FIS Wettkämpfe

218.3.1 Allgemeines

Als Teil der steten Promotion von Ski und Snowboard, ermutigt und schätzt der Internationale Skiverband die Bemühungen der Nationalen Skiverbände ihren Mitgliedern und Fans Mitteilungen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein ständig wachsendes Medium zur Verfügungsstellung dieser Information ist das Internet.

Die folgenden Bestimmungen wurden geschaffen um die Nationalen Skiverbände bei der Bereitstellung von Daten der FIS Wettkämpfe zu unterstützen, und um bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Verwendung und Präsentation der Daten von FIS Wettkämpfen zu klären.

218.3.2 FIS Kalender Daten

Es wurde ein spezielles Kalenderprogramm zur freien Benützung für Nationale Skiverbände und andere Drittparteien entwickelt. Eine aktualisierte Fiscal.zip Datei mit überarbeiteten Kalenderinformationen steht jede Woche auf der ftp Seite: <ftp://ftp.fisski.ch> zum Aufladen ins FIS Kalenderprogramm zur Verfügung.

Danach darf zu Planungszwecken, etc. in die eigene Software der Nationalen Skiverbände exportiert werden. Diese Daten dürfen nicht zur kommerziellen Nutzung an Drittpersonen oder Organisationen weitergeleitet werden.

218.3.3 Resultate und Klassements

Nationale Skiverbände können offizielle Resultate erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur des FIS Büro genehmigt wurden. Diese Daten stehen auf Anfrage beim FIS IT Manager zur Verfügung, der von Fall zu Fall die notwendige Instruktion und/oder Ablauf liefert. Die FIS Weltcup Resultate beinhalten eine Gutschrift zu Gunsten der Daten Servicefirmen. Klassements der verschiedenen Cup Serien stehen ebenfalls zur Verfügung, im Falle des FIS Weltcups nach Erhalt von der Daten Servicefirma, oder für andere Cups nachdem sie manuell eingegeben wurden.

1. Resultate und Daten von FIS Wettkämpfen dürfen nur auf den Webseiten der Nationalen Skiverbände, Organisatoren und Teilnehmer

benützt werden und dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken an Drittparteien oder Organisationen weitergeleitet werden.

Die Nationalen Skiverbände dürfen die Daten für Leistungsanalysen, etc., in ihre eigene Software aufladen.

2. Nationale Skiverbände welche Resultate auf ihrer eigenen Webseite zeigen möchten, aber nicht über die Datenbankstruktur verfügen um die rohen Daten aufzuladen, können einen Link zur entsprechenden Seite auf der FIS Webseite kreieren. Die genauen Adressen können vom FIS IT Manager erhalten werden.
3. Ein Link von der FIS Webseite zu allen Webseiten der Nationalen Skiverbände, sowie zu Webseiten der Ski Industrie und relevanten Medien wird auf Anfrage erstellt. Ein gegenseitiger Link zur FIS Webseite sollte ebenfalls kreiert werden.

218.3.4

Zugang zu Resultaten für Organisatoren

Organisatoren von FIS Weltcup Rennen können die offiziellen Resultate ihrer Rennen erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur in der Ergebnis Datenbank genehmigt wurden. Für Weltcup Rennen ist das Aufladen ein automatisierter Computerablauf und wird unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes vorgenommen.

Die pdf Datei mit den Resultaten und Klassements kann heruntergeladen werden von der Seite www.fis-ski.com und von der Seite [ftp://ftp.fis-ski.ch/](ftp://ftp.fis-ski.ch) gefolgt vom Disziplinen Kode und dem Namen des Ortes: AL (Alpin), CC (Langlauf), JP (Skisprung), NK (Nordische Kombination), SB (Snowboard), FS (Freestyle) etc. Der einzelne Wettkampf kann durch den Wettkampf Codex identifiziert werden, der auf der detaillierten Seite des Kalenders auf www.fis-ski.com publiziert ist.

219 Preise

- 219.1 Die detaillierten Bestimmungen über Preise werden durch die FIS veröffentlicht. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Schecks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorde sind verboten. Der FIS Vorstand entscheidet jeweils im Herbst über die Mindest- bzw. Maximalhöhen des Preisgeldes ca. anderthalb Jahre vor Beginn der Wettkampfsaison. Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis 15. Oktober der FIS mitzuteilen.
- 219.2 Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.
- 219.3 Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung zu überreichen.

220 Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich gelten diese Regeln für alle Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialbestimmungen.

- 220.1 Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.
- 220.2 Es ist sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 207 entsprechen.
- 220.3 Akkreditiert sind Servicepersonen und Ausrüster, die von der FIS mit der offiziellen FIS Akkreditierung ausgestattet sind müssen in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organisationskomitees, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.
- 220.4 Alle akkreditierten Servicepersonen und Ausrüster, die entweder mit der offiziellen FIS Akkreditierung oder mit einem speziellen Ausweis für "Piste" oder "Schanze" vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen (gemäss speziellen Regeln der Disziplinen).

220.5 Die verschiedenen Akkreditierungsarten:

- 220.5.1 Technische Delegierte, die Jury und die in Art 220.3 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.
- 220.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.
- 220.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen die keine FIS Akkreditierung haben, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

221 Medizinischen Dienste, Untersuchungen und Doping

- 221.1 Die Nationalen Skiverbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Alle Wettkämpfer beider Geschlechter müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Wettkämpfers durchzuführen.
- 221.2 Auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.
- 221.3 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen die FIS Anti-Doping Regeln wird gemäss Bestimmungen der FIS Anti-Doping Regeln bestraft.

221.4 Dopingkontrollen können bei jedem FIS Wettkampf (sowie ausserhalb des Wettkampfes) durchgeführt werden. Reglement und Ausführungsbestimmungen sind in den FIS Anti-Doping Regeln und FIS Ausführungsbestimmungen publiziert.

221.5 Geschlecht des Wettkämpfers

Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Wettkämpfers ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen.

221.6 Vom Organisator bereit zu stellende medizinischen Dienste

Die Gesundheit und die Sicherheit aller in FIS Wettkämpfen involvierten Personen ist ein primäres Anliegen aller Veranstaltungsorganisatoren. Umfasst sind Wettkämpfer, als auch Volontäre, Streckenpersonal und Zuschauer u.a.

Die spezifische Komposition des medizinischen Versorgungssystems hängt von mehreren Variablen ab:

- Größe und Level der ausgetragenen Veranstaltung (Weltmeisterschaften, World Cup, Kontinental Cup, FIS Level, etc.)
- Voraussichtliche Anzahl der Wettkämpfer, der Helfer und der Zuschauer
- Der Verantwortungsbereich der medizinischen Versorgungsorganisation (Wettkämpfer, Helfer, Zuschauer) sollte ebenfalls festgelegt sein.

Der Organisator / Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes hat zusammen mit dem Renndirektor oder Technischen Delegierten zu bestätigen, dass die erforderlichen Rettungseinrichtungen vor dem Start des offiziellen Trainings oder Wettkampfes bereit zum Einsatz stehen. Im Falle eines Unfalls, muss ein Backup Plan (Wiederherstellung gemäss Rettungsplan) vor Wiederbeginn des offiziellen Trainings oder Wettkampfes eingerichtet sein.

Die genauen Anforderungen betreffend Einrichtungen, Ausstattungen, Personal und Teamärzte enthalten die Reglemente der jeweiligen Disziplin und der FIS Medical Guide (enthält Medical Rules and Guidelines).

222 Wettkampfausrüstung

222.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS Wettbewerb nur mit einer den FIS Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen der FIS und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.

222.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschließlich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.

- 222.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS genehmigt werden. Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Risiken für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.
- 222.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und sind vor der darauf folgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen.
- 222.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände). Grundsätzlich auszuschließen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen, die Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer eine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellen oder ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringt.
- 222.6 Kontrollen**
Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe können Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung oder offiziellen FIS Ausrüstungskontrollleuren durchgeführt werden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen. Bei Wettkämpfen an denen ein Technischer Experte der FIS die Kontrollen durchgeführt hat, können keine Tests an Ausrüstung und Material in unabhängigen Labors verlangt werden, außer man kann nachweisen, dass die Kontrollen nicht gemäss Reglement durchgeführt wurden.
- 222.6.1 Bei allen FIS Bewerbungen wo offizielle ernannte FIS Materialexperten mit offiziellen FIS Messgeräten Kontrollen durchführen, sind die Resultate der Kontrollen zum Zeitpunkt der Messung gültig und verbindlich (unabhängig früherer Messungen).

223 Sanktionen

223.1 Allgemeine Bestimmungen

- 223.1.1 *Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:*
- eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampfbestimmungen ist, oder

- eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäss 224.2 darstellt oder
- unsportliches Verhalten ist.

223.1.2 *Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:*

- der Versuch eine Tat zu begehen
- zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen
- anderen zu raten eine Tat zu begehen

223.1.3 *Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:*

- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war
- ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war

223.1.4 Alle der FIS angeschlossenen Verbände und die von ihnen zur Akkreditierung gemeldeten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschliesslich gemäss FIS Statuten und IWO.

223.2 Wirkungsbereich

223.2.1 *Personen*

Diese Sanktionen gelten für:

- alle Personen, die durch die FIS oder vom Organisator bei einer im FIS Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder ausserhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und
- alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.

223.3 Strafen

223.3.1 *Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:*

- Verweis, schriftlich oder mündlich
- Entzug der Akkreditierung
- Nichtzulassung zur Akkreditierung
- Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--
- Eine Zeitstrafe

223.3.1.1 Die der FIS angeschlossenen Verbände haften gegenüber der FIS für das Inkasso von Geldstrafen und entstandene administrative Kosten die über Personen verhängt wurden, welche von ihnen zur Akkreditierung gemeldet worden sind.

223.3.1.2 Personen, die nicht unter Art. 223.3.1.1 fallen, haften selbst gegenüber der FIS für die Zahlung der Geldstrafe und entstandene administrative Kosten. Bezahlen diese Personen ihre Geldstrafen nicht, wird ihnen das Recht auf Akkreditierung für FIS Veranstaltungen für eine Periode von einem Jahr entzogen.

- 223.3.1.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.
- 223.3.2 *Gegen alle teilnehmenden Wettkämpfer können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:*
- Disqualifikation
 - Verschlechterung der Startposition
 - der Verfall von Preisen und Prämien zugunsten des Organisators
 - Sperre für FIS Veranstaltungen.
- 223.3.3 Ein Wettkämpfer soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, ausser die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.
- 223.4 Eine Jury kann die in 223.3.1 und 223.3.2 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als CHF 5'000.-- sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen FIS Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.
- 223.5 Die folgenden Strafentscheide können mündlich ausgesprochen werden:**
- Verweise.
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die nicht über einen Nationalen Skiverband beim Organisator zur Akkreditierung angemeldet wurden.
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
 - die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die sich ohne Akkreditierung innerhalb des Wettkampfgeländes oder in einem mit dem Wettkampf verbundenen örtlichen Wirkungsbereich befinden.
- 223.6 Die folgenden Strafentscheide müssen schriftlich verkündet werden:**
- die Verhängung von Geldstrafen
 - Disqualifikationen
 - Verschlechterung der Startposition
 - Wettkampfsperren
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die durch ihren Nationalen Skiverband zur Akkreditierung gemeldet wurden
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
- 223.7 Schriftliche Strafentscheide müssen dem Betroffenen (wenn es nicht ein Athlet ist), dessen Nationalem Skiverband und der FIS Generalsekretär zugestellt werden.
- 223.8 Disqualifikationen müssen im Schiedsrichterprotokoll und/oder Bericht des Technischen Delegierten festgehalten werden.
- 223.9 Alle Strafen müssen im Bericht des Technischen Delegierten aufgeführt werden.

224 Verfahrensbestimmungen

224.1 Zuständigkeit der Jury

Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

224.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen die sich Innerhalb des örtlichen Wirkungskreises aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen.

224.3 Kollektivvergehen

Begehen mehrere Personen gleichzeitig ein und dieselbe Tat bei den gleichen Voraussetzungen, wird ein einziger Strafscheid der Jury für alle Täter als gültig betrachtet. Der schriftliche Entscheid muss die Namen aller betroffenen Personen sowie die Strafbemessung, die über jeden verhängt wird, enthalten. Der Strafscheid wird jedem Betroffenen zugestellt.

224.4 Befristung

Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 72 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.

224.5 Jede Person, die Zeuge eines Vergehens ist, ist verpflichtet, bei jeglicher von der Jury einberufenen Anhörung auszusagen. Die Jury ist verpflichtet, alle wichtigen Beweise zu berücksichtigen.

224.6 Die Jury darf Gegenstände konfiszieren, die unter Verdacht stehen zur Zuwiderhandlung gegen Ausrüstungsvorschriften benutzt worden zu sein.

224.7 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises und bei Entzug der Akkreditierung gemäss 223.5 und 224.2) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.

224.8 Alle Jurybeschlüsse sind schriftlich und mit folgendem Inhalt festzuhalten:

224.8.1 die Tat, von der angenommen wird, dass sie begangen wurde

224.8.2 der Beweis der Tat

224.8.3 die Regel(n) oder Anweisung(en) der Jury die verletzt wurde(n)

224.8.4 die verhängte Strafe

224.9 Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.

- 224.10 Rechtsmittel**
- 224.10.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen in 224.11 kann gegen einen Strafentscheid der Jury gemäss IWO Beschwerde eingereicht werden
- 224.10.2 Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb der in der IWO festgelegten Frist eingereicht wird, ist der Strafentscheid der Jury rechtskräftig.
- 224.11 Die folgenden Entscheide der Jury sind nicht Gegenstand einer Beschwerde:**
- 224.11.1 Mündlich ausgesprochene Strafen gemäss 223.5 und 224.2
- 224.11.2 Geldstrafen unter CHF 1'000.-- (eintausend Schweizer Franken) für einzelne Vergehen und weitere CHF 2'500.-- für wiederholte Vergehen durch die selbe Person.
- 224.12 In allen übrigen Fällen werden die Beschwerden gemäss IWO an die Beschwerdekommision gerichtet.
- 224.13 Die Jury hat das Recht, Strafempfehlungen für höhere Strafen als CHF 5'000.-- und Empfehlungen für Sperren, die über die Veranstaltung hinausgehen, im Rahmen derer das Vergehen stattfand (223.4), an die Beschwerdekommision zu richten.
- 224.14 Der FIS Vorstand hat das Recht, der Beschwerdekommision Kommentare zu allen schriftlichen Strafentscheiden der Jury zu übermitteln.
- 224.15 Verfahrenskosten**
- Gebühren, Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäss wie für Technische Delegierte zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides, übernimmt die FIS alle Kosten.
- 224.16 Vollstreckung der Geldstrafen**
- 224.16.1 Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt der FIS. Vollzugskosten gelten als Verfahrenskosten.
- 224.16.2 Nicht bezahlte Geldstrafen, die über einen Verurteilten verhängt wurden, gelten als Schulden des Nationalen Skiverbandes, dem der Verurteilte angehört.
- 224.17 Begünstigter Fonds**
- Alle bezahlten Geldstrafen fliessen dem Jugendförderungsfonds der FIS zu.
- 224.18 Diese Regeln sind nicht auf Dopingvergehen anzuwenden.

225 Beschwerdekommision

225.1 Ernennung

- 225.1.1 Der FIS Vorstand bestimmt aus dem Sub-Komitee für Regeln der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden der Beschwerdekommision. Der Vize-Vorsitzende präsidiert die Kommission, wenn der Vorsitzende entweder verhindert, oder wegen Befangenheit und Vorurteil nicht in Frage kommt.
- 225.1.2 Der Vorsitzende ernennt für jeden Fall, gegen den Beschwerde geführt wird oder der zur Anhörung unterbreitet wurde, 3 Mitglieder aus dem Regel Sub-Komitee der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) in die Beschwerdekommision und kann sich selber einschliessen. Die Beschwerdekommision entscheidet durch Stimmenmehrheit. Während des Amtierens für die Beschwerdekommision sind die Mitglieder vom FIS Vorstand unabhängig.
- 225.1.3 Um entweder aktuelle Befangenheit und Vorurteil oder das Auftreten von Befangenheit und Vorurteil zu verhindern, sollen Mitglieder, die in die Beschwerdekommision ernannt werden, nicht Mitglied des gleichen Nationalen Skiverbandes des Beschuldigten sein. Zudem müssen in die Beschwerdekommision ernannte Mitglieder dem Vorsitzenden freiwillig über jegliche Befangenheit oder jedes Vorurteil berichten. Personen, die befangen sind oder Vorurteile haben, sollen vom Vorsitzenden von der Arbeit in der Beschwerdekommision befreit werden, vom Vize-Vorsitzenden dann, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt.

225.2 Verantwortung

- 225.2.1 Die Beschwerdekommision soll nur Anhörungen durchführen in bezug auf Beschwerden des Beschuldigten oder des FIS Vorstandes zu Beschlüssen der Wettkampfjury, oder Fällen von Strafempfehlungen der Wettkampfjury, die höher sind als in den Sanktionen vorgesehen.

225.3 Vorgehensweise

- 225.3.1 Die Beschwerde muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Vorsitzende diese erhalten hat, behandelt werden. Nur wenn alle, an der Beschwerde involvierten Parteien sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann die Frist für eine Anhörung verlängert werden.
- 225.3.2 Alle Beschwerden und Antworten müssen schriftlich unterbreitet werden, einschliesslich aller Beweise/Zeugenaussagen, welche die Parteien für oder gegen die Beschwerde beabsichtigen einzubringen.
- 225.3.3 Die Beschwerdekommision bestimmt den Ort und die Vorgangsweise für die Beschwerde.
Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind aufgefordert, die Vertraulichkeit der Beschwerde zu wahren, bis die Entscheidung veröffentlicht ist und sich während der Verhandlung nur mit den anderen Mitgliedern zu beraten.

Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann zusätzliche Beweise von einer der beteiligten Parteien verlangen, vorausgesetzt dies benötigt nicht unverhältnismässige Mittel.

225.3.4 Die Beschwerdekommision soll die Kosten der Beschwerde gemäss 224.15 bestimmen.

225.3.5 Die Entscheide der Beschwerdekommision werden mündlich am Ende der Anhörung bekannt gegeben. Der Entscheid wird mit der Begründung schriftlich an die FIS übermittelt. Die FIS leitet dies den beteiligten Parteien, deren Nationalen Skiverbänden und allen Mitgliedern der Jury, gegen deren Entscheid Beschwerde eingereicht wurde, weiter. Zudem liegt der schriftliche Entscheid im FIS Büro auf.

225.4 Weitere Beschwerden

225.4.1 Gegen Entscheide der Beschwerdekommision, kann beim FIS Gericht gemäss Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten Berufung eingelegt werden.

225.4.2 Beschwerden an das FIS Gericht müssen beim FIS Generalsekretär schriftlich innerhalb der in Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten erwähnten Frist ab dem Datum der Publikation des Entscheides der Beschwerdekommision eingereicht werden.

225.4.3 Eine Beschwerde an die Beschwerdekommision oder an das FIS Gericht hat keine aufschiebende Wirkung auf Strafentscheide der Wettkampjury oder der Beschwerdekommision.

226 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine gemäss IWO 223 oder FIS Anti-Doping Regeln verhängten Sanktion, kann der Vorstand weitere und andere Sanktionen verhängen die er als angemessen betrachtet.

In solchen Fällen können einige oder alle der folgenden Sanktionen verhängt werden:

226.1 Sanktionen gegen beteiligte Personen:

- Ein schriftlicher Verweis;
und/oder
- eine Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--;
und/oder
- Wettkampfsperre auf der nächsten Sanktionsebene - zum Beispiel wenn für ein Dopingvergehen eine dreimonatige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer zweijährigen Sperre; wenn für ein Dopingvergehen eine zweijährige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer lebenslänglichen Sperre;
und/oder
- Entzug der Akkreditierung von beteiligten Personen.

226.2

Sanktionen gegen Nationale Skiverbände

- Entzug der finanziellen Unterstützung der FIS für Nationale Skiverbände;
- und/oder*
- Absage von zukünftigen FIS Veranstaltungen im betreffenden Land;
- und/oder*
- Entzug von einigen oder allen FIS Mitglieder-rechten, inklusive der Teilnahme an allen FIS Veranstaltungen, der Stimmrechte beim FIS Kongress, der Mitgliedschaft in FIS Komitees.

300 Langlaufwettkämpfe

300.1 FIS sanktionierte Wettkämpfe werden nach folgenden Regeln und Richtlinien durchgeführt: IWO - 1. Teil (200ff) und 2. Teil (300ff), Weltcup-Reglement, Reglement und Richtlinien für FIS-Punkte sowie Richtlinien, die jährlich vom FIS-Langlaufkomitee erlassen werden.

A. Organisation

301 Das Organisationskomitee (OK)

301.1 Zur Durchführung eines internationalen Wettkampfes muss ein OK bestimmt werden. Das OK besteht aus Mitgliedern, die vom Nationalen Skiverband (NSV) und vom Organisator gewählt werden. Das OK verwaltet die Rechte, Aufgaben und Verpflichtungen des Organizers. Siehe Art. 210.

D 301.1.1 Für DSV-nationale Veranstaltungen ist ein Organisationskomitee nach IWO Art. 211 zu bestimmen.

302 Die Wettkampffunktionäre

302.1 Bestimmung der Wettkampffunktionäre

302.1.1 Die FIS bestimmt folgende Funktionäre

- Für Olympische Winterspiele (OWS) und Ski Weltmeisterschaften (SWM): TD, TD-Assistent, Jury-Mitglieder und FIS Renndirektor (RD)
- für Weltcup (WC) und Junioren Skiweltmeisterschaften (JSWM): TD, TD-Assistent und FIS Renndirektor
- für Kontinentalcup (COC) und FIS Wettkämpfe: TD.

302.1.2 Der NSV bestimmt folgenden Funktionär:

- für JSWM, WC, COC und FIS-Wettkämpfe: den nationalen TD-Assistenten

D 302.1.2.1 Für Langlaufwettkämpfe bei DSV-nationalen Veranstaltungen setzt sich das Wettkampfkomitee wie folgt zusammen:

- Chef des Wettkampfes als Vorsitzender des Wettkampfkomitees (Kampfrichter)
- Wettkampfsekretär
- Streckenchef
- Chef der Zeitnahme
- Chef des Stadions
- Chef der Versorgung und Ordnung
- DSV-Wettkampfbeauftragter (Kampfrichter)
- Wenn es notwendig ist, kann das Wettkampfkomitee noch weitere Mitglieder umfassen.

302.1.3

Funktionäre, die vom OK bestimmt werden:

Das OK bestimmt alle anderen Funktionäre. Der Vorsitzende des OK oder sein Stellvertreter vertreten das OK in der Öffentlichkeit und leiten die Sitzungen des OKs. Er arbeitet vor und während des Wettkampfes eng mit der FIS zusammen, siehe Art. 210.

Innerhalb des OK wird eine Person als Chef des Wettkampfes bestimmt, die qualifiziert ist den Wettkampf durchzuführen und die technischen Aspekte des Wettkampfes zu überwachen.

Die Wettkampffunktionäre bestehen aus Spezialisten, welche für die übertragenen Aufgaben besonders gut qualifiziert sind. Jeder Funktionär darf nur eine Funktion innehaben. Funktionäre müssen durch ihre Uniform, Armbänder oder durch Abzeichen leicht erkennbar sein.

302.1.4

Für OWS, SWM und JSWM muss der Chef des Wettkampfes ein qualifizierter TD sein.

302.1.5

Der TD muss ständig durch das OK über Fortschritte in den Vorbereitungen und mögliche Änderungen informiert werden.

302.2

Wettkampffunktionäre, die durch den Chef des Wettkampfes bestimmt werden

302.2.1

Wettkampffunktionäre sind

- Wettkampfsekretär
- Streckenchef
- Chef der Zeitnahme und Datenverarbeitung
- Chef des Stadions
- Chef der Wettkampfkontrolle und des Sicherheitsdienstes

Der Chef des Wettkampfs kann, wenn nötig, weitere Funktionäre bestimmen.

302.3

Die Wettkampffunktionäre und ihre Pflichten

302.3.1

Der Chef des Wettkampfes

- ist verantwortlich für alle Aspekte des Wettkampfes
- informiert den TD regelmässig über den Stand der Vorbereitungsarbeiten und die allfällig notwendigen Änderungen
- muss prüfen, ob alle Funktionäre, die für die Organisation eines Wettkampfes verantwortlich sind, ausreichend qualifiziert sind, um sicherzustellen, dass der Wettkampf in Übereinstimmung mit den Internationalen Wettkampfregeln (IWO) durchgeführt wird
- überwacht die Arbeit der Wettkampffunktionäre,
- ist der Vorsitzende der Mannschaftsführersitzung, Mitglied der Jury und Vertreter des Organisationskomitees bei Verhandlungen mit dem TD.
- ist verantwortlich für Kontrollfunktionen und die Sicherheitsaspekte des Wettkampfes.
- Sorgt für optimale TV Berichterstattungs- und Medienarbeitsbedingungen.

302.3.2

Der Wettkampfsekretär

- erstattet dem Chef des Wettkampfes Bericht
- ist verantwortlich für alle Sekretariatsarbeiten, die die technischen Aspekte des Wettkampfes betreffen

- bereitet alle Formulare für den Start, die Zeitnahme, Berechnung, Auslösung und Kontrolle vor
- kontrolliert die korrekten Einschreibungen mit gültigem FIS Code
- kontrolliert die FIS Punkte und Quoten bei limitierter Startberechtigung
- organisiert die Mannschaftsführersitzung
- bereitet die Startlisten vor und sorgt für die Verteilung
- bereitet Wettkampfinformationen vor (Einladungen, Informationen für Mannschaften und Dokumentation über den gesamten Wettkampf) und sorgt für die Verteilung
- verfasst die Protokolle der Mannschaftsführer- und Jury-Sitzungen und verteilt sie mit der Genehmigung des TD.
- besorgt die früheste mögliche Veröffentlichung der inoffiziellen Ergebnisse und die Verteilung der offiziellen Ergebnisse, einschliesslich der möglichen Disqualifikationen
- übergibt allfällig eingehende Proteste unmittelbar der Jury.

302.3.3

Der Streckenchef

- erstattet dem Chef des Wettkampfes Bericht
- sollte mit den Anforderungen für die Streckenhomologierung vertraut sein
- hat das Wissen wie die Streckenpräparierungsgeräte in Bezug auf verschiedene Schneeverhältnisse einzusetzen sind, um eine optimale Streckenpräparation zu erreichen
- muss in der Lage sein, die Spur in der idealen Linie zu ziehen und in Kurven und Abfahrten, falls nötig, anzupassen oder zu entfernen
- ist verantwortlich für die Präparation der Skitestanlage und der Aufwärmstrecke, die Markierung und Absperrung der Strecke, die Temperaturmessungen, die Zuordnung der Erste-Hilfe-Posten und Verpflegungsstationen sowie die Bereitstellung der Einrichtungen für die Zwischenzeitnahme
- setzt die Präparierungsgruppen und die Vorläufer ein, um die bestmöglichen Bedingungen für die Wettkämpfer sicherzustellen
- schickt mindestens zwei Schlussläufer oder ein Fahrzeug nach dem letzten Wettkämpfer über die Strecke.

302.3.4

Der Chef der Zeitnahme und Datenverarbeitung

- erstattet dem Chef des Wettkampfes Bericht
- ist verantwortlich für die Leitung und Koordinierung der für die Zeitnahme arbeitenden Funktionäre
- beaufsichtigt die manuelle und elektronische Arbeit der Zeitnehmer und der Zwischenzeitnehmer und die Resultatberechnungen
- koordiniert die Position der Zwischenzeitnahme mit dem Fernsehproduzenten
- koordiniert die Arbeit des Starters, des Zielrichters und des Zielkontrolleurs zusammen mit dem Chef des Stadions.
- überwacht den Datenverarbeitungsservice und sorgt für Unterstützung bei der Information der Medien.

302.3.5

Der Chef des Stadions

- erstattet dem Chef des Wettkampfes Bericht
- ist verantwortlich für alle Abläufe im Stadionbereich, wie Zutritt der Wettkämpfer zum Start, Skimarkierung, Kontrolle der kommerziellen Markenzeichen und der Skimarkierung am Ende des Rennens, Bewegungen innerhalb des Zielraumes, Unterstützung des Dopingkontrolleurs
- ist für die Absperrung, Streckenmarkierung und die Beschriftung im Bereich des Stadions besorgt
- koordiniert die Platzierung der Start- und Ziellinien mit dem Verantwortlichen für die Zeitmessung
- koordiniert die Präparierung und Anlage der Spuren im Stadionbereich mit dem Streckenchef
- koordiniert zusammen mit dem Chef für Wettkampfkontrolle und Sicherheit die Zutrittsberechtigung zum Stadion und die Kontrolle der Wettkämpfer, Trainer, Serviceleute und Medienvertreter
- bereitet die gemischte Zone im Zielraum vor (gemäss FIS-Homologierungshandbuch für Langlauf).

302.3.6

Der Chef für Wettkampfkontrolle und Sicherheit

- erstattet dem Chef des Wettkampfes Bericht
- koordiniert seine Massnahmen mit dem Chef des Stadions und dem Streckenchef
- entscheidet zusammen mit dem Wettkampfcchef und dem TD über die geeignete Platzierung der Kontrolleure
- informiert die Kontrolleure über ihre Aufgaben, im Besonderen über Artikel 314, 340 und 341
- stattet die Kontrolleure mit Kontrollkarten und anderem eventuell notwendigen Material aus und weist sie dem vorgesehenen Standort zu
- sammelt alle entsprechenden Informationen und Kontrollkarten nach dem Wettkampf ein und unterrichtet die Jury über alle Vorfälle
- bei OWS, SWM, WC und JSWM ist er verantwortlich für die Sicherheit und die Zutrittsberechtigung zu den Strecken, Teamvorbereitungszonen und dem Stadionbereich
- für jeden Posten sind zwei Kontrolleure notwendig. Die Anzahl und Platzierung der Kontrollposten wird ohne Benachrichtigung der Wettkämpfer, Trainer oder anderer Funktionäre festgelegt. An jedem Posten notiert der Kontrolleur Verstösse und fehlende Passagen der Wettkämpfer. Sie können dazu eine Videoausrüstung benützen. Nach dem Wettkampf müssen sie den Chef für Wettkampfkontrolle und Sicherheit über jede Übertretung der Regeln informieren und bereit sein, dies vor der Jury zu bezeugen.

302.3.7

Andere Wettkampffunktionäre sind

302.3.7.1

Der Chef der Medieninformation

- in Zusammenarbeit mit dem Chef des Wettkampfes und dem Streckenchef, dem Chef für Wettkampfkontrolle und Sicherheit sorgt er für gute Arbeitsbedingungen zu Gunsten der Medienvertreter, Ausrüster und Wettkampffunktionäre in den für diese vorgesehenen Zonen. Diese Aufgabe schliesst die Anordnung der gemischten Zone der Standorte für Fotografen, Journalisten und Kommentatoren mit ein. Räume für Pressekonferenzen und die entsprechenden Medieninfrastrukturen müssen sichergestellt sein.
- ist ebenfalls verantwortlich für den sachdienlichen Informationsfluss an Presse, Rundfunk, Fernsehen und das wirkungsvolle Funktionieren der Lautsprecher im Stadionbereich.

302.3.7.2

Der Chef des Medizinischen Dienstes

- ist verantwortlich für alle medizinische und Erste-Hilfe Vorkehrungen und den schnellen Transport von Patienten zur nächsten geeigneten medizinischen Einrichtung
- ist verantwortlich für die Bereitstellung von Einrichtungen für Medizinische Tests und Versorgung.

Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während allen Trainingszeiten voll eingesetzt sein. Genaue Informationen der Vorgaben für die ärztliche Versorgung können dem Kapitel 1 des FIS Medical Guides (enthält Medical Rules and Guidelines) entnommen werden.

303 Die Jury und ihre Pflichten

303.1 Mitglieder der Jury

303.1.1 Für alle Olympischen Winterspiele (OWS) und Skiweltmeisterschaften (SWM) wird die Jury wie folgt zusammengesetzt sein

- TD, der den Vorsitz in der Jury hat
- TD-Assistent
- Chef des Wettkampfes
- zwei weitere durch die FIS ernannte ausländische Mitglieder. Sie werden durch den FIS-Vorstand auf Vorschlag des LLK ernannt.

303.1.2 Für WC und JSWM setzt sich die Jury wie folgt zusammen

- TD, der Vorsitzender der Jury ist und die entscheidende Stimme hat
- TD-Assistent (von der FIS benannt)
- Chef des Wettkampfes
- Nationaler TD Assistent (benannt durch den NSV des Organisators und in Zusammenarbeit mit den regionalen TD Koordinatoren)

303.1.3 Für COC und FIS Wettkämpfe setzt sich die Jury wie folgt zusammen

- TD, der Vorsitzender der Jury ist
- Chef des Wettkampfes
- Nationaler TD Assistent (benannt durch den NSV des Organisators)

D 303.1.4 Bei DSV-nationalen Veranstaltungen setzt sich die Jury aus drei Mitgliedern zusammen:

- DSV-Wettkampfbeauftragter (Kampfrichter)
- Chef des Wettkampfes (Kampfrichter)
- DSV Trainer

Bei allen übrigen Veranstaltungen setzt sich das Kampfgericht wie folgt zusammen:

- Chef des Wettkampfes (Kampfrichter)
- Streckenchef
- ein Trainer eines Gastvereines

303.2 Pflichten der Jury

303.2.1 Die Jury muss sicherstellen, dass der Wettkampf entsprechend der FIS-Regeln organisiert und durchgeführt wird. Die Verpflichtungen beginnen, sobald die Jury benannt ist und enden, wenn allfällige Proteste des letzten Wettkampfes erledigt sind und die offizielle Rangliste erstellt ist. Die erste Sitzung der Jury muss vor dem ersten offiziellen Training stattfinden.

303.2.2 Die Jury muss abklären und beschliessen

- ob ein Wettkampf verschoben, unterbrochen oder abgesagt werden soll. Wenn die Temperatur unter -20°C beträgt, gemessen an der kältesten Stelle der Strecke, wird ein Wettkampf durch die Jury verschoben oder abgesagt. Bei schwierigen Witterungsbedingungen (z.B. starker Wind, hohe Luftfeuchtigkeit, starker Schneefall oder hohe Temperaturen) kann die Jury, in Rücksprache mit den Mannschaftsführern der teilnehmenden Mannschaften und dem für den Wettkampf verantwortlichen Arzt, den Wettkampf verschieben oder absagen

- ob "höhere Gewalt" der Grund für das verspätete Erscheinen eines Wettkämpfers am Start war
- ob ein Ersatzläufer einbezogen oder eine Ersatzmeldung akzeptiert werden kann
- ob Proteste akzeptiert werden und Sanktionen oder Disqualifikationen angekündigt werden sollten.
- ob weitergehende Sanktionen gegen einen Athleten oder Betreuer beantragt werden sollen
- ob eine Änderung der Startreihenfolge und Startmethode in besonderen Fällen angebracht ist, siehe Art. 334.
- über andere Fragen, die durch die Regeln nicht abgedeckt sind.

303.2.3 In speziellen Situationen, insbesondere während dem offiziellen Training und dem Wettkampf, ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury ermächtigt, mündliche Verweise zu erteilen und die Akkreditierung für den betreffenden Wettkampf einzuziehen.

303.2.4 Beschlüsse der Jury werden mit Stimmenmehrheit gemacht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jury-Vorsitzenden.

304 Die Rolle des Technischen Delegierten (TD) und TD-Assistenten (TDA) an WC, SWM, OWS, JSWM

304.1 Ermächtigung

304.1.1 Der TD ist Delegierter der FIS gegenüber dem Veranstalter und garantiert im Namen der FIS, dass der Wettkampf entsprechend den FIS-Regeln durchgeführt wird. Der TD muss eine gültige Lizenz haben. Der TD ist verantwortlich für den Einsatzplan und die Arbeitskoordination des FIS TD-Assistenten und des TD-Assistenten des NSV vor, während und nach dem Wettkampf. Der TD ist für die Organisation der Arbeit der Jury verantwortlich.

304.2 Ernennung

304.2.1 Für alle OWS, SWM und WC-Wettkämpfe müssen die TDs und die TD-Assistenten aus anderen Nationen sein. Für andere internationale Wettkämpfe können TDs aus derselben Nation ernannt werden. Wettkämpfe, die regelmässig im FIS-Kalender erscheinen, sollen mindestens alle vier Jahre einen ausländischen TD haben.

304.2.2 Für OWS, SWM, JSWM und WC-Wettkämpfe werden der TD und der TD-Assistent durch das FIS-LLK bestimmt. Für OWS und SWM müssen die Nominierungen durch den FIS-Vorstand bestätigt werden. Für andere internationale Wettkämpfe werden die TDs durch das Sub-Komitee für Regeln und Kontrolle bestimmt. Für JSWM, WC, COC und FIS-Wettkämpfe muss der Nationale Verband einen nationalen TD-Assistenten ernennen. Er wird durch den FIS-TD beaufsichtigt und instruiert.

304.2.3 Personen, die bei einem nationalen Verband in einer leitenden Funktion mit einer Mannschaft betraut sind, dürfen nicht als TD oder Jurymitglied für OWS, SWM und WC nominiert werden.

304.3 Pflichten des TD vor dem Wettkampf

304.3.1 Der TD muss so frühzeitig am Wettkampfort eintreffen, dass er den Stand der Vorbereitungen für Training und Wettkampf vor dem offiziellen Training kontrollieren und falls nötig Verbesserungen für den Wettkampf sicherstellen kann. An Wettkämpfen in Abwesenheit des FIS Renndirektors übernimmt der TD auch dessen Verantwortlichkeiten (siehe Art. 306.1).

304.3.2 Verantwortlichkeiten vor dem Wettkampf

- vom Zeitpunkt seiner Ernennung an in Verbindung mit dem Renndirektor und dem Organisationskomitee stehen
- bei OWS und SWM den Austragungsort im Sommer vor den Wettkämpfen besuchen und wenn es vom LLK gewünscht wird, auch anderen Organisatoren
- das LLK ständig über die ausgeführten Vorbereitungen für den Wettkampf informiert halten
- sicherstellen, dass das offizielle Training in Übereinstimmung mit Art. 338 organisiert ist
- überprüfen, ob Unterbringungs-, Verpflegungs- und Fahrgelegenheiten für die Wettkämpfer zufriedenstellend sind und, falls nötig, Empfehlungen zur Verbesserung machen
- entscheiden, ob eine Ersatzstrecke benutzt werden kann oder ob Änderungen an gewissen Stellen der homologierten Strecke auf Antrag des Organisationskomitees zugelassen werden, wenn begrenzte Schneebedingungen herrschen oder durch höhere Gewalt verursachte Einschränkungen vorliegen.
- bei WC, COC und FIS-Veranstaltungen die erforderliche Homologierung überprüfen
- sicherstellen, dass genügend Geräte für eine ordnungsgemässe Präparierung der Strecken zur Verfügung stehen
- überprüfen, ob alle schriftlichen Unterlagen (Pläne und Profile der Strecken mit allen technischen Daten, Einladungen usw.), die zur Information der teilnehmenden Mannschaften erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung stehen
- sicherstellen, dass die Wachshütten eine geeignete Heizung und Ventilation besitzen
- in Zusammenarbeit mit dem Chef des Wettkampfes und dem Streckenchef den Zeitpunkt der Streckenpräparierung beschliessen, die optimale Linienführung und Breite der Spuren sowie die Sicherheitsmassnahmen festlegen
- die Anlage des Stadions mit dem Wettkampfbefehlshaber überprüfen, um im Start- und Zielgelände geeignete Arbeitsbedingungen für die Jury, die Wettkampffunktionäre und Trainer zu gewährleisten. Die Zugänge zum Start und die Möglichkeit zum Verlassen des Zielraumes für die Wettkämpfer kontrollieren
- das Verfahren für die Wettkampfform überprüfen
- die Vorkehrungen für die Jury und die Mannschaftsführersitzungen überprüfen
- mit dem Wettkampfsekretär die Verfahren der Anmeldungen, Gruppierung, Auslosung und der prompten Herausgabe von Start- und Ergebnislisten überprüfen
- die Qualität und Genauigkeit der an die Mannschaften ausgegebenen Informationen überprüfen

- wenn eine Computer-Auslosung benutzt wird, eine Probe vor der aktuellen Auslosung durchführen
- mit dem Chef des Wettkampfes die Tagesordnung vorbereiten
- die Mannschaftsführersitzungen beaufsichtigen
- allgemeine Informationen geben und Regeländerungen abklären
- die Einteilung der Abteilungen, Gruppierung und Auslosung überwachen
- Ort und Zeit der Jury-Sitzungen bestimmen
- den Standort für den Erste Hilfe-Dienst und die Organisation der Medizinischen Versorgung überwachen.
- die Akkreditierungen und die Zutrittsermächtigungen zum Wettkampfgelände und zu den eingeschränkten Zonen überprüfen
- überprüfen, ob der Organisator im Besitz der gültigen Reglemente und einer gültigen FIS Punkteliste ist und veranlassen, dass die Athleten-Codes in der Resultatliste aufgeführt sind.
- die Standorte der Wettkampfkontrolleure mit dem Organisator koordinieren
- die Haftpflichtversicherung auf die zu erfüllenden Leistungen kontrollieren.

Der TD muss in der Lage sein, die Strecke mit Ski zu durchlaufen, um die Präparierung zu überprüfen. Er kann diese Aufgabe Jury-Mitgliedern zuordnen.

304.4 Pflichten während des Wettkampfes

304.4.1 Während des Wettkampfes muss der TD

- unter normalen Bedingungen zwei Stunden vor dem Start des Wettkampfes, bei schwierigen Witterungsbedingungen früher dort eintreffen
- bei seiner Ankunft einen Bericht des Chefs des Wettkampfes und des Streckenchefs erhalten, der kurz über die Vorbereitungen des Wettkampfes informiert
- sicherstellen, dass die Wettkampfausrüstung und die kommerziellen Markenzeichen den Regeln entsprechen
- sich im Stadionbereich aufhalten oder den Chef des Wettkampfes über seinen neuen Standort unterrichten
- jeden Aspekt, der den erfolgreichen Ablauf des Wettkampfes beeinflussen könnte, beaufsichtigen und verfügbar sein, wenn Schwierigkeiten auftreten
- versuchen, regelmässig über Funk mit den Mitgliedern der Jury in Verbindung zu stehen, oder mindestens mit dem Chef des Wettkampfes und Streckenchef ständigen Kontakt haben.
- aktive Unterstützung einer guten Zusammenarbeit und Qualitätskontrolle in den Bereichen der Zeitmessung, der EDV Prozesse und der Informationsverteilung

304.5 Pflichten nach dem Wettkampf

304.5.1 Nach dem Wettkampf muss der TD

- einen abschliessenden Bericht des Chefs des Wettkampfes, des Streckenchefs, des Chefs der Kontrollposten und anderen erhalten
- sich mit der Jury treffen und notwendige Entscheidungen fällen
- sich vom Wettkampfsekretär die inoffiziellen Ergebnislisten vorlegen lassen und sie mit ihm kontrollieren

- kontrollieren, ob der Athleten-Code und die FIS-Punkte in der Resultatliste enthalten sind
- den Wettkampf-Zuschlag berechnen
- kontrollieren, ob die offiziellen Resultate veröffentlicht sind (inkl. FIS Website)

304.5.2 Innerhalb von zehn Tagen nach dem Wettkampf soll der TD dem FIS-Büro, dem Veranstalter und dem Nationalen Verband des Veranstalters einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Vorbereitungen, die Organisation, die Durchführung der Wettkämpfe sowie der technischen Präparationen vorlegen. Bei OWS und SWM wird dieser Bericht auch dem FIS-Vorstand vorgelegt.

304.5.3 Wenn eine Disqualifikation vorgenommen werden musste, eine ausreichende Dokumentation für einen Rechtsmittelprozess sicherstellen.

304.6 TD Assistent (WC, SWM, OWS, JSWM)

Der TD Assistent muss eine gültige TD Langlauf Lizenz besitzen und ist verantwortlich für die folgenden speziellen Aufgaben:

- Inspektion des Stadions und der Strecken auf Richtigkeit und Akzeptanz
- die zeitlich korrekte Vorbereitung von Wettkampfanlagen (Stadion, Strecke, Athletenzonen, Warmlaufstrecke und Servicezonen)
- Frühzeitige Verbindung zu den Trainern
- Ergänzung des TD Berichts durch zusätzliche relevante Anmerkungen.

305 Erstattung von Unkosten

305.1 Spesenregelung

305.1.1 Der TD hat Anrecht auf Ersatz der Reisespesen (inkl. Autobahntaxen) sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei bewilligten Inspektionen und der Anreise zu den Wettkämpfen (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise Touristenklasse bei grösseren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von CHF 0.70 oder Gegenwert).

Dazu kommt eine feste Entschädigung von CHF 100 pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt sowie jeden Einsatztag inkl. Portospesen für den Versand der Berichte usw. Doppelte Rechnungsstellung (z.B. bei einer Rückreise am letzten Wettkampftag) ist nicht gestattet. Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und separat entschädigt werden.

Die maximale Auszahlung für die Benützung des eigenen Fahrzeuges kann die Flugkosten in der Economy Klasse nicht übersteigen.

305.1.2 *Die Erstattung wird wie folgt entrichtet*

- bei OWS, SWM und JSWM gemäss speziellem Reglement
- bei WC für den TD, den ausländischen TD-Assistenten und den vom NSV bestimmten TD-Assistenten
- bei anderen internationalen Wettkämpfen für den TD und den vom NSV bestimmten TD-Assistenten.

- D 305.1.2.1 Die Kosten des DSV-Wettkampfbeauftragten bei DSV-nationalen Veranstaltungen übernimmt der DSV.
Für die nominierten Wettkampffunktionäre haben die Veranstalter die Reise- und Aufenthaltskosten in Höhe der zuständigen Spesensätze zu bezahlen.

306 FIS Renndirektor (RD)

Dieser Offizielle ist nominiert durch die FIS für Bewerbe der höchsten Kategorie (siehe Art. 302.1.1 und 302.1.2). Der FIS Renndirektor muss eine TD Lizenz für Langlauf haben.

306.1 Die Hauptaufgaben des RD sind

- vertritt die Interessen des Internationalen Skiverbandes
- terminiert und macht die Inspektionen für die OWS, SWM, WC und JSWM
- stellt sicher, dass die FIS Vereinbarung, welche zwischen der FIS, dem NSV und LOK getroffen ist, eingehalten wird
- überwacht, ob alle Aspekte des Organisationsvertrages korrekt eingehalten werden
- begleitet die ordentliche Durchführung der Veranstaltung gemäss den Regulierungen und Richtlinien der FIS und berichtet, falls nötig, den Sub-Komitees der FIS über Probleme.
- bietet allen Jury Mitgliedern durch Informationen und Ratschläge Koordination und volle Unterstützung an
- steuert und koordiniert die FIS Langlauf Marketing Aspekte
- ist die Vertreter der FIS, der mit der produzierenden Fernsehstation in Verbindung tritt, und die Wettkampfzeiten sowie eventuell auftretende Fälle koordiniert.

307 Die Mannschaftsführersitzung

307.1 Verfahren

- 307.1.1 Vor jedem Wettkampf wird eine Mannschaftsführersitzung durchgeführt. Sie sollte einen Tag vor dem Wettkampf stattfinden.
- 307.1.2 Datum, Zeit und Ort der Durchführung einer Mannschaftsführersitzung sind im Wettkampfprogramm zu veröffentlichen (Art. 216). TD und Chef des Wettkampfes legen fest, wie viele Vertreter pro teilnehmende Nation und akkreditierte Funktionäre zur Teilnahme an der Mannschaftsführersitzung zugelassen werden.
- 307.1.3 Bei OWS, SWM, WC und JSWM-Wettkämpfen ist die Sitzordnung der teilnehmenden Mannschaften zu kennzeichnen.
- 307.1.4 Bei OWS, SWM, WC und JSWM-Wettkämpfen wird die Mannschaftsführersitzung in Englisch und zusätzlich in der Landessprache des Veranstalters durchgeführt. Für ergänzende indirekte Übersetzungen sollte gesorgt werden.

- 307.1.5 Der Vorsitzende der Mannschaftsführersitzung ist der Chef des Wettkampfes.
- 307.1.6 Bei der Mannschaftsführersitzung ist eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für eine Jury-Empfehlung ausreichend. Jedes Team hat ein Stimmrecht.
- 307.1.7 Wenn nötig, kann die Jury die Sitzung unterbrechen, um einen Entscheid über Empfehlungen zu fällen. Dieses Resultat ist bei Wiederaufnahme der Sitzung bekannt zu geben (Art. 303.2.2.).
- 307.2 Tagesordnung**
- 307.2.1 Eine schriftliche Tagesordnung ist für die Mannschaftsführersitzung vorzulegen. Sie wird vom Wettkampfsekretär in Zusammenarbeit mit dem Wettkampfbefehlshaber und dem TD vorbereitet (Art. 304.3.2).
- 307.2.2 *Bei allen internationalen Wettkämpfen enthält die Tagesordnung folgende Punkte*
- Anwesenheitskontrolle
 - Vorstellung der Mitglieder des Wettkampfkomitees
 - Vorstellung der Jury, wenn erforderlich Bildung der Jury
 - Wettervorhersage
 - Überprüfung der Anmeldungen bzw. Gruppierung der Wettkämpfer (Art. 333 und 334)
 - Auslosung (Art. 336)
 - Beschreibung des Stadions (Zugang, Skimarkierung, Start, Zieleinlauf, Wechselraum bei Staffel, Zelt für Kleiderwechsel, Ausgang usw.)
 - Beschreibung der Strecke (Zugang, Profil, Abzweigungen, Zwischenzeit-, Verpflegungsstellen, Sicherheitsmassnahmen, Absperrungen usw.)
 - Präparierung der Strecke
 - Zeit, Standorte und Regelungen zum Skitesten
 - Trainingszeiten und Trainingsstrecken
 - allgemeine Informationen des TD
 - allgemeine Informationen des Veranstalters
 - allgemeine Informationen des FIS Renndirektor.
- 307.2.3 Über die Mannschaftsführersitzungen muss ein Protokoll geführt werden, das alle Punkte der Diskussion, Jury Entscheidungen und die Empfehlungen enthält.

B. Die Skilanglaufstrecke, Homologation, Technik-Definitionen, Präparierungen, Stadion

311 Wettkampfformen und Programme

311.1 Tabelle für Distanzen und Länge der Strecke

Wettkampfform	Wettkampfdistanz (km)	Streckenlänge (km)
Einzelwettkämpfe	5, 7.5, 10, 15, 30, 50	2.5, 3.3, 3.75, 5, 7.5, 10, 12.5, 15, 16.7
Massenstart	10, 15, 30, 50	2.5, 3.3, 3.75, 5, 7.5, 10
Volkslanglauf	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung
Verfolgungsrennen	5, 7.5, 10, 15	2.5, 3.3, 3.75, 5, 7.5, 10
Staffelrennen (Mannschaften mit 3 oder 4 Mitglieder, Möglichkeit von gemischten Staffeln)	2.5, 3.3, 5, 7.5, 10	2.5, 3.3, 3.75, 5
Einzel sprint Herren	1 – 1.8	0.5 – 1.8
Einzel sprint Damen	0.8 – 1.4	0.4 – 1.4
Sprintstaffel Herren	2x(3-6) 1 – 1.8	0.5 – 1.8
Sprintstaffel Damen	2x(3-6) 0.8 – 1.4	0.4 – 1.4

Diese Tabelle ist gültig für die Organisation von Wettkämpfen mit mehreren Runden, jedoch muss beim Wählen von kurzen Strecken mit mehreren Runden die Wettkampfdistanz, Startform und Streckenbreite beachtet werden.

Einzel sprints können auf einer oder mehreren Runden ausgetragen werden. Sprintstaffeln sollten normalerweise auf einer Runde ausgetragen werden.

311.2 Die Programme für OWS, SWM, JSWM, WC und FIS Wettkämpfe

311.2.1 Im Prinzip soll die Anzahl der Wettkämpfe in den zwei Techniken im WC jedes Jahr gleich sein; dies gilt ebenfalls für Weltmeisterschaften.

311.3 OWS und SWM

311.3.1 *Für OWS und SWM Wettkämpfe ist das Programm wie folgt*

Wettkämpfe mit Einzelstart:	Herren:	15 km C/F
	Damen:	10 km C/F
Wettkämpfe mit Massenstart:	Herren:	50 km C/F
	Damen:	30 km C/F
Wettkämpfe mit Verfolgungsstart: (ohne Pause)	Herren:	15 km C – 15 km F
	Damen:	7.5 km C – 7.5 km F
Staffelwettkämpfe:	Herren:	4 x 10 km C/F
	Damen:	4 x 5 km C/F

Sprint Wettkämpfe (individuell):	Herren:	1.0 – 1.8 km C/F
	Damen:	0.8 – 1.4 km C/F
Sprintstaffeln (Eine Mannschaft setzt sich aus 2 Athleten pro Nation zusammen)	Herren	1.0 – 1.8 km C/F
	Damen	0.8 – 1.4 km C/F

Bei OWS kann im Gegensatz zu den SWM die Programmzusammensetzung infolge mehrerer verfügbarer Wettkampftage ändern. Die Fernsehübertragungen werden bei diesen Entscheidungen die Hauptrolle spielen.

Der Verfolgungswettkampf wird ohne Pause ausgetragen. Es wird eine Medaille vergeben. Die Reihenfolge der Techniken ist immer zuerst klassisch dann frei. Die Staffelwettkämpfe werden zuerst mit zwei Runden in der klassischen Technik und anschliessend mit zwei Runden in der freien Technik ausgetragen.

311.4 **Weltcup**

Das Weltcup Programm wird jedes Jahr von der FIS festgelegt. Das Programm wird normalerweise gemäss den aufgeführten Wettkampfarten und analog dem SWM – Programm zusammengestellt. Distanzen und Techniken werden jährlich festgelegt. Um eine Weiterentwicklung des Langlaufs zu ermöglichen, können Testwettkämpfe Teil des Weltcupprogrammes sein. Wettkämpfe über lange Distanzen können eingeschlossen werden. Bei Sprintstaffeln kann eine Nation mit maximal 2 Mannschaften teilnehmen. (siehe auch Weltcup Reglement auf der FIS Website)

311.5 **JSWM**

311.5.1 Für JSWM Wettkämpfe ist die Reihenfolge der Distanzen und Techniken wie folgt festgelegt

	Damen	Herren
Einzelstart	5 km F*	10 km F*
Verfolgung	5/5 km C/F	10/10 km C/F
Sprint	0.8 – 1,4 km C*	1 – 1,8 km C*
Staffel	4 x 3.3 km C/F	4 x 5 km C/F

* Einzelstart und Sprint Wettkämpfe werden jährlich mit alternierenden Techniken durchgeführt.

311.6 **Weitere FIS Wettkämpfe**

Distanzen und Programm werden gemäss Art. 311.1 zusammengestellt.

- Andere Arten von Sprint- und längeren Distanzwettkämpfen, gemäss FIS-Langlaufrichtlinien
- Verfolgungswettkämpfe mit Pause können an einem oder an zwei verschiedenen Tagen mit alternierenden Techniken und gleichen oder verschiedenen Distanzen durchgeführt werden.

D 311.7 Das DSV-Wettkampfprogramm, Distanzen und Techniken werden jährlich vom DSV festgelegt.

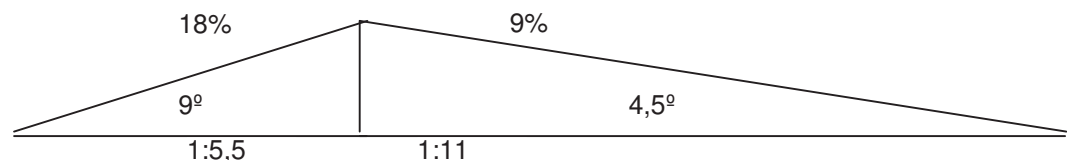
312 Beschreibung der Wettkampfstrecken

312.1 Grundlegende Charakteristiken

312.1.1 Skilanglaufstrecken müssen so angelegt sein, dass sie eine Prüfung der technischen, taktischen und konditionellen Qualitäten der Wettkämpfer erfordern. Der Schwierigkeitsgrad soll der Bedeutung des Wettkampfes entsprechen. Die Strecke soll so natürlich wie möglich mit kupierten Teilen, Anstiegen und Abfahrten angelegt sein, um Monotonie zu vermeiden. Wo die Möglichkeit besteht, sollte die Strecke durch Waldgelände führen. Der Laufrhythmus sollte nicht durch scharfe Richtungsänderungen und steile Aufstiege unterbrochen werden. Die Abfahrten sind stets so anzulegen, dass sie für die Wettkämpfer eine Herausforderung darstellen. Es muss aber gleichzeitig möglich sein, den Wettkampf selbst bei schnellen Verhältnissen zu bewältigen.

312.1.2 *Im Prinzip sollen die Skilanglaufstrecken bestehen aus*

- einem Drittel definierter Anstiege mit einer Steigung zwischen 9% (1:11) und 18% (1:5,5) mit Höhenunterschieden über 10 Metern und einigen kürzeren Anstiegen, steiler als 18% (siehe Art. 313.1.1).



- einem Drittel wellig-kupiertem Gelände, die Geländebeschaffenheit mit Anstiegen und Abfahrten nutzend (mit Höhendifferenzen von 1 bis 9 Metern).
- einem Drittel verschiedenartiger Abfahrten, die vielseitige Abfahrtstechniken erfordern.

312.1.3 Bei FIS-Skilanglaufwettkämpfen werden die Strecken nur in der für den Wettbewerb vorgesehenen Richtung benutzt.

312.1.4 Ein Skitestgelände mit Testspuren für alle teilnehmenden Teams muss in der Nähe des Stadions zur Verfügung stehen. Die Testspuren sollten auch in der Nähe der Team Wachsräume und der Aufwärmspuren liegen und nach dem gleichen Standard wie die Wettkampfstrecken präpariert sein.

312.1.5 Wenn möglich sollte eine separate Spur für Funktionäre und Zuschauer zur Verfügung stehen.

313 Die Homologierung

313.1 Normen für Strecken

313.1.1 *Der Höhenunterschied (HD)*

Der Höhenunterschied zwischen dem tiefsten und höchsten Punkt einer Wettkampfstrecke darf nicht mehr betragen als für:

0.4 –1.8 km Sprint	50 m
2.5 km	50 m

3.3 km	65 m
3.75 km	75 m
5 km	100 m
7.5 km	125 m
10 km	150 m
15 km und darüber	200 m

313.1.2

Der Höchstanstieg (MC)

Die Höhendifferenz eines einzelnen Anstieges PHD (Art. 313.2.1) darf folgende Limiten nicht übersteigen, kann aber durch kupiertes Gelände bis zu einer Länge von 200 Metern oder einer Abfahrt die weniger als 10 m PHD hat unterbrochen werden.

0.4-1.8 km Sprint frei	0-30 m
0.4-1.8 km Sprint klassisch	10-30 m (durchschnittliche Steigung 12-18 %)
2.5 km	50 m
3.3 km	50 m
3.75 km	50 m
5 km	50 m
7.5 km	65 m
10 km und darüber	80 m

313.1.3

Der Gesamtanstieg (TC)

Der Gesamtanstieg sollte liegen zwischen:

0.4 – 1.8 km Sprint frei	0 – 60 m
0.4 – 1.8 km Sprint klassisch	20 – 60 m
2.5 km	75 – 105 m
3.3 km	100 – 135 m
3.75 km	100 – 150 m
5 km	150 – 210 m
7.5 km	200 – 315 m
10 km	250 – 420 m
15 km	400 – 600 m
30 km	800 – 1200 m
50 km	1400 – 2000 m

313.1.4

Streckenbreite

Die Streckenbreite muss den Grundlagen der Homologationsgrundlagen entsprechen.

Kategorie Homologationen für die folgenden Wettkämpfe

- A Einzelstart KLASSISCHE Technik (Minimumbreite 3 m)
- B Gleich wie A + Einzelstart FREIE Technik, Staffel KLASSISCHE Technik. (normale Breite in den Aufstiegen 4 m)
- C Gleich wie B + Staffel FREIE Technik, Massenstart KLASSISCHE Technik, Sprint KLASSISCHE Technik. (normale Breite in den Aufstiegen 6 m)
- D Gleich wie C + Staffel BEIDE Techniken, Massenstart FREIE Technik, Sprint FREIE Technik (normale Breite in den Aufstiegen 9 m)

E Verfolgungsbewerbe: Zwei Strecken Kategorie C und D oder eine Strecke mit einer Mindestbreite von 12 m in den Anstiegen.

Die Voraussetzungen an die Strecken basieren auf Messungen der für den jeweiligen Wettkampf präparierten und abgesperrten Strecke.

313.1.5 Bei OWS, SWM und WC-Wettkämpfen sollte der höchste Punkt einer Skilanglaufstrecke nicht über 1800 Meter liegen.

D 313.1.6 Schülerinnen/Schüler

Streckenlänge	Gesamtanstieg (TC)	Höchstanstieg (MC)
0,4 – 0,6 Km	0 - 20 m	10 m
4 km	50 – 100 m	20 m
5 km	50 – 120 m	30 m
6 km	70 – 140 m	30 m
7,5 km	90 – 180 m	40 m

Bei den Wettkämpfen der Schülerklasse 8 – 11 liegen die Werte für die Gesamtanstiege (TC) im unteren Bereich der oben angeführten Werte.

Jugend weiblich und männlich

Streckenlänge	Gesamtanstieg (TC)	Höchstanstieg (MC)
0,4 – 1,0 Km	0 - 40 m	20 m
5 km	100 – 150 m	40 m
7,5 km	120 – 200 m	40 m
10 km	200 – 250 m	60 m
15 km	250 – 400 m	60 m
20 km	300 – 500 m	60 m

D 313.1.7 Die Strecken für DSV Wettbewerbe haben grundsätzlich der IWO zu entsprechen und müssen national homologiert sein.

313.2 Normen für Streckenprofile

Gemäss Homologierungs-Handbuch auf der FIS Website.

313.3 Das Homologierungsverfahren

313.3.1 Alle FIS Skilanglaufwettkämpfe müssen auf homologierten Strecken ausgetragen werden. Für den WC müssen die Strecken zwei Jahre vor dem betreffenden Wettkampf homologiert sein.

- 313.3.2 Nationale Skiverbände, die solche Wettkämpfe zu organisieren planen, beantragen beim FIS-Büro die Homologierung der Strecken ihrer Veranstalter. Siehe FIS-Homologierungs-Handbuch für weitere Informationen.
- 313.3.3 Für OWS, SWM JSWM und WCs das FIS Langlaufkomitee (LLK) wird für diese Veranstalter einen Inspektor aus einem anderen Land ernennen. Dieser Inspektor bleibt solange verantwortlich für das Homologierungsverfahren, bis der endgültige Homologierungsbericht vorliegt. Um das Homologierungsverfahren einzuleiten, ist eine Homologierungsgebühr an das FIS-Büro zu entrichten. Der Betrag dieser Gebühr wird wie folgt berechnet
- Antragsgebühr CHF 100.-- plus
 - Homologierungsgebühr CHF 100.-- für jede Strecke
- 313.3.4 Der Veranstalter wird aufgefordert, mit dem Inspektor innerhalb eines Monats nach dessen Ernennung in Kontakt zu treten.
- D 313.3.5 Bei DSV-nationalen Wettkämpfen müssen Streckenpläne 24 Stunden vor Beginn des offiziellen Trainings im Wettkampfbüro sowie im Start- und Zielbereich ausgehängt sein.
- Die Strecken für die Deutschen Meisterschaften werden vom DSV-Homologierungsinspektor homologiert.

313.4 Pflichten und Verantwortlichkeiten der Veranstalter

- 313.4.1 Um das Homologierungsverfahren zu beginnen, muss der Veranstalter mit dem Inspektor einen Arbeitsplan erstellen. Die folgenden Informationen müssen vorliegen:
- Name und Adresse der offiziellen Kontaktperson für die Homologierung
 - Kartenvorschläge der Strecken und die verfügbaren geometrischen Daten
 - einen Entwurf des Stadionplan
 - die geplante Infrastruktur des Wettkampfgebietes.
- 313.4.2 Die Vermessungstechniken und Kartenmassstäbe, die der Veranstalter verwendet, müssen mit Art. 313.4.3 übereinstimmen.
- 313.4.3 Die Streckenpläne müssen rechtzeitig fertig gestellt und in einem Massstab von 1:10'000 gezeichnet werden. Die Profile sollen im Massstab 1:50'000 horizontal und 1:5'000 vertikal gezeichnet werden.
- Die Veranstalter müssen dieses Kartenmaterial, das ebenfalls den Gesamtanstieg (TC), den Höhenunterschied (HD) und den Höchstanstieg (MC) anzeigt, dem Inspektor zur Überprüfung vorlegen. Die Plazierung der folgenden Anstiege muss im Profil erscheinen:
- A Hauptanstiege
 - B kurze Anstiege
 - C Steilanstiege
- 313.4.4 Die Veranstalter müssen dem zugeteilten TD Kopien des bestätigten Kartenmaterials und des Homologierungsberichtes zur Verfügung stellen. Ein mit Skala versehener Massstab sowie ein nach Norden gerichteter Pfeil müssen aufgeführt sein.
- 313.4.5 Die Veranstalter tragen die Unkosten des Inspektors gemäss Art. 305.

313.5 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Inspektors

- 313.5.1 Nach Empfang der ersten Informationen durch den Veranstalter wird der Inspektor zusammen mit dem Veranstalter einen Zeitplan für seine Inspektion erarbeiten.
- 313.5.2 Der Inspektor sollte, wenn erforderlich, dem Veranstalter Beispiele genehmigten Kartenmaterials und technischer Daten zusenden.
- 313.5.3 Der Inspektor muss dem Koordinator des Sub-Komitees für Regeln und Kontrolle die folgenden Unterlagen vorlegen:
- den vollständigen Homologierungsbericht
 - eine Aufstellung über die Veränderungen, die während der Homologierung vorgenommen wurden
 - das endgültige Kartenmaterial
 - den endgültigen Stadionplan.

313.6 Pflichten und Verantwortlichkeiten des FIS-Büros

- 313.6.1 Anträge von den Nationalen Skiverbänden empfangen und an das Sub-Komitee für Regeln und Kontrolle weiterleiten.
- 313.6.2 Inspektoren über ihre Ernennung informieren und sie mit Regeln, Richtlinien, einem Muster Satz Karten und Berichtformularen für die Homologierung ausstatten.
- 313.6.3 Die Homologierungsgebühren vom Veranstalter oder nationalen Verband einfordern.
- 313.6.4 Den Veranstalter über den ernannten Inspektor informieren und ihm eine Kopie des FIS-Homologationshandbuches zu senden.
- 313.6.5 Die vollständigen Homologierungsberichte der Inspektoren in Empfang nehmen und sie für die endgültige Bestätigung dem Sub-Komitee für Regeln und Kontrolle vorlegen.
- 313.6.6 Eine Dokumentation für diejenigen homologierten Strecken erarbeiten, die in Anlehnung an Art. 313 homologiert werden müssen und jeder homologierten Strecke eine Homologierungsnummer zuordnen.
- 313.6.7 Nach der endgültigen Überprüfung muss das FIS-Büro dem Veranstalter eine Rechnung zustellen. Nach der Bezahlung wird dem Organisator ein offizielles Homologierungs-Zertifikat für jede überprüfte Strecke zugestellt.

Änderungen an homologierten Strecken müssen der FIS unverzüglich gemeldet werden. Bedeutsame Änderungen an einer Strecke bedingen einer Homologierungsüberprüfung und ein neues Zertifikat.

Die Zertifizierung ist 5 Jahre gültig. Vor Ablauf dieser Periode muss das Zertifikat erneuert werden. Auf administrativem Weg kann diese Erneuerung vor dem 1. Mai des letzten Jahres für weitere 5 Jahre ausgestellt werden, vorausgesetzt dass die Strecke regelmässig und ohne Bemerkungen eines TD benutzt wurde. Die FIS kann trotzdem eine Inspektion auf Kosten des Organisators verlangen.

314 Technik-Definitionen

314.1 Klassische Technik

314.1.1 Die klassische Technik beinhaltet die Diagonalschritt-Technik, die Doppelstocktechnik, die Grätenschritt-Technik ohne Gleitphase, Abfahrtstechniken und Richtungsänderungen. Einfache oder doppelte Schlittschuhschritte sind nicht erlaubt. Die Techniken der Richtungsänderungen bestehen aus Ausfahrsschritten mit seitlichem Beinabstoss zur Änderung der Laufrichtung.

Bei einer gesetzten Strecke sind Richtungsänderungstechniken NICHT erlaubt. Dies gilt auch für Wettkämpfer welche ausserhalb der Spur laufen.

314.2 Freie Technik

314.2.1 Die freie Technik beinhaltet alle Skilanglauftechniken.

315 Präparierung der Strecke

315.1 Präparierung vor der Saison

315.1.1 Die Strecken müssen vor dem Winter so vorbereitet werden, dass sie auch bei geringer Schneelage gelaufen werden können. Steine, Wurzeln, Baumstrünke, Unterholz und ähnliche Hindernisse sollten beseitigt werden. Abschnitte der Strecke die zur Vernässung neigen, müssen durch Drainage korrigiert werden. Die Vorbereitungen im Sommer sollen einen Standard erreichen, der bereits bei ungefähr 30 cm Schneehöhe die Durchführung von Wettkämpfen erlaubt. Besondere Sorgfalt ist auf die Abfahrten und das notwendige Anhöhen der Kurven zu richten.

315.2 Allgemeine Präparierung für den Wettkampf

315.2.1 Die Strecke sollte vollständig mit einem mechanischen Gerät präpariert werden. Wenn schwere Maschinen eingesetzt werden, sollten sie so gut wie möglich der ursprünglichen Beschaffenheit des Geländes folgen, um die Geländekupierungen zu erhalten.

315.2.2 Die Strecke sollte auf eine empfohlene Mindestbreite gemäss FIS-Homologationshandbuch und Format des Wettkampfes so präpariert und vorbereitet werden, dass Wettkämpfer gefahrlos laufen und unbehindert überholen können. An Schräghängen, an denen Trassen traversieren, muss es breit genug sein, um eine gute Präparierung zu ermöglichen.

315.2.3 Die Strecke muss vor dem offiziellen Training vollständig präpariert, korrekt markiert und mit Kilometertafeln ausgestattet sein. Die Testspuren erhalten dieselbe Präparierung wie die Wettkampfstrecke.

315.2.4 Während des Wettkampfes sind die gleichen Bedingungen für alle Wettkämpfer sicherzustellen. Wenn es stark schneit oder verweht, muss eine genügende Anzahl Vorläufer und/oder ausgerüstete Patrouilleure auf die Strecke geschickt werden, um möglichst gleichmässige Bedingungen zu gewährleisten. Ein entsprechender Aktionsplan muss vorbereitet sein.

315.2.5 Alle künstlichen Mittel, welche die Gleitfähigkeit des Schnees verbessern, sind verboten. In speziellen Fällen ist der Einsatz von chemischen Hilfsmitteln zur Verfestigung der Oberfläche erlaubt.

315.3 Präparierung für die klassische Technik

315.3.1 Für Einzelwettkämpfe in der klassischen Technik sollte nur eine Spur in der idealen Skilinie der Wettkampfstrecke gesetzt werden. Normalerweise wird die Spur - ausser in Kurven - in die Mitte der Trasse verlegt. Bei Richtungsänderungen ist die Linienführung so zu wählen, dass die Skis ungebremst in den Spuren gleiten können. Wo dies wegen hohem Tempo oder engem Radius nicht gewährleistet werden kann, ist die Spur zu entfernen. Beim Entscheid muss von den konditionell stärksten Läufern und den höchstmöglichen Tempi ausgegangen werden. In Kurven muss die Spur so nahe an die Abschränkung (Netz) gelegt werden, dass ein Laufen zwischen der Spur und der Abschränkung verhindert wird.

315.3.2 Die Spuren müssen so präpariert werden, dass sie die Kontrolle der Ski und ihr Gleiten ohne seitlichen Bremseffekt durch Bindungsteile ermöglichen. Die zwei Spuren sollten 17-30 cm auseinander liegen, gemessen von Mitte zu Mitte jeder Spur. Die Tiefe der Spuren sollte, selbst im Falle von hartem oder gefrorenem Schnee, 2-5 cm betragen.

315.3.3 Wo eine Doppelspur benutzt wird, sollten sie 1.00-1.20 Meter auseinander liegen, gemessen von Mitte zu Mitte jedes Spurpaares.

315.3.4 Die letzten 100 m gehören zum Zieleinlauf. Der Beginn dieser Zone muss mit einer farbigen Linie klar markiert werden. Diese Zone wird normalerweise in drei Korridore geteilt, muss gut markiert sein und darf für die Skiführung nicht behindernd wirken. Für Einzelsprint Bewerbe siehe 360.4.5 and 360.4.6.

315.4 Präparierung für die freie Technik

315.4.1 Für Wettkämpfe in der freien Technik mit Einzelstart muss die Strecke mindestens 4 m breit gut gewalzt sein. In Abfahrten mit Spur sollte diese der Ideallinie der Strecke folgen.

315.4.2 Die letzten 100 m gehören zur Zielzone. Der Beginn dieser Zone muss mit einer farbigen Linie klar markiert werden. Diese Zone muss mindestens 9 Meter breit sein und wird in drei Bahnen geteilt, muss gut markiert sein, darf jedoch für die Skiführung nicht behindernd wirken. Für Einzelsprint Bewerbe siehe 360.4.5 and 360.4.6.

315.5 Präparation für Verfolgungsrennen

315.5.1 Für Verfolgungsrennen ohne Pause, sollten auf der klassischen Strecke vier Spuren gesetzt werden. Auf der freien Strecke sollte es möglich sein, dass 3 Athleten nebeneinander laufen könnten, damit sollte die Strecke in den Aufstiegen eine Breite von 9 m aufweisen, siehe Art. 364.2 – 364.4

315.5.2 Für Verfolgungsrennen mit Pause hat die klassische Strecke die gleiche Anforderungen analog dem Einzelstart. Die Strecke für die freie Technik muss mindestens 6 Meter breit gut gewalzt sein. Das Startgelände muss

so angelegt sein, dass 2 – 5 Startspuren benützt werden können. Die Breite jeder Startspur muss mindestens 3 Meter betragen.

315.6 Präparation für Massenstart

315.6.1 Der Massenstart sollte 100 Meter Parallelsuren haben, wo es jedem Wettkämpfer verboten ist, die Spur zu verlassen. Anschliessend gibt es eine Zone, in der die Startspuren in die normale Wettkampfstrecke übergehen. Entlang der Strecke sollten 4 klassische Spuren gesetzt werden und für die freie Technik sollten 3 Athleten ohne gegenseitige Behinderung auf dem grössten Teil der Strecke nebeneinander laufen können. Entlang der Strecke dürfen keine Engpässe oder sonstige Hindernisse sein, welche ein Staurisiko verursachen.

315.7 Präparation für Sprint-Wettkämpfe – siehe Art. 360.4 und 361.5

316 Markierung der Strecke

316.1 Die Markierung der Strecke muss so eindeutig sein, dass Wettkämpfer nie im Zweifel über den Streckenverlauf sein sollten. Bei OWS und SWM werden die festgelegten Farben zusammen mit der Streckenbeschreibung bekannt gegeben.

316.2 Kilometertafeln müssen die zurückgelegte Distanz entlang der Strecke anzeigen. Bei OWS, SWM, JSWM und WC-Wettkämpfen muss jeder Kilometer angezeigt werden. Bei anderen Wettkämpfen soll die Strecke nach Möglichkeit angezeigt werden. Obligatorisch ist die Anzeige für die letzten 5 km.

316.3 Abzweigungen und Schnittpunkte sind durch deutlich sichtbare Markierungen zu kennzeichnen. Querzäune müssen nicht benutzte Streckenteile absperren.

317 Erfrischungsstationen

317.1 Standorte

317.1.1 Auf Strecken bis zu 15 km Länge muss eine Erfrischungsstation (im Stadion) zur Verfügung gestellt werden. Auf Strecken bis zu 30 km müssen drei, bis zu 50 km sechs Stationen zur Verfügung gestellt werden, so lokalisiert, dass sie die Wettkämpfer gut nutzen können.

317.1.2 Bei Massenstartwettkämpfen müssen die Betreuer beim Verpflegen der Athleten eine feste Position beibehalten

318 Streckensicherung

318.1 Bei OWS, SWM, JSWM und WC-Wettkämpfen muss die Strecke überall dort beidseitig abgesperrt sein, wo es für Zuschauer möglich wäre, die Wettkämpfer zu beeinträchtigen.

320 Das Skilanglaufstadion

320.1 Der Stadionbereich

320.1.1 Für OWS, SWM, JSWM und WC-Wettkämpfe ist ein Skilanglaufstadion, mit einem gut geplanten Start- und Zielbereich anzulegen.

D 320.1.1.1 Bei DSV-nationalen Veranstaltungen, ist falls kein der IWO entsprechendes Stadion vorhanden ist, ein provisorisches Stadion mit den nachfolgend beschriebenen Einrichtungen anzulegen.

320.1.2 Die Anordnung des Stadions sollte eine funktionelle Einheit, unterteilt und kontrolliert durch erforderliche Tore, Abzäunungen und markierte Zonen, bilden. Es muss in der Weise angelegt sein, dass

- die Wettkämpfer das Stadion mehrmals durchlaufen können
- Wettkämpfer, Funktionäre, Medien, Serviceleute und Zuschauer ihre zugewiesenen Bereiche gut erreichen können
- genügend Platz vorhanden ist, Individual-, Staffel-, Massen-, und Verfolgungsstarts durchzuführen und der Zieleinlauf die erforderliche Länge hat (Art. 315).

320.1.3 *Wettkämpfer sollten die folgenden Bereiche ohne Störungen erreichen können*

- den Mannschaftsvorbereitungsbereich (Mannschaftshütten)
- Testgelände und die Einlaufspuren
- Skimarkierung und Ausrüstungskontrolle
- die Ablage der Wärmebekleidung
- den Start
- den Durchlauf oder Wechselraum (mit Ausgang)
- das Ziel
- die Skikontrolle nach dem Zieldurchlauf
- den unmittelbaren Betreuungsbereich (Kleiderablage falls möglich in Zelt, Erfrischungen usw.)
- den Ausgang.

320.2 Arbeitsbedingungen

320.2.1 Wettkampffunktionäre und Jury-Mitglieder müssen geeignete Arbeitsbedingungen erhalten. Trainer, Funktionäre, Medien und Service-Leute müssen innerhalb des Stadions eigene Arbeitszonen haben, so dass sie arbeiten können, ohne den Ablauf von Start- und Zieleinlauf zu stören. Der Zugang dieses Personenkreises in das Stadion muss durch unterschiedliche Akkreditierungen geregelt werden.

320.2.2 Zeitnahme und Berechnung sind in einem Gebäude mit gutem Blick auf Start und Ziel unterzubringen.

320.2.3 Bei elektronischer Zeitmessung werden das Starttor an der Startlinie und die Lichtschranken an der Ziellinie montiert. Die Zwischenzeitnahme des Durchlaufes sollte seitlich des Starts oder der Ziellinie liegen.

320.2.4 Bei OWS, SWM, JSWM und WC-Wettkämpfen muss FIS-Funktionären und Jury-Mitgliedern in unmittelbarer Nähe des Stadions ein Arbeitsraum zur Verfügung stehen.

320.2.5 Ein geheizter Raum muss dem Chef des Sanitätsdienstes in der Nähe des Stadions zur Verfügung stehen.

320.3 Zusätzliche Einrichtungen

320.3.1 Einlaufspuren müssen zum Stadion führen. Hinauslaufende Spuren entlang des Stadions bis zur Strecke müssen für Wettkämpfer, Trainer und Funktionäre zur Verfügung stehen. Diese Spuren müssen abgezäunt sein und dürfen nur mit spezieller Akkreditierung benutzt werden.

320.3.2 In der unmittelbaren Nähe des Stadions muss bei OWS, SWM, JSWM und WC ein abgeschlossener Mannschaftsvorbereitungsbereich mit Mannschaftshütten eingerichtet werden. Ausrüster können in diesem Bereich Platz oder Hütten mieten. Die Hütten müssen geheizt und gut durchlüftet sein.

320.3.3 Toiletten und Waschräume müssen für Wettkämpfer in der Nähe des Stadions eingerichtet werden. Sie müssen leicht vom Stadion aus erreichbar sein.

320.4 Einrichtungen für aktuelle Informationen

320.4.1 Eine Temperaturtafel nahe bei den Mannschaftshütten und dem Stadion, die die Luft- und Schneetemperatur anzeigt. Diese Temperaturen müssen zu folgenden Zeiten angezeigt werden: Zwei Stunden vor dem Start, eine Stunde vor dem Start, eine halbe Stunde vor dem Start, beim Start, eine halbe Stunde nach dem Start, eine Stunde nach dem Start.

320.4.2 Temperaturmessungen werden im Stadionbereich und an Stellen, wo extreme Temperaturen zu erwarten sind (tiefe Punkte, hohe Punkte, windige, schattige oder sonnige Stellen), durchgeführt.

320.4.3 Für Zwischenzeiten und inoffizielle Ergebnisse müssen Anzeigetafeln benutzt werden.

320.4.4 Lautsprecher müssen für Übertragungen und laufende Informationen eingesetzt werden.

320.4.5 Um Wettkämpfer, Trainer, Zuschauer u.a. zu informieren, muss mindestens noch eine Sprache (Englisch, Französisch oder Deutsch) zusätzlich zur Landessprache des Veranstalters benützt werden.

C. Der Wettkampf und die Wettkämpfer

331 Anforderungen an die Wettkämpfer

331.1 Altersklassen

331.1.1 Das Wettkampfsjahr dauert vom 1. Juli - 30. Juni des folgenden Jahres.

331.1.2 Senioren (Damen und Herren) sind während des Kalenderjahres (01.01.-31.12.) mindestens 21 Jahre alt. Die Startberechtigung beginnt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison (z.B. für 2009 ab 1. Juli 2008).

331.1.3 Juniorinnen und Junioren dürfen während des Kalenderjahres (01.01.-31.12.) nicht älter als 20 Jahre sein. Geburtsjahre für Juniorinnen und Junioren von 2009 an

- im Jahr 2009, Wettkämpfer geboren 1989 und jünger
- im Jahr 2010, Wettkämpfer geboren 1990 und jünger
- im Jahr 2011, Wettkämpfer geboren 1991 und jünger
- im Jahr 2012, Wettkämpfer geboren 1992 und jünger
- im Jahr 2013, Wettkämpfer geboren 1993 und jünger
- etc

U23 Damen und U23 Herren dürfen während des Kalenderjahres (01.01.-31.12.) nicht älter als 23 Jahre sein. Geburtsjahre für Juniorinnen und Junioren von 2009 an

- im Jahr 2009, Wettkämpfer geboren 1986 und jünger
- im Jahr 2010, Wettkämpfer geboren 1987 und jünger
- im Jahr 2011, Wettkämpfer geboren 1988 und jünger
- im Jahr 2012, Wettkämpfer geboren 1989 und jünger
- im Jahr 2013, Wettkämpfer geboren 1990 und jünger
- etc

331.1.4 Juniorinnen bzw. Junioren sollten in der Regel in eigenen Klassen starten. Sie können aber auch in der entsprechenden Damen- bzw. Herrenklasse starten.

331.1.5 Bei SWM gibt es keine Altersbegrenzungen, bei den Junioren-Weltmeisterschaften gilt Art. 331.1.3.

331.2 FIS Punkte System

331.2.1 Die FIS Punkte werden vor allem für die Aufstellung der Qualifikationen für OWS, SWM und WC-Wettkämpfe, Gruppierungen und die Startlisten benötigt (siehe: Weltcupreglement und Reglement und Richtlinien FIS Punkte auf der FIS Website).

D 331.3 Die Einteilung in eine Klasse gilt bereits ab Beginn der Wettkampfsaison, also ab dem 1. Juli.

Klasseneinteilung für den Bereich des DSV

Schülerklasse 8 (S8)

Schülerklasse 9 (S9)

Schülerklasse 10 (S10)

Schülerklasse 11 (S11)

Schülerklasse 12 (S12)

Schülerklasse 13 (S13)

Schülerklasse 14 (S14)

Schülerklasse 15 (S15)

Jugendklasse 16 (J16)

Jugendklasse 17/18 (J17)

Juniorinnen/Junioren 19/20 (Jun 19)

Damen/Herrenklasse 21 (D/H 21)

Damen/Herrenklasse 31 (D/H 31)

Damen/Herrenklasse 36 (D/H 36)

Damen/Herrenklasse 41 (D/H 41)

Damen/Herrenklasse 46 (D/H 46)

Damen/Herrenklasse 51 (D/H 51)

Damen/Herrenklasse 56 (D/H 56)

Damen/Herrenklasse 61 (D/H 61)

Dem Veranstalter bleibt es freigestellt, bei den Klassen ab Damen/Herren 31 (D 31/H 31) mehrere Altersgruppen zusammenzufassen.

Zulässige Jahrgänge

Kat.	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013
S 8	2001	2002	2003	2004	2005
S 9	2000	2001	2002	2003	2004
S 10	1999	2000	2001	2002	2003
S 11	1998	1999	2000	2001	2002
S 12	1997	1998	1999	2000	2001
S 13	1996	1997	1998	1999	2000
S 14	1995	1996	1997	1998	1999
S 15	1994	1995	1996	1997	1998
J 16	1993	1994	1995	1996	1997

J 17	1992/91	1993/92	1994/93	1995/94	1996/95
Jun 19	1990/89	1991/90	1992/91	1993/92	1994/93
D/H 21	1988/79	1989/80	1990/81	1991/82	1992/83
D/H 31	1978/74	1979/75	1980/76	1981/77	1982/78
D/H 36	1973/69	1974/70	1975/71	1976/72	1977/73
D/H 41	1968/64	1969/65	1970/66	1971/67	1972/68
D/H 46	1963/59	1964/60	1965/61	1966/62	1967/63
D/H 51	1958/54	1959/55	1960/56	1961/57	1962/58
D/H 56	1953/49	1954/50	1955/51	1956/52	1957/53
D/H 61	1948/44	1949/45	1950/46	1951/47	1952/48

332 Ärztliche Untersuchungen

332.1 Gesundheitszustand

332.1.1 Die Nationalen Verbände sind für den Gesundheitszustand ihrer gemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Vom Wettkampfarzt werden ärztliche Untersuchungen nur auf Anfrage des Trainers, Wettkämpfers oder anwesenden Mitgliedes des FIS medizinischen Komitees (siehe Art. 221) durchgeführt.

333 Offizielle Meldungen an den Organisator

333.1 Offizielle FIS Anmeldeformulare müssen vom Organisator an alle relevanten NSV schriftlich und/oder in elektronischer Form versandt werden. Als Minimum müssen die notwendigen Datenfelder des offiziellen FIS Anmeldeformulars vorhanden sein. Es sollte auch eine online-Meldung angeboten werden. Auch dieses Meldeverfahren muss alle notwendigen Datenfelder beinhalten. Für WC und SWM muss das Meldeverfahren auch die geforderten Zusatzinformationen über alle Wettkämpfer innerhalb der festgelegten Quoten, so wie der zusätzlichen Nationalen Quote, welche vom LLK definiert wurden, enthalten.

333.2 Eingang der offiziellen Meldung für einen bestimmten Wettkampf

333.2.1 Die offizielle Meldung mit Gruppierungsvorschlag (falls erforderlich) muss zwei Stunden vor der Mannschaftsführersitzung eingereicht und vom Wettkampfsekretär überprüft werden.

333.2.2 Falls die Gruppierungen für die Festlegung der Startreihenfolge benutzt werden, wird der Wettkampfsekretär die Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen benutzen, um die Athleten den verschiedenen Gruppen zuzuordnen, falls nicht spezifische Anweisungen gegeben werden.

333.2.3 Die Startaufstellung wird so bestimmt, dass der Athlet mit den besten Punkten die vorteilhafteste Startposition erhält. Gemäss dieser Anforderung ist der Wettkampfsekretär verpflichtet, für jeden Athleten die FIS Punkte gemäss der letzten gültigen FIS-Punkte Liste, wie in Artikel 334 definiert, bereit zu halten.

333.2.4 Bei OWS, SWM und WC haben die Mannschaftsführer mit Athleten in der Gesetzten Gruppe mindestens 3 Stunden vor der Mannschaftsführersitzung eine vom TD festgelegte Sitzung zu besuchen, um ihre Empfehlungen für die Startposition der Gesetzten Gruppe abzugeben.

333.3 Gruppeneinteilung

333.3.1 Jeder Mannschaftsführer kann die Gruppeneinteilung seiner Wettkämpfer vorschlagen. Vor der Auslosung müssen die Mannschaftsführer ihre Wettkämpfer gleichmässig auf die Gruppen verteilen. Hat eine Nation mehr Wettkämpfer angemeldet als Gruppen vorhanden sind, können die noch freien Wettkämpfer auf Vorschlag des Mannschaftsführers in die anderen Gruppen eingeteilt werden. Diese Regel gilt auch für Mannschaften mit weniger Wettkämpfern als vorhandene Gruppen.

Beispiel:

Mannschaften		Gruppen:			
		I	II	III	IV
Mannschaft A	8 Anmeldungen	2	2	2	2
Mannschaft B	6 Anmeldungen	1	2	1	2
Mannschaft C	3 Anmeldungen	1	-	1	1

Mit weniger als 20 Wettkämpfern die Wettkämpfer verwende Gruppe I und II; mit 21 - 40 Wettkämpfer verwende die Gruppen I, II, und III; mit über 40 Wettkämpfern verwende alle vier Gruppen.

Die übliche Startreihenfolge der Gruppen ist: I, II, III, IV.

Die Gruppen werden in Startreihenfolge ausgelost. Die Einteilung der Wettkämpfer in die einzelnen Gruppen darf während der Auslosung nicht mehr verändert werden.

Die Startnummern werden innerhalb der Gruppe ausgelost.

334 Verwendung eines Punktesystems für die Festlegung der Startreihenfolge

334.1 Die Startreihenfolge wird normalerweise auf der Basis von FIS Punkten, Gesamt-, Distanz- oder Sprint Liste gemacht. Als Ausnahme kann die Gesetzte Gruppe gemäss dem aktuellen Weltcupstand definiert werden. Um die gültigen Listen zu bestimmen wird auf das Reglement und Richtlinien FIS Punkte verwiesen. Der aktuelle Weltcupstand für die ersten Wettkämpfe einer neuen Saison ergibt sich aus den Distanz- und Sprint-Weltcuplisten des vorangegangenen Jahres.

334.2 Bei OWS, SWM und WC wird eine Gesetzte Gruppe aus den 30 besten Damen oder Herren des jeweiligen Weltcupstandes gebildet. Keine Dame und kein Herr innerhalb der Ränge 1- 30 kann ersetzt werden. Maximal 4 Wettkämpfer pro Nation und zusätzlich der Weltmeister der jeweiligen Disziplin können an der SWM starten.

Der Startaufstellung der Gruppen für die Distanz- und Sprint-Wettkämpfe liegen folgende Prioritäten zu Grunde: Die Gesetzte Gruppe erhält die

günstigste Startposition. Danach folgen die Athleten mit FIS-Punkten in der entsprechenden Disziplin, geordnet nach FIS-Punkten. Danach folgen die Athleten, die nur Gesamtpunkte haben, geordnet nach Punkten; als nächste Gruppe werden die Athleten ohne FIS Punkte ausgelost.

- 334.3 An OWS, SWM und WC wird die Gesetzte Gruppe als die ersten 30 Wettkämpfer gemäss dem aktuellen Weltcupstand (Distanz oder Sprint) definiert. Der aktuelle Gesamtweltcup-Führende gilt als zusätzliche Person, falls er nicht schon innerhalb der 30 besten Athleten aufgeführt ist. Herren oder Damen, welche sich in den ersten 30 befinden und nicht gemeldet sind können nicht ersetzt werden. Alle Wettkämpfer, welche berechtigt sind in der Gesetzten Gruppe zu starten, müssen den Wettkampf in der Gesetzten Gruppe starten. Höchstens 4 Athleten pro Nation und (zusätzlich) der aktuelle Weltmeister in der jeweiligen Disziplin dürfen an den SWM starten.
- 334.3.1 Beim Intervallstart eines Distanzwettkampfes startet die Gesetzte Gruppe normalerweise am Schluss. Innerhalb der Gesetzten Gruppe starten die Wettkämpfer in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen Weltcupstandes (der/ die Beste am Ende). Der Führende des Gesamtweltcups startet immer als Letzter seiner Gruppe. Die erste Startgruppe ist die nationale Gruppe, welche nach FIS Distanzpunkten aufgestellt wird; danach folgen alle andern Wettkämpfer gemäss der in Art. 334.2 aufgeführten Prioritäten.
- 334.3.2 Bei Massenstart Wettkämpfen (inkl. Pursuit) erhält der Führende des Gesamtweltcups immer die erste Startposition; danach folgt die Gesetzte Gruppe der besten 30 Athleten analog der aktuellen Distanz-Weltcup Wertung. Im Anschluss an die Gesetzte Gruppe erhalten alle andern Wettkämpfer ihre Startposition gemäss der in Art 334.2. festgelegten Prioritäten.
- 334.3.3 In der Qualifikation des Einzelsprints startet die Gesetzte Gruppe zuerst; die Startreihenfolge innerhalb der Gruppe wird ausgelost. Im Anschluss an die Gesetzte Gruppe erhalten alle andern Wettkämpfer ihre Startpositionen gemäss Art. 334.2.

335 Ersatzwettkämpfer und Nachmeldungen

335.1 Ausnahmen

- 335.1.1 Nach der Auslosung bei OWS, SWM und internationalen Wettkämpfen mit beschränkter Teilnehmerzahl können Ersatzläufer nur dann einen anderen Wettkämpfer ersetzen, wenn der ausgeloste Wettkämpfer durch "höhere Gewalt" (durch eine vom Arzt bestätigte Verletzung, Krankheit usw.) ausfällt und die Jury die Zulassung bewilligt. Falls der zurückgezogene Wettkämpfer für die Dopingkontrolle bestimmt wurde, muss die Kontrolle trotzdem durchgeführt werden, ebenso muss der Ersatzläufer zur Dopingkontrolle erscheinen. Falls der zurückgezogene Wettkämpfer einen positiven Dopingtest vorweist, darf kein Ersatzläufer eingesetzt werden. .

Massenstart

- Ersatzläufer können einen anderen Wettkämpfer ersetzen aber nicht später als 2 Stunden vor dem Start.

- Der Ersatzwettkämpfer startet in jener Position seines Ranges in der Weltrangliste oder seiner FIS Punkte entsprechend.
- Die Startposition des Athleten im Feld ist zwischen den Positionen der Wettkämpfer vor und hinter ihm.
- Der Athlet übernimmt die Startnummer des ersetzten Athleten.

Einzelstart

- Ersatz ist möglich aber die Startposition wird von der Jury bestimmt.

Verspätete Meldungen werden nicht anerkannt.

- 335.1.2 Bei anderen internationalen Wettkämpfen kann die Jury in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einem Wettkämpfer Starterlaubnis erteilen. Die Startzeit des nachgemeldeten Läufers ist jedoch so festzulegen, dass ihm gegenüber anderen Wettkämpfern kein Vorteil erwächst. Wurde mehr als ein Wettkämpfer nachgemeldet, muss deren Startreihenfolge durch das Los entschieden werden.
- 335.1.3 Athleten, die in der Startliste aufgeführt sind, jedoch auf Grund von Krankheit oder aus anderen Gründen nicht starten können, müssen spätestens 30 Minuten vor dem Start durch den Mannschaftsführer beim Wettkampfssekretär abgemeldet werden. Falls einer von diesen zurückgezogenen Wettkämpfern für einen Dopingtest bestimmt war, muss dieser Dopingtest trotzdem durchgeführt werden.

336 Auslosung – Erstellung der Startliste

336.1 Grundsätze

- 336.1.1 Für die Auslosung sind manuelle und Computer-Auslosungsmethoden erlaubt. Es ist auch möglich, eine Startliste ohne Auslosung zu erstellen. In diesem Fall wird die Startreihenfolge aufgrund der aktuellen FIS Punkteliste erstellt. An OWG, SWM und im WC kann die Startreihenfolge der Gesetzten Gruppe gemäss aktuellem Weltcup Disziplinen Stand gemacht werden (gemäss Art. 334).
- 336.1.2 Bei internationalen Wettkämpfen ist eine doppelte Zufallsauswahl durchzuführen.
- 336.1.3 Wenn ein Wettkampf um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung wiederholt werden (Art. 217.6).
- 336.1.4 Es ist möglich, die Auslosung vor der Mannschaftsführersitzung unter Aufsicht der Jury vorzunehmen.

336.2 Manuelle Auslosung

- 336.2.1 Bei dieser Methode erhält jeder Wettkämpfer eine Reihungsnummer, die von der Anzahl der Wettkämpfer der betreffenden Gruppe bestimmt wird (beispielsweise 23 Wettkämpfer in der Gruppe, jeder Wettkämpfer erhält eine Nummer von 1 bis 23). In einer ersten Zufallsauswahl wird eine der Nummern von 1 bis 23 gelost. Zur selben Zeit wird eine der Gruppe zugeordnete Startnummer gelost (beispielsweise läuft Gruppe II mit 23 Wettkämpfern und den Startnummern 45 - 67). Die Nummer, die nun gelost wird, ist die Startnummer für jenen Wettkämpfer, dessen Nummer in der

ersten Zufallsauswahl gezogen wurde. Für beide Zufallsauswahl-Verfahren werden gewöhnlich Kugeln mit Nummern in geschlossenen Behältern benutzt und von Hand ausgewählt. Nachdem die beiden Kugeln gezogen sind, werden die Namensschilder der Wettkämpfer von der Tafel mit der Gruppeneinteilung auf die Tafel mit der Startnummern-Reihenfolge umgehängt.

336.3 Computer-Auslosung

336.3.1 Die Computer-Auslosung muss von einem Jurymitglied beaufsichtigt werden, zwecks Bestätigung des Verfahrens.

336.3.2 Diese Methode erfordert, dass die Namen und die Gruppierung der Wettkämpfer in den Computer eingegeben werden. Das Programm kann wenigstens vier Anzeigevorgänge (outputs) auf dem Monitor darstellen.

1. Die Liste mit den registrierten Wettkämpfern und deren Reihungsnummern innerhalb einer Gruppe erscheint auf dem Monitor.
2. Der Computer wählt zufällig eine Reihungsnummer mit dem Namen des betreffenden Wettkämpfers aus und zeigt beide auf dem Monitor.
3. Der Computer wählt zufällig eine Startnummer für diesen Wettkämpfer. Nun erscheinen Startnummer und Name des Wettkämpfers auf dem Monitor.
4. Dann zeigt der Monitor die Startliste, vervollständigt mit diesem Wettkämpfer.

337 Startnummern

337.1 Design

337.1.1 Startnummern müssen von der Vorderseite und der Rückseite lesbar sein und dürfen die Athleten nicht behindern. Die Grösse, die Form und die Befestigungsart können nicht verändert werden. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, funktionelle Startnummern zu erhalten.

Die Startnummern für Sprints und Wettkämpfe mit Verfolgungs- und Massenstart müssen ebenfalls auf beiden Seiten die Startnummer aufweisen, diese seitlichen Nummern sind für alle Wettkämpfe erlaubt.

337.2 Beinnummern

337.2.1 Für Massenstart, Verfolgung und Einzelsprints, Sprintstaffeln und Staffeln sind Beinnummern, welche auf dem Oberschenkel der Wettkämpfer zur näheren Seite der Zielkamera angebracht sind, ebenfalls vorgeschrieben.

338 Training und Besichtigung der Strecke

338.1 Trainingsgelegenheiten

338.1.1 Wettkämpfern muss Gelegenheit gegeben werden, auf der Strecke im Wettkampfstadium zu trainieren und diese zu besichtigen.

Die Strecke muss, wenn möglich, zwei Tage vor dem Wettkampf geöffnet sein. Bei aussergewöhnlichen Verhältnissen kann die Jury die Strecke sperren oder Wettkämpfern bestimmte Streckenteile und Zeiten zuweisen.

D 338.1.2 Die Strecke muss spätestens am Tag vor dem Wettkampf zur Wettkampfzeit präpariert und geöffnet sein.

340 Die Wettkämpfer im Wettkampf

340.1 Verantwortlichkeiten

340.1.1 Der Wettkämpfer ist selbst verantwortlich, dass er rechtzeitig am Start erscheint und zur korrekten Zeit startet. Die Wettkämpfer müssen vom Start bis zum Ziel der markierten Strecke folgen, dabei alle Kontrollposten passieren und sich gegenüber anderen Wettkämpfern fair verhalten. Sie müssen die gesamte Strecke auf ihren Ski und aus eigener Kraft zurücklegen. Die Hilfe von Schrittmachern und schiebenden Helfern ist nicht erlaubt.

340.1.2 In allen Wettkämpfen dürfen Stöcke gewechselt werden. Skis dürfen nur gewechselt werden, wenn:

1. Die Skis oder Bindungen gebrochen oder beschädigt sind. Das beschädigte Teil muss nach dem Wettkampf der Jury vorgewiesen werden.
2. Boxen für den Austausch von Ski platziert sind.

Im Falle eines Skiwechsels, muss der Athlet diesen ausserhalb der Spur vornehmen und darf dabei keine fremde Hilfe in Anspruch nehmen.

Wachsen, Abkratzen und Reinigen der Skis der Wettkämpfer während des Wettkampfes ist verboten. Ausnahme: In der klassischen Technik dürfen die Wettkämpfer Schnee und Eis von den Skis abkratzen und wenn nötig Wachs auftragen. Die Wettkämpfer dürfen für das Nachwachsen von Hand nur Material benützen welches im Einzelhandel erhältlich ist (Wachs, Klinge, Kork). Der Wettkämpfer muss dies neben der Spur und ohne fremde Hilfe erledigen.

340.1.3 Ein Wettkämpfer, der von einem anderen überholt wird, muss in der Regel auf die erste Aufforderung hin den Weg freigeben, ausser im Sprintwettkampf und in markierten Zonen (siehe 340.1.4). Dies gilt bei Wettkämpfen in der klassischen Technik, auch wenn die Strecke zwei Spuren aufweist und bei Wettkämpfen in der freien Technik, auch wenn der überholte Wettkämpfer dadurch sein Skating einschränken muss. Beim Überholen dürfen die Wettkämpfer einander nicht behindern.

340.1.4 Sobald der Wettkämpfer in eine Zone mit markierten Korridoren eintritt, muss er auf seiner Bahn bleiben, ausser er überholt einen anderen Wettkämpfer

340.1.5 Bei OWS, SWM und WC in Verfolgungs- Massenstart- und Staffelwettkämpfen dürfen Wettkämpfer oder Mannschaften, die überrundet werden, den Wettkampf nicht mehr fortsetzen. In allen Wettkämpfen wird das über-

rundete Team in der Endergebnis-Liste (keine Zeit) gemäss der letzten Position auf der Strecke rangiert.

340.1.6 Der Wettkämpfer hat die Anweisungen der Wettkampffunktionäre und des Ordnungsdienstes zu befolgen.

340.1.7 Der Wettkämpfer hat alle Aspekte des Medizinischen Codes zu befolgen (siehe Art. 221).

341 Funktionäre und Andere während des Wettkampfes

341.1 Verantwortlichkeiten

341.1.1 Wenn erforderlich erlässt der TD spezielle Regeln für Funktionäre, Vertreter der Medien, Service-Leute und andere Nicht-Wettkämpfer, die die Ordnung auf der Strecke, im Stadion und im Mannschaftsvorbereitungsbe- reich vor, während und nach dem Wettkampf sicherstellen.

341.1.2 *Für die Ordnung und Kontrolle auf der Strecke gelten die folgenden Grundsätze*

- von 5 Minuten vor der Startzeit bis zum Zeitpunkt, wenn die Schlussläu- fer (oder Skidoo) passiert haben, ist es Funktionären, Trainern, Nicht- Wettkämpfern und anderen akkreditierten Personen nicht mehr erlaubt, sich mit Ski auf der Strecke zu bewegen. Zu dieser Zeit sollten diese Personen ihren festen Platz an der Seite der Strecke eingenommen ha- ben und ohne Ski stehen
- beim Geben von Zwischenzeiten und Informationen an die Wettkämpfer ist es Funktionären, Trainern und anderen nicht erlaubt, mehr als 30 Meter neben Wettkämpfern herzulaufen
- während dieser Arbeit haben Funktionäre und andere sicherzustellen, dass sie keine Wettkämpfer behindern.
- drahtlose Unterstützung, Verbindung zwischen Athlet und Trainer ist nicht zugelassen.

341.1.3 Aus Sicherheitsgründen und um eine einwandfreie Fernsehübertragung zu erreichen, können gewisse Teile der Wettkampfstrecke für alle ausser den Wettkämpfern geschlossen werden. Die Jury kann das Skitesten und das Einlaufen der Wettkämpfer vor und während des Wettkampfes auf Teile der Wettkampfstrecke beschränken. Wettkämpfer und Service Personal mit speziellen Nummern für Wachstumstests können auf denselben Strecken- teil Zutritt haben.

341.1.4 Wachstumsteste und das Aufwärmen auf den Skis auf der Wettkampfstrecke muss immer in der Wettkampfrichtung erfolgen. Jeder Athlet, der seine Ski auf der Wettkampfstrecke testet, ist verpflichtet auf die Sicherheit anderer, Personen, sowie auf die Strecke und ihre Präparierung zu achten. Elekt- ronische Zeitmessungen für Skiteste während des Wettkampfes sind nicht erlaubt.

342 Skimarkierung

342.1 Verfahren

- 342.1.1 Zum Zwecke der Kontrolle werden beide Ski unmittelbar vor dem Start markiert. Der Wettkämpfer muss, seine Startnummer tragend, persönlich und rechtzeitig zur Skimarkierung kommen.
- 342.1.2 Bei OWS, SWM, JSWM und WC-Wettkämpfen muss die Skimarkierung die Startnummer des Wettkämpfers enthalten.
- 342.1.3 Bei allen Sprint Wettkämpfen gibt es keine Skimarkierung.
- 342.1.4 Bei Verfolgungswettkämpfen müssen beide Paare markiert werden. Für die Verfolgung ohne Pause müssen beide Paar vor dem Massenstart markiert werden. Es ist nicht erlaubt, die Skis vor Wettkämpfer des Athleten zu beseitigen (siehe Art. 364.4).

D. Starts, Zeitmessung, Zieleinlauf und Ergebnisse

351 Starts

351.1 Startformen

- 351.1.1 Für Wettkämpfe des Internationalen Skikalenders werden Einzelstarts, Massenstarts, Blockstarts und Verfolgungsstarts durchgeführt. Einzelstarts erfolgen normalerweise in Halbminuten-Intervallen. Der TD kann kürzere oder längere Intervalle genehmigen, um faire Bedingungen für die Wettkämpfer zu schaffen.

351.2 Einzelstartverfahren

- 351.2.1 Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start die Ankündigung "Achtung". 5 Sekunden vor dem Start beginnt er den Count Down 5-4-3-2-1, gefolgt durch das Startkommando "Los", "Allez" oder "Go". Bei elektronischer Zeitnahme soll ein elektronisch-akustisches Startsignal simultan zum Startkommando gegeben werden. Die Startuhr ist so zu postieren, dass sie vom Wettkämpfer gut gesehen werden kann.
- 351.2.2 Der Wettkämpfer muss seine Füße hinter der Startlinie in Ruhestellung platziert haben, bevor der Starter das Startkommando gibt. Die Stöcke sollen vor der Startlinie und/oder dem Starttor in Ruhestellung postiert sein.
- 351.2.3 Wenn Handzeitnahme benutzt wird, ist es Fehlstart, wenn ein Wettkämpfer zu früh startet (siehe auch 351.5). In diesem Fall gilt trotzdem die in der Startliste festgelegte Startzeit.
- 351.2.4 Bei Benutzung elektronischer Zeitnahme kann ein Wettkämpfer zwischen drei Sekunden vor und drei Sekunden nach dem Startsignal starten. Startet er mehr als drei Sekunden vor dem Startsignal, ist das ein Fehlstart (siehe auch 351.5).

Wenn er mehr als drei Sekunden zu spät startet, gilt die Startzeit der Startliste.

351.2.5 Ein Wettkämpfer der zu spät startet, darf den Start anderer nicht behindern.

351.2.6 Sowohl bei elektronischer als auch bei Handzeitnahme muss die tatsächliche Zeit für den Fall notiert werden, dass die Jury entscheidet, der Spätstart sei auf "höhere Gewalt" zurückzuführen.

351.3 Massenstartverfahren

351.3.1 Die Startpositionen werden durch Auslosung (siehe Art. 334) oder durch die aktuelle FIS Punkteliste (siehe Art. 336.1.1) festgelegt.

351.3.2 Beim Massenstart ist ein Startverfahren zu wählen, das den Wettkämpfer nach aufsteigender Startnummer in gleichmässigen Abständen zurückversetzt. Das heisst, der bestrangierte Wettkämpfer - oder das Team - (gemäss aktueller FIS Punkteliste) nimmt die vorteilhafteste Startposition ein, gefolgt vom nächst Bestplatzierten usw. Ein Start in Keilform kann verwendet werden, um jeden Teilnehmer auf die gleiche Distanz zum Vordermann zu setzen.

351.3.3 Verspätete Meldungen siehe IWO Art. 335

351.3.4 Das Startverfahren für einen Massenstart beginnt zwei Minuten vor dem Startsignal. Zu diesem Zeitpunkt haben sich alle Athleten in ihren Startspuren versammelt und erhalten Anweisungen zum Start. Diese Anweisungen enden damit, dass die Wettkämpfer ihre Startpositionen einnehmen und das Kommando „eine Minute bis zum Start“ erfolgt. Das nächste Kommando lautet „30 Sekunden bis zum Start“. Wenn alle Athleten ruhig in der Startposition („set-position“) verharren, erfolgt das Startkommando oder Signal.

Das gleiche Startverfahren sollte für alle Massenstart Formate in Staffeln, Verfolgungsrennen und Team Sprints angewendet werden.

351.4 Pflichten der Startfunktionäre

351.4.1 Der Starter muss sicherstellen, dass die Wettkämpfer zur korrekten Startzeit starten. Ein Helfer, der einige Meter nach der Startlinie steht, ist verantwortlich, dass Fehlstarts registriert werden.

351.5 Konsequenzen eines Fehlstarts

351.5.1 Beim Intervall- oder Verfolgungsstart (Verfolgung mit Pause) wird keiner der Athleten, welcher einen Fehlstart gemacht hat, durch einen Startrichter oder ein Jurymitglied zurückgerufen. Dieser Fehlstart wird der Jury gemeldet und die Jury wird die entsprechende Sanktion vornehmen.

351.5.2 Ein Fehlstart bei Massenstartbewerben hat zur Folge, dass nochmals gestartet werden muss. Der Starter ist verpflichtet ein Neu-Start Signal zu geben (2. Schuss) und er benötigt weitere Helfer, welche entlang der Startstrecke stehen und die Athleten wieder zurückweisen.

352 Die Zeitmessung

352.1 Verfahren

- 352.1.1 Für die im FIS-Kalender aufgeführten Wettkämpfe ist elektronische Zeitmessung zu benützen.
Die elektronische Zeitmessung wird immer durch Handzeitnahme ergänzt. Die Ergebnisse beider Systeme werden gegenseitig überprüft.
- 352.1.2 Für die Kalkulation werden die Start- und Zielzeiten auf Hundertstel 1/100 (0.01) genommen. Die kalkulierte Nettozeit für alle Wettkämpfer wird bestimmt durch Abzählen der aufgenommenen Startzeit von der registrierten Schlusszeit. Die Endzeiten der Athleten werden nach Abschneiden der Nettozeit in vollen Zehntelsekunden 1/10 (0.1) gemessen. (z.B. aus 38:24.38 wird 38:24.3).
- 352.1.3 Bei OWG, SWM, JSWM und WC werden die Zeiten nur in der Qualifikationsrunde der Sprint Wettkämpfe auf die Tausendstelsekunde (1/1000) genau gemessen. Das Endergebnis wird in 1/100 festgelegt. Für die anderen FIS Sprint Wettkämpfe ist es möglich, die Qualifikationszeiten ebenfalls in 1/100 zu messen. Die Endergebnisse müssen aber auch in 1/100 gemessen werden.
- 352.1.4 Wenn „Transponder“ eingesetzt werden sind die Wettkämpfer verpflichtet diese zu tragen.
- 352.1.5 Wenn die elektronische Zeitmessung vorübergehend versagt, wird die Handzeitnahme benutzt, korrigiert durch die durchschnittliche Zeitdifferenz, die sich zwischen elektronischer Zeitmessung und der Handzeitnahme ergibt. Bei häufigerem oder komplettem Ausfall der elektronischen Zeitmessung während eines Wettkampfes, wird die Handzeitnahme für alle Wettkämpfer benutzt. Wenn die Handzeitnahme verwendet wird, muss die tatsächliche Startzeit genommen werden.

352.2 Zwischenzeiten

- 352.2.1 Auf einer 10 km Strecke muss eine Zwischenzeit genommen werden, für 15 km eine bis zwei Zwischenzeiten, für 30 km zwei bis drei, und für 50 km werden mindestens drei Zwischenzeiten genommen.

353 Zieleinlauf

353.1 Verfahren

- 353.1.1 Bei Handzeitnahme wird die Zeit genommen, wenn der vordere Fuss des Läufers die Linie zwischen den beiden Zielpfosten überquert.
- 353.1.2 Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit genommen, die durch die Kontaktunterbrechung ausgelöst wird. Der Messpunkt von Licht- oder Fotoschranken muss sich in einer Höhe von 25 cm über der Schneeoberfläche befinden.

- 353.1.3 Wenn ein Wettkämpfer fällt, während er die Ziellinie überquert, wird ihm nur dann diese Zeit berechnet siehe Art. 353.1.1 oder 353.1.2, wenn alle Teile seines Körpers ohne fremde Hilfe über die Ziellinie gelangen.
- 353.1.4 Der Zielrichter ist für das Führen einer Liste verantwortlich, in der die Reihenfolge des Zieleinlaufes der Wettkämpfer notiert wird. Er übergibt diese Liste dem Chef der Zeitnahme.
- 353.1.5 An den OWS, SWM, JSWM und im WC müssen zwei Video-Kameras zur Verfügung stehen, die auf jeder Seite der Ziellinie aufgestellt werden. Eine der beiden Video-Kameras soll in einem Winkel von 85° von vorne zur Ziellinie aufgestellt werden. Zusätzlich ist eine dritte Video-Kamera empfohlen, welche die einlaufenden Läufer von hinten aufnimmt, um deren Startnummern erkennen zu können. Das Fotofinish muss an der Vordergrenze der Ziellinienmarkierung ausgerichtet sein.
- 353.1.6 Bei Foto-Finish werden die betroffenen Athleten in der Reihenfolge rangiert, wie sie mit der führenden Fussspitze die vertikale Fläche der Ziellinie überqueren. Die Breite der Ziellinie beträgt maximal 10 cm.
- 353.1.7 10-15 Meter nach der Ziellinie wird eine Kontrolllinie markiert und mit einem Schild "Ski-Kontrolle" ausgestattet. Dort kontrolliert der Zielkontrolleur die Wettkämpfer, um sicherzustellen, dass sie die Ziellinie mit mindestens einem markierten Ski, überquert haben. Wettkämpfern ist es nicht erlaubt, ihre Ski vor der Kontrolllinie abzunehmen (Art. 206.5). Verstöße werden der Jury gemeldet.
- 353.1.8 Elektrizität Versorgungskabel sollen nicht innerhalb von +/- 2 Metern entfernt der Ziellinie vergraben werden.

354 Berechnung der Ergebnisse

354.1 Verfahren

- 354.1.1 Die Ergebnisse werden anhand der Differenz zwischen Ziel- und Startzeit berechnet.
- 354.1.2 Wenn zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit aufweisen, erhalten sie die gleiche Platzierung auf der Ergebnisliste. Der Wettkämpfer mit der niedrigeren Startnummer wird als erster angeführt (Art. 219.2).
- 354.1.3 Für zusätzliche Resultatinformation bei Einzelsprints, Sprintstaffeln und Verfolgungswettkämpfen siehe IWO Art. 340.1.5, 360.5.1, 361.6.2, 363.3.1 und 364.5.2

355 Veröffentlichung der Ergebnisse

355.1 Verfahren

- 355.1.1 Die inoffizielle Ergebnisliste ist nach dem Wettkampf so schnell wie möglich - mit Angabe der Zeit der Veröffentlichung - zu verteilen und an der offiziellen Anzeigetafel auszuhängen. Die Jury muss Störungen und Protes-

te innerhalb von 15 Minuten nach dem Aushängen behandeln. Direkt nach dem Jury-Beschluss wird die Ergebnisliste offiziell.

- 355.1.2 Die offizielle Ergebnisliste muss enthalten: Die endgültige Reihenfolge der Wettkämpfer, ihre Startnummer, Zeiten, Zwischenzeiten, Wettkampfpunkte, die Anzahl der Wettkämpfer, die Namen der gestarteten Wettkämpfer, die den Wettkampf nicht beendeten, disqualifizierten Läufer, technische Daten der Strecke, Länge, HD, MC, TC, das Wetter, Temperaturdaten sowie die Zusammensetzung der Jury.
Beispiele können auf der FIS-Webseite Langlauf (www.fis-ski.com) oder direkt beim FIS-Büro Nordisch bezogen werden.
- 355.1.3 In Ländern, in denen das lateinische Alphabet nicht benutzt wird, sollten Ergebnislisten und Informationen auch in lateinischer Schrift erscheinen.
- 355.1.4 Der Wettkampfsekretär unterzeichnet nach erfolgter Kontrolle durch den TD die offiziellen Ergebnislisten und bescheinigt damit deren Richtigkeit.

E. Sprint Wettkämpfe

360 Individuelle Sprint Wettkämpfe

- 360.1** Der individuelle Sprintwettkampf besteht aus einem Qualifikationswettkampf mit Intervallstart und Finalläufen. Nach der Qualifikation starten die Athleten in Finaldurchgängen mit Massenstarts, die verschiedene Formen aufweisen können.
- 360.2 Qualifikation**
- 360.2.1 Die Startreihenfolge wird im Qualifikationswettkampf zuerst nach den FIS-Sprint-Punkten, dann nach FIS-Punkten festgelegt. Für Wettkämpfer ohne FIS-Punkte muss eine Auslosung gemacht werden. An OWS, SWM und WCs wird die „Gesetzte Gruppe“ ausgelost.
- 360.2.2 Die Startintervalle können 15, 20 oder 30 Sekunden betragen.
- 360.2.3 Wettkampfstrecke und -distanz müssen im Prinzip dieselben sein wie in den Finals.
- 360.2.4 Wenn der Wettkampf über zwei Runden führt, muss die Strecke in zwei Korridore aufgeteilt werden, falls keine Korridore möglich sind, sollte ein Blockstart durchgeführt werden (siehe Richtlinien FIS Website).
- 360.2.5 Im Falle von gleichen Zeiten in der Qualifikation, werden die Wettkämpfer gemäss ihren FIS Sprint Punkten rangiert (siehe 360.2.1). Wettkämpfer mit der gleichen Qualifikationszeit, welche sich nicht für die Viertelfinals qualifizierten haben, erhalten den gleichen Rang auf der Rangliste.
- 360.3 Finaldurchgänge**
- 360.3.1 Bei OWS, SWM und JSWM beginnen die Finaldurchgänge mit dem Viertelfinal. Bei anderen Wettkämpfen liegt die Entscheidung beim Organisator.

360.3.2

Die Zuteilung der Athleten zu den Viertelfinals erfolgt anhand der Rangierung in der Qualifikation. Die Startpositionen in den Halb- und Finals erfolgt gemäss der Rangierung und Zeit in der vorausgehenden Runden. Beispiel für die verschiedenen Sprintformen sind auf der FIS Webseite - Langlauf oder beim FIS Büro Nordisch erhältlich. Die untenstehende Tabelle zeigt die Zuteilung der Athleten zu den jeweiligen Heats, fall bei den Heats keine Zeit genommen wird.

TABELLE A Viertelfinale mit 6 Athleten in 5 Heats, maximal 30 weiter					
Qualifiziert zu Heats	Q1	Q2	Q3	Q4	Q5
Verteilung 1 - 20	1	4	5	2	3
	10	7	6	9	8
	11	14	15	12	13
	20	17	16	19	18
Verteilung 21 - 25	21	24	25	22	23
Verteilung 26 - 30	30	27	26	29	28

Tabelle A Fortsetzung			
Halbfinale (12)		Finale (6 + 6)	
S1	S2	B Finale	A Finale
Q1 #1	Q4 #1	S1 #4	S1 #1
Q1 #2	Q4 #2	S2 #4	S2 #1
Q2 #1	Q5 #1	S1 #5	S1 #2
Q2 #2	Q5 #2	S2 #5	S2 #2
Q3 #2	Q3 #1	S1 #6	S1 #3
R3-1*	R3-2*	S2 #6	S2 #3

- * Falls bei den Heats keine Zeitnahme erfolgt, qualifizieren sich für die 6. Position in den Halbfinal Heats aus den 3. platzierten Wettkämpfern in allen Viertelfinal-Heats. Der 3. rangierte Athlet mit der schnellsten Qualifikationszeit (Q R3-1) wird in den Halbfinal S1 und der 3. rangierte Athlet mit der zweitschnellsten Qualifikationszeit (Q R3-2) wird in den Halbfinal S2 gesetzt.

Oder man verwendet:

TABELLE B Viertelfinale mit 4 Heats, maximal 24 weiter				
Qualifiziert für Heats	Q1	Q2	Q3	Q4
Verteilung 1 – 16	1	4	2	3
	8	5	7	6
	9	12	10	11
	16	13	15	14
Erweiterte Verteilung 17 – 20	17	20	18	19
Erweiterte Verteilung 21 – 24	24	21	23	22

Tabelle B Fortsetzung			
Halbfinale (8)		Finale (4 + 4)	
S1	S2	B Finale	A Finale
Q1 #1	Q3 #1	S1 #3	S1 #1
Q1 #2	Q3 #2	S1 #4	S1 #2
Q2 #1	Q4 #1	S2 #3	S2 #1
Q2 #2	Q4 #2	S2 #4	S2 #2

- 360.3.2.1 An den OWS, SWM, JSWM und im WC muss bei den einzelnen Umgängen eine Zeitnahme erfolgen und die Einteilung für die Halbfinale und das A-Finale erfolgt nach den folgenden Prinzipien:
- 360.3.2.2 Die sechste Position in den Halbfinale wird mittels der zwei schnellsten Wettkämpfer der Viertelfinale, welche die Ränge 3 oder den Rang 4 erreicht haben. Der schnellere dieser beiden Athleten startet im 1. Halbfinale und der andere im 2. Halbfinale. Für das A-Finale sind die Ränge 1 und 2 von jedem Halbfinale direkt qualifiziert, zusätzlich erreichen die zwei schnellsten Athleten auf den Rängen 3 oder Rang 4 das A-Finale, alle anderen Halbfinalisten treten im B-Finale an.
- 360.3.2.3 In Sprint-Veranstaltungen mit weniger als 20 Athleten in der Qualifikation kann die Jury entscheiden, dass eine verkürzte Version der Tabelle A benutzt wird. Die Jury kann aber auch entscheiden, dass direkt Halbfinale oder Finalläufe durchgeführt werden, falls die Anmeldungen sehr gering sind.
- 360.3.3 In den Finaldurchgängen werden die Startpositionen nach folgenden Kriterien festgelegt:
- Viertelfinale – Wettkampfzeit (Rangliste) aus der Qualifikation
 - Halbfinale – Platzierung in den Viertelfinals und Qualifikationszeit
 - Finale – Platzierung in den Halbfinalen und Qualifikationszeit.
- 360.3.4 Wettkämpfer mit dem gleichen Rang in den Viertels- oder Halbfinals (falls kein B-Finale stattfindet), welche nicht die nächste Runde erreichen konnten, werden gemäss ihrer Qualifikationszeit rangiert.
- 360.3.5 Sollte es in einem Viertel- oder Halbfinale ein totes Rennen zwischen 2 Läufern geben, wird der Wettkämpfer mit der besseren Qualifikationszeit (Qualifikationsrang) besser gereiht. Sollte es in einem A- oder B-Finale ein totes Rennen geben, werden beide Wettkämpfer in der Ergebnisliste am selben Platz gereiht.
- 360.3.6 Startverfahren und Fehlstarts**
- 360.3.6.1 Elektronische und/oder mechanische Start Gates, dürfen bei den Finalläufen eingesetzt werden, wenn sie durch den TD, TD Assistent oder FIS RD geprüft sind. Für den WC müssen für die Finalläufe 6 Athleten in einer Reihe platziert werden (18 m Breite für die freie Technik). Der Startbereich wird mit einer Startlinie und einer Vor-Start-Linie versehen; der Abstand der beiden Linien beträgt 2 m. Die Athleten stellen sich an der Vor-Start-Linie auf, wo sie Anweisungen erhalten und wo ihnen die Startspuren/-korridore zugewiesen werden. Der Starter gibt das Kommando: „take your start positions“, die Wettkämpfer bewegen sich zur Startlinie und nehmen eine „Set“ Stellung (bewegungslos) ein. Nach 2 bis 5 Sekunden wenn alle Athleten ruhig und in ihrer „Set“ Position sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Öffnen der Start-Gates das Startsignal.

- 360.3.6.2 Werden keine Start Gates verwendet, so gelten die gleichen Prinzipien und Abläufe wie oben beschrieben.
- 360.3.6.3 Fehlstarts werden vom Starter angezeigt - durch Athleten oder technischen Fehler der Start- Gates ausgelöst. Jeder Wettkämpfer, der im gleichen Heat einen weiteren Fehlstart auslöst, wird aus dem Wettkampf genommen und wird als letzter des Finales, Halbfinals oder Viertelfinales rangiert (Rang 6, 12, 30 oder 4, 8, 16).
- 360.3.7 Wenn ein Wettkämpfer nicht die gesamte Strecke des Heats absolviert, wird er auf den letzten Platz des Finals, Halbfinals oder Viertelfinals gesetzt (Ränge 6, 12, 30 oder 4, 8, 16)
- 360.3.8 Wenn ein Wettkämpfer auf Grund „höherer Gewalt“ einen Lauf nicht beendet, wird er als letzter des jeweiligen Laufes gewertet.
- 360.3.9 Falls eine Behinderung zu einer Disqualifikation führt und durch diese ein Wettkämpfer gehindert wird die nächste Runde zu erreichen, kann man ihm erlauben in der nächsten Runde in einer zweiten Reihe, 6 m zurück zu starten. Diese Regel darf nur angewandt werden, wenn die Behinderung absichtlich war (siehe Art. 223.1.3)
- 360.3.10 Behinderungen können auch durch Zurückversetzung des Wettkämpfers auf den letzten Rang des jeweiligen Laufes verbunden mit einer schriftlichen Verwarnung geahndet werden (siehe Art. 223.3).

360.4 Strecke

- 360.4.1 Auf den ersten 30 - 50 Meter sollten separate Korridore oder separate Spuren gelegt werden.
- 360.4.2 Die Strecke muss breit genug angelegt sein (6 – 10 m) und ohne viele enge Kurven, damit die Bedingungen für alle Konkurrenten dieselben sind.
- 360.4.3 Eine Sprintstrecke muss gerade Abschnitte beinhalten, welche genug breit sind und ein Überholen ermöglichen.
- 360.4.4 Auf langen Geraden der Strecke können Korridore markiert werden. Die Breite der Korridore für die freie Technik sollte 3 m und für die klassische Technik 1.5 m betragen.
- 360.4.5 Der Zieleinlauf soll gleich viele Korridore aufweisen, wie Athleten im Heat sind. Bei OWS, SWM und JSWM wird diese Regel vorausgesetzt. Die Korridore sollten mindestens 50 m betragen.
- 360.4.6 Der Zieleinlauf soll mindestens 80 m lang sein.

360.5 Resultate

- 360.5.1 In Sprint Wettkämpfen mit 30 Wettkämpfern im Viertelfinale (siehe Tabelle A, Art. 360.3.2) wird die Ergebnisliste wie folgt erstellt:
- 31. bis letzter Rang, das Ergebnis der Qualifikationsrunde wird benutzt
 - 26.-30. Rang, der sechste Platz in jedem Viertelfinallauf wird gemäss dem entsprechen dem Rang der Qualifikationsrunde festgelegt

- 21.-25. Rang, der fünfte Platz in jedem Viertelfinallauf wird gemäss dem entsprechenden Rang der Qualifikationsrunde festgelegt
- 16./17.-20. Rang, der vierte Platz in jedem Viertelfinallauf wird gemäss dem entsprechendem Rang der Qualifikationsrunde festgelegt (Ausnahme wenn einer dieser 4. Platzierten in das Semifinale kommt)
- 13.-15./16. Rang, der dritte Platz in jedem Viertelfinale, der nicht in das Semifinale kommt, wird gemäss dem entsprechenden Rang in der Qualifikation festgelegt
- 7.-12. Rang, gemäss der Zielreihenfolge der B-Finale
- 1.-6. Rang, gemäss der Zielreihenfolge der A-Finale

360.5.2 Bei Sprint Wettkämpfen mit 16 Athleten im Viertelfinale (siehe Tabelle B Art. 360.3.2) wird die Ergebnisliste wie folgt erstellt:

- 17----→ das Ergebnis der Qualifikationsrunde wird benutzt
- 13 – 16 der vierte Platz in jedem Viertelfinallauf wird gemäss dem entsprechenden Rang der Qualifikationsrunde festgelegt
- 9 – 12 der dritte Platz in jedem Viertelfinallauf wird gemäss dem entsprechenden Rang der Qualifikationsrunde festgelegt
- 5 – 8 gemäss der Zielreihenfolge der B- Finale
- 1 – 4 gemäss der Zielreihenfolge der A- Finale

Bei einer andern Anzahl von Wettkämpfern in den Finalen werden die gleichen Prinzipien angewendet.

360.6 Jury

360.6.1 In den Finaldurchgängen an OWS, SWM, JSWM und WC ist ein einstimmiger Entscheid von mindestens drei Jurymitgliedern (inkl. TD) gleichzusetzen mit einem Juryentscheid.

360.7 Protest

360.7.1 Aus Zeitgründen kann während den Viertelfinals und Halbfinals kein Protest angenommen werden. Proteste werden nur nach den Finals akzeptiert (analog den anderen Wettkämpfen).

361 Sprintstaffel

361.1 Die Sprintstaffel ist ein Staffelwettkampf, der von zwei Athleten bestritten wird, die abwechselnd je 3 bis 6 Runden absolvieren. Die Anzahl und Distanz der Runden müssen in der offiziellen Einladung publiziert werden.

361.2 Anmeldung/Quoten

361.2.1 Die Anzahl der teilnehmenden Staffeln im Halbfinale sollte 15 und im Finale 10 nicht überschreiten.

Normalerweise werden die beiden Halbfinalläufe als Selektion für die Finalläufe genutzt. Das Halbfinale kann auch für die Selektion der Teams für das Finale im Team Sprint gelten. Die Zusammensetzung der Semifinal-

läufe erfolgt gemäss den Richtlinien und Prinzipien von Sprint Wettkämpfen (siehe FIS Website für WC Beispiele). Die Qualifikationsverfahren von Halbfinalläufen für die Finalläufe basiert auf den folgenden Prinzipien:

Werden die Zeiten in den Halbfinalläufen nicht gemessen, erreichen die 5 besten Mannschaften von jedem Halbfinallauf die Finalläufe. Werden die Zeiten der Halbfinalläufe gemessen, qualifizieren sich die besten 3 Mannschaften von jedem Halbfinale direkt und zusätzlich qualifizierten sich die vier zeitschnellsten der beiden Halbfinalläufe in den Rängen 4 bis 7.

361.3 Startordnung

361.3.1 Die Mannschaft mit der kleinsten Summe der addierten FIS-Punkte startet in der ersten Position, die nächsthöhere in der zweiten usw. Wenn zwei Mannschaften die gleiche Punktzahl aufweisen, wird jene die erste Position einnehmen, die den Athleten mit der tiefsten Punktzahl in ihrer Reihe hat. Besteht auch diesbezüglich Gleichstand, wird die Startreihenfolge ausgelost.

361.3.2 Bis zwei Stunden vor dem Start kann die Zusammenstellung der Mannschaft geändert werden. In diesem Fall wird die Mannschaft am Ende des Startfeldes eingereiht. Falls mehr als eine Mannschaft eine Änderung vornimmt, wird die Aufstellung am Ende des Feldes analog zu den Originalstartplätzen sein. Die Originalstartplätze bleiben frei.

361.4 Startaufstellung

Abhängig vom Startgelände werden zwei bis sechs Startspuren angelegt, die auf den ersten 100 m gerade verlaufen.

Der Startläufer der ersten Mannschaft startet in der ersten Spur der Startlinie. Der Startläufer der zweiten Mannschaft startet in der zweiten Spur, jedoch 1 - 3 m hinter der Startlinie usw.

Die Wettkämpfer dürfen die Startspuren /-korridore nicht wechseln bevor sie das gekennzeichnete Ende der Startspuren/ -korridore überquert haben.

361.5 Strecke und Wechselzone

361.5.1 Teile der Strecke müssen gerade, genügend weit und lang genug sein um ein Überholen zu ermöglichen.

361.5.2 Die Wechselzone soll 15 m breit und mindestens 45 m lang sein. Die Wechselzone muss so angelegt und präpariert werden, dass das Tempo der Wettkämpfer langsam genug ist um einen einwandfreien Wechsel möglich zu machen.

361.5.3 Eine Zone für die Präparierung der Skis muss in der Nähe der Wechselzone zur Verfügung stehen. Ein Servicemann pro Team darf während den Halbfinalläufen und dem Finale an den Skis der Athleten arbeiten. Der Gebrauch von Wachstischen hängt vom Platz in dieser Zone ab und wird durch die Jury entschieden.

361.5.4 Ziel: Für den Zieleinlauf müssen mindestens 3 Korridore sein. Die Regeln für Zielfoto und Zielzone werden angewandt (siehe IWO Art. 353.1). An OWS, SWM, JSWM und WC werden 4 Korridore verlangt.

361.6 Rangierungen

361.6.1 Für überrundete Wettkämpfer wird Art. 340.1.5 angewandt.

361.6.2 Die Schlussergebnisse werden wie folgt publiziert
Alle Teams vom Finale werden in der Ergebnisliste gemäss ihrem Rang im Finale platziert. In den Halbfinaldurchgängen werden Teams, welche nicht ins Finale kommen, auf dem nächst freiem Platz in der Ergebnisliste gesetzt. Als Beispiel: Wenn 5 Teams von 2 Halbfinaldurchgängen das Finale erreichen, dann werden die als 6. eingelaufenen Teams auf die Plätze 11 und 12 gesetzt, gemäss ihrer Zeit in den entsprechenden Halbfinaldurchgängen; die als 7. eingelaufenen Teams in jedem Durchgang erscheinen als 13. und 14. etc. im Schlussergebnis.

361.7 Jury

361.7.1 Bei Team Sprints an OWS, SWM und WC gilt die einstimmige Entscheidung von mindestens 3 Jurymitgliedern (einschliesslich TD) wie eine Entscheidung der gesamten Jury.

361.8 Protest

361.8.1 Auf Grund des Zeitdruckes eines geordneten Ablaufs des Sprintstaffel-Wettkampfes ist es nicht möglich, während den Halbfinallaufes Proteste zuzulassen. Proteste werden nur nach den Finalen angenommen.

362 Verfolgungswettkämpfe (mit und ohne Pause)

362.1 Verfolgungswettkämpfe werden als ein kombinierter Wettkampf durchgeführt, bei dem der eine Teil in klassischer Technik und der andere Teil in freier Technik ausgetragen wird. Es ist möglich eine Pause zwischen diesem Technik Wechsel einzulegen, welcher auf einen anderen Tag verlegt werden kann oder, wenn er kürzer als 1.5 Stunden ist, am gleichen Tag durchgeführt wird.

363 Verfolgungswettkämpfe mit Pause

363.1 Das Format des Verfolgungswettkampfes besteht aus zwei verschiedenen Teilen, welche eine Schlussrangliste am Ende des zweiten Teils ergibt. Jeder Teil wird in einer verschiedenen Technik ausgetragen.

363.2 Startverfahren

363.2.1 Der erste Teil wird als Einzelstart ausgetragen, der als zwischenzeitliches Resultat gebraucht wird (siehe IWO Art. 351.2.)

363.2.2 Beim Verfolgungsstart startet der Gewinner des ersten Verfolgungswettkampfes als erster, dann der Zweitplatzierte als zweiter usw. Die Startintervalle sind die gleichen wie die Zeitdifferenzen zwischen den Zeiten der Wettkämpfer aus den Ergebnissen des ersten Tages (ohne Berechnung der Zehntelsekunden):

Rang	Name	Nation	Final
1	SVENSSON, Lars	SWE	25:12.(9)
2	ARKJANOW, Nikolai	RUS	25:14.(2)
3	KRECEK, Jan	CZE	25:21.(7)

Die Startliste sollte gemäss nachfolgendem Beispiel vorbereitet werden

Startnummer	Name	Nation	Startzeit
1	SVENSSON, Lars	SWE	0:00
2	ARKJANOW, Nikolai	RUS	0:02
3	KRECEK, Jan	CZE	0:09

363.2.3 Um zu vermeiden, dass die ersten Startläufer die späteren Startläufer überholen, kann die Jury einen Massenstart oder 'Heat' Start für die zuletzt startenden Wettkämpfer erlauben. Die Jury kann die Zahl der startenden Wettkämpfer für das zweite Rennen der Verfolgung reduzieren.

363.2.4 Der Verfolgungsstart erfolgt ohne elektronisches Starttor. Die Start-Funktionäre haben sicherzustellen, dass alle Wettkämpfer startbereit sind.

363.2.5 Um einen exakten Startablauf zu gewährleisten, muss eine grosse Startuhr mit Digitalanzeige benützt werden. Der Startplatz muss so präpariert sein, dass zwei und mehr Wettkämpfer nebeneinander starten können. Die ersten 100 - 200 Meter der Strecke müssen auf eine Breite von mindestens 6 Metern präpariert werden

363.2.6 Der zweite Teil des Verfolgungsstart- Wettkampfes muss mit einem Verfolgungsstart durchgeführt werden. Bei schwierigen Wetterverhältnissen kann die Jury den Start verschieben oder den Wettkampf absagen. Wenn dies geschieht, wird das Ergebnis des ersten Teils des Wettkampfes als Schlussergebnis zählen.

363.3 **Resultate**

Die Schlusszeit des Verfolgungswettkampfes mit Pause wird durch Addieren der ersten Zeit ohne Zehntelsekunden mit der zweiten Zeit mit Zehntelsekunden ermittelt (siehe IWO Art. 340.1.5 und 363.2.6).

364 **Verfolgungswettkämpfe ohne Pause**

364.1 Verfolgungswettkämpfe bestehen aus einem Wettkampfteil in klassischer Technik mit Massenstart, anschliessendem Skiwechsel in einer Wechselzone im Stadion und einem unmittelbar folgenden zweiten Wettkampfteil in freier Technik.

364.2 **Start**

364.2.1 Ein Massenstart (Pfeilstart) wird benutzt.

364.2.2 Die Startaufstellung erfolgt nach FIS Distanz-Punkten.

364.2.3 Die Skimarkierung für beide Techniken ist obligatorisch.

364.3 **Strecken**

364.3.1 Streckenlängen: Herren 10 km + 10 km oder 15 km + 15 km

Damen 5 km + 5 km oder 7,5 km + 7,5 km

364.3.2 Zwei verschiedene Strecken für klassische und freie Technik müssen zur Verfügung stehen. Wird nur eine Strecke verwendet, muss diese Homologation E aufweisen.

364.4 Boxenzone

364.4.1 Boxen: Länge: 2 – 2,5 m; Breite: 1,2 m - 1,5 m

364.4.2 Innerhalb der Wechsel/Boxenzone gibt es keine Technikkontrolle

364.4.3 Der Zugang zur Boxenzone soll mindestens 4 m breit sein. Der Abgang der Boxen soll mindestens 6 m sein.

364.4.4 Das Überholen in der Boxenzone ist nur auf der Außenseite erlaubt.

364.4.5 Die Ausrüstung für die freie Technik muss vor dem Massenstart in den Boxen deponiert werden. Kleidungsstücke dürfen nicht in den Boxen deponiert werden.

364.4.6 Skis müssen, Stöcke und Schuhe dürfen gewechselt werden. Jeder Ausrüstungswechsel muss vom Wettkämpfer selbst und ohne Hilfe in der zugewiesenen Box durchgeführt werden. Die gewechselte Ausrüstung muss solange in der Box bleiben, bis der Wettkämpfer seinen Wettkampf beendet hat.

364.4.7 5 Minuten vor dem Massenstart müssen alle Trainer und Serviceleute die Boxenzone verlassen.

364.5 Resultate

364.5.1 Der Durchlauf wird umgehend nach Einlauf des ersten Läufers im Ziel geschlossen.

364.5.2 Für überrundete Wettkämpfer wird Art. 340.1.5 angewandt.

F. Staffelläufe

371 Organisation

371.1 Grundregel

371.1.1 Die Organisation der Staffelläufe entspricht jener anderer Skilanglaufwettkämpfe mit den folgenden Ergänzungen:

371.2 Spezielle Funktionäre

371.2.1 Der Chef des Wettkampfes ernennt einen Chef für Massenstart und Staffelübergabe, der mit seinen Helfern den Massenstart durchführt und überwacht, dass die Staffelübergabe nach Art. 376.8.1 erfolgt. Einer seiner Helfer ruft die Wettkämpfer zur jeweiligen Übergabe in die Wechselzone, ein anderer rapportiert nicht korrekter Staffelübergaben.

371.2.2 Die Jury bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Staffelschiedsrichter, der den Massenstart und die Staffelübergabe überwacht.

372 Technische Einrichtungen und Vorbereitungen

372.1 Der Start

372.1.1 *Das Startgelände*
Das Startgelände muss relativ flach sein, sowie sollten die ersten 100 m gerade sein. Der Abstand zwischen den Spuren sollte mindestens 1.5 m betragen.

372.1.2 *Vorbereitung des Staffellaufstarts*
Die Startlinien werden als Keilstart gemäss IWO Artikel 351.3 präpariert.

372.2 Die Startaufstellung

372.2.1 Die Wettkämpfer der ersten Staffelstrecke starten von der Startlinie aus. Startnummer 1 startet auf der Mittelspur, Nr. 2 rechts davon, Nr. 3 links davon. Bei unebenem Gelände sollte die Startlinie so angelegt sein, dass jeder Wettkämpfer die gleichen Bedingungen hat. Die Markierung der Startposition soll rechts von der Strecke angebracht werden.

372.2.2 Normalerweise kann jede Nation mehr als ein offizielles Team anmelden. Das erste Team erhält eine bessere Startposition als das zweite Team und dieses die bessere als das dritte Team, etc. Inoffizielle Teams werden am Schluss eingereiht. Die Startnummern sind rechts von den Startspuren aufgestellt.

372.2.3 Können aus räumlichen Gründen nicht alle nebeneinander starten, ist es zulässig, zwei oder mehrere Startreihen im Abstand von mindestens 4 Meter aufzustellen und alle gleichzeitig zu starten.

373 Die Strecke

373.1 Streckenlänge

373.1.1 Die Staffeldistanz beträgt in der Regel für Herren und Junioren 10 km, für Damen und Juniorinnen 5 km.

373.1.2 Die Länge der ersten Staffelstrecke kann +/- 5 % von den anderen Teilstrecken, entsprechend der Stadionanlage, abweichen.

373.2 Klassische Technik

373.2.1 In der Regel hat die Staffelstrecke eine Doppelspur.

373.3 Freie Technik

373.3.1. Die Strecke wird so breit wie möglich und erforderlichlich präpariert. Für die Präparierung siehe Art. 315.4.1.

373.4 Kombination von klassischer und freier Technik

373.4.1 Bei OWS, SWM und JSWM werden die beiden ersten Strecken in der klassischen Technik auf einer klassischen Strecke und die beiden folgen-

den Strecken in der freien Technik auf einer Strecke für freie Technik gelaufen. Falls die Staffelstrecken auf der gleichen Piste verlaufen, muss die Strecke genügend breit sein (9 m).

374 Staffelwechsel

374.1 Verfahren

374.1.1 Die Wechselzone sollte ein Rechteck von 30 Meter Länge und genügender Breite sein, eindeutig markiert und abgesperrt und auf ebenem oder sanft ansteigendem Gelände in der Nähe von Start und Ziel liegen.

375 Farben

375.1 Startnummern

375.1.1 Für jede Teilstrecke der Staffel werden Startnummern mit eigenen Farben verwendet. Für OWS, SWM und WC-Wettkämpfe sind folgende Farben vorgeschrieben:
1. Teilstrecke = rot; 2. Teilstrecke = grün; 3. Teilstrecke = gelb und 4. Teilstrecke = blau.

376 Der Wettkampf und die Wettkämpfer

376.1 Staffel

376.1.1 Staffeln bestehen je nach Ausschreibung aus 3 oder 4 Wettkämpfern, wobei jeder nur eine Strecke laufen darf. Bei OWS, SWM, JSWM und WC-Wettkämpfen besteht eine Staffel aus 4 Wettkämpfern.

376.2 Anmeldung

376.2.1 Zwei Stunden vor der Mannschaftsführersitzung sind die Namen der vier tatsächlich laufenden Wettkämpfer und ihre Startreihenfolge dem Veranstalter (Wettkampfbüro) zu melden. Nach diesem Zeitpunkt können sie nur im Falle „höherer Gewalt“ ausgetauscht werden (Bedingungen siehe Art. 335.1.1).

376.3 Die Auslosung

376.3.1 In der Regel werden die Startnummern ausgelost. Bei allen OWS und SWM entsprechen die Startnummern der Platzierung der vorausgegangenen OWS, SWM bzw. JSWM. Bei WC-Wettkämpfen entscheidet die Platzierung des letzt jährigen Nationencups.
Staffeln, die in diesen Ergebnislisten nicht erscheinen, werden nach den gesetzten Staffeln eingereiht, ihre Startnummern werden ausgelost. Die Methode kann auch bei anderen Wettkämpfen angewendet werden.

376.4 Nachmeldungen

376.4.1 Bei OWS, SWM, JSWM und WC sind Nachmeldungen nach der Auslosung nicht gestattet. Bei anderen Wettkämpfen entscheidet die Jury darüber.

376.5 Skimarkierung

376.5.1 Die Farben sind dieselben wie für jede Staffel-Teilstrecke bei Wettkämpfen der OWS und SWM, 1 = rot, 2 = grün, 3 = gelb und 4 = blau (Art. 375.1.1).

376.6 Startform

376.6.1 Der Start erfolgt als Massenstart.

376.7 Startbefehl

376.7.1 Der Starter hat sich am Start so aufzustellen, dass er von allen Wettkämpfern gut gehört werden kann.

376.7.2 Für das Verfahren bei Massenstarts siehe Art. 351.3.4.

376.7.3 Bei Fehlstart sperren die Helfer des Starters, die 100 Meter vor der Startlinie stehen, auf ein entsprechendes Zeichen des Starters die Strecke. Der Starter veranlasst sodann einen neuen Start.

376.8 Der Wechsel

376.8.1 Dieser erfolgt durch Handschlag des ankommenden Wettkämpfers auf irgendeinen Körperteil des nächsten Wettkämpfers. Beide Wettkämpfer müssen sich dabei im Wechselraum befinden. Im Falle Wechsels der gegen diese Regel verstößt wird die Jury eine Strafe festlegen Die ablösenden Wettkämpfer dürfen die Wechselzone erst dann betreten, wenn sie dazu aufgerufen werden. Jede Art des Anschiebens für den startenden Wettkämpfer ist verboten.

377 Zeitnahme und Ergebnisse

377.1 Grundregel

377.1.1 Für Zeitnahme und Auswertung gelten die Regeln der anderen Skilanglauf-Wettkämpfe, Art. 351-355 und 340.1.5 mit den folgenden Ergänzungen:

377.2 Zeitnahme

377.2.1 Die Messung der Zwischenzeiten für die einzelnen Wettkämpfer erfolgt beim Überqueren der Linie für die Zwischenzeitnahme. Dies ist gleichzeitig die Startzeit für den nächsten Wettkämpfer.

377.2.2 Die Gesamtzeit einer Staffel ist die Zeit, welche vom Start bis zum Zeitpunkt wo der letzte Wettkämpfer die Ziellinie überquert, gemessen wird. Die Reihenfolge, in der die Wettkämpfer der letzten Staffelsecke am Ziel ankommen, entscheidet über die Rangierung (siehe 353.1.4, 353.1.5)

G. Richtlinien für Volkslanglauf-Wettkämpfe

380 Definition von Volksskilanglauf-Wettkämpfen (VSLW)

380.1 Wettkämpfe

380.1.1 Volksskilanglauf- Wettkämpfe (VSLW) sind offene Wettkämpfe für alle lizenzierten oder nicht lizenzierten Wettkämpfer ohne Begrenzung der Wettkampfstrecke oder des -formats.

380.1.2 "Volkslanglauf" bezieht sich auf Langlaufrennen mit Massenstart mit Distanzen von mindestens 30 km für Damen und 50 km für Herren auf Wettkampfstrecken in voller Länge und vom natürlichen Verlauf der Landschaft vorgegeben.

381 Anmeldung und Wettkämpfer

381.1 Anmeldungen

381.1.1 Anmeldungen sollten unverzüglich mit der Post, per Email oder Fax, gemäss Bestimmungen in der Einladung, verschickt werden. Frühe Anmeldungen können eine Ermässigung der Anmeldegebühr erhalten. Bei späteren Anmeldungen können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

381.2 Lizenzen

381.2.1 Lizenzierte Wettkämpfer sind verantwortlich dafür, dass ihre Lizenzen den Anforderungen ihrer Nationalen Skiverbände entsprechen.

381.3 Setzen

381.3.1 Wettkämpfer können entsprechend ihrer Wettkampffähigkeiten in verschiedene Startpositionen gesetzt werden. Eine Elitestartgruppe kann auch gesetzt werden; die Zusammensetzung basiert auf bekannten vorangegangenen Leistungen, der Nominierung durch den Nationalen Skiverband oder aufgrund der FIS-Punkte.

381.4 Gruppierung

381.4.1 Wettkämpfer können entsprechend vorjähriger oder anderer Wettkampfergebnisse gruppiert werden. Ausserdem können sie nach Geschlecht und Alter oder nach Anmeldedatum gruppiert werden.

381.5 Ergebnisse

381.5.1 Für Damen und Herren müssen getrennte Ergebnisse veröffentlicht werden.

381.6 Wettkämpfer

381.6.1 VSLW werden zum Vergnügen für die teilnehmenden Wettkämpfer organisiert. Weil diese Bewerbe Wettkämpfer mit einer grossen Breite von Erfahrung und Fähigkeiten einbeziehen, ist es wesentlich, dass gute Sportlichkeit und Höflichkeit gegenüber anderen Wettkämpfern gezeigt wird. Wettkämpfer, die ein unsportliches Verhalten zeigen oder diesen Regeln nicht folgen, können durch die Jury disqualifiziert werden. Während eines VSLW müssen Wettkämpfer

- vom Start bis zum Ziel der markierten Strecke folgen und alle Kontrollpunkte passieren
- die Strecke ganz auf Skis und nur mittels eigener Kraft ohne die Hilfe anderer beenden
- weder andere Wettkämpfer behindern noch stören
- schnellere Wettkämpfer beim Überholen nicht behindern. Normalerweise sollten langsamere Wettkämpfer die rechte Spur oder Seite, schnellere die Linke benutzen.

381.7 Bei Volkslanglauf-Wettkämpfen, die im FIS WC-Kalender oder im Marathon-Cup Kalender eingetragen sind, müssen Wettkämpfer, die in einer Elitegruppe starten, die Bedingungen gemäss IWO Art. 207 "Werbung und kommerzielle Markenzeichen" und Art. 222 "Wettkampfausrüstung" erfüllen.

382 Information

382.1 Ausschreibung

382.1.1 Die Ausschreibung enthält die folgenden Informationen

- Name des Wettkampfes
- Wettkampfort und, wenn vorhanden, den Ersatzort
- Streckenlänge(n) und Technik(en)
- Datum des Wettkampfes und Startzeit
- Gruppeneinteilung
- letzter Zeitpunkt der Anmeldung
- Meldegebühr
- Informationen zur Unterbringung und zum Transport
- Preise und Auszeichnungen
- Rückzahlungsverfahren, falls der Wettkampf ausfällt
- Versicherungs- Regeln
- andere nützliche und notwendige Informationen

382.2 Informationen für Wettkämpfer

382.2.1 Vor dem Start des Wettkampfes sollten Wettkämpfer Informationen zu folgenden Punkten erhalten

- Startzeit
- Beschreibung und Profil der Strecke
- Technik(en)
- Transport Informationen
- Identifikations-Sticker und Kontrollkarte, falls vorhanden
- Skimarkierung
- Startverfahren
- Einlaufbereich und -verfahren
- Standorte der verfügbaren Verpflegungs- und Erfrischungsstationen
- das Verfahren, dem zu folgen ist, wenn Wettkämpfer den Wettkampf nicht beenden
- Verfahren im Ziel
- Informationen hinsichtlich medizinischer Notfälle
- Allfällige Abbruchzeiten
- Plätze der Kleiderabgabe und Abholung
- Bereiche zum Umkleiden, Duschen und der Verpflegung

- Ergebnisdienst mit Gruppierung und Ankündigungen
- Protestverfahren
- Preise und Auszeichnungen
- das Verfahren im Fall einer kurzzeitigen Wettkampfabgabe
- Zeit und Ort der Mannschaftsführer- und Jury-Sitzungen, Presse-Konferenzen und andere Sitzungen
- Kommunikationsdienste
- andere notwendige Informationen.

383 Jury

383.1 Die Jury

383.1.1 Zusätzlich zu der Aufgabe bei der Behebung von Streitigkeiten zu entscheiden, sollte die Jury als Berater für den Veranstalter wirken, indem sie sich mit den verschiedenen Aspekten des Wettkampfes beschäftigt. In VSLW sollte der Sicherheit der Wettkämpfer Priorität gegeben werden. Die Jury sollte bestehen aus

- dem Technischen Delegierten, der Vorsitzender der Jury ist
- dem TD-Assistenten, vom nationalen Verband nominiert
- dem Chef des Wettkampfes

Der TD kann weitere Personen an die Jury Sitzungen einladen. Diese zusätzlichen Fachkräfte haben kein Stimmrecht in der Jury.

D 383.1.2 Bei Volkslangläufen der DSV-Skilanglaufserie setzt sich die Jury aus drei Mitgliedern zusammen:

- Chef des Wettkampfes
- Streckenchef
- Wettkampfbeauftragter des DSV

Bei Volkslangläufen, die nicht zur DSV-Skilanglaufserie gehören, besteht die Jury aus dem Chef des Wettkampfes und dem Streckenchef, wobei der Chef des Wettkampfes doppeltes Stimmrecht hat.

Zur Jurysitzung kann der Chef des Sanitätsdienstes beratend hinzugezogen werden, er verfügt aber über kein Stimmrecht.

384 Die Strecke

384.1 Breite

384.1.1 Alle Hindernisse beidseitig der Strecke müssen beseitigt werden, damit auf der gesamten Streckenlänge mindestens zwei Spuren gezogen werden können. Für Wettkämpfe in der freien Technik sollte die Breite ungehindertes Überholen erlauben.

384.2 Startbereich

384.2.1 Der Startbereich sollte flach oder nahezu flach sein. Er sollte direkt in die Strecke führen und breit genug sein, um übermässige Zusammenballungen zu vermeiden. Der Start sollte sich auf einer genügend langen Strecke allmählich auf die Breite der Strecke verengen und es Wettkämpfern erlauben, sich zu separieren bevor sie die Spuren erreichen.

Der Startbereich sollte ausgestattet sein mit

- Skimarkierung
- Kontrolle der Identifikation der Wettkämpfer
- Kontrolle der kommerziellen Markenzeichen
- Einteilung der Wettkämpfer
- Kontrolle von Zusammenballungen.

384.3 Zielbereich

384.3.1 Die Strecke sollte mit einem geraden und flachen Zugang in den Zielbereich münden. Der Zielbereich sollte flach und breit genug sein, verschiedenen Wettkämpfern erlauben, zur gleichen Zeit ins Ziel zu laufen, ohne sich gegenseitig zu behindern. Die letzten 200 Meter sollten eine Mindestbreite von 10 Metern haben und mindestens drei Bahnen enthalten, die mit geeigneten Markierungen voneinander getrennt sind.

Wo mehr als ein Wettkampf zur gleichen Zeit auf der gleichen Strecke stattfinden (zwei Rennen mit zwei verschiedenen Distanzen) muss sichergestellt werden, dass die Spitzenläufer der längeren Distanz nicht durch langsame Teilnehmer der kurzen Distanz behindert werden.

Der Zielbereich sollte für die notwendigen Kontrollfunktionen ausgelegt und ausgerüstet sein und Zusammenballungen vermeiden. Verpflegung, Zugang zur Bekleidung, den Duschen oder dem Transport sollten klar in verschiedenen Sprachen angezeigt und in der Nähe des Zieleinlaufs sein.

384.4 Streckenpräparierung

384.4.1 Vorsaison

Die Strecke sollte gepflegt und unterhalten werden, um sicherzustellen, dass der Wettkampf auch mit einer minimalen Schneedecke durchgeführt werden kann.

384.4.2 Winterpräparierung

Die Strecke sollte den Winter hindurch gepresst und gepflegt werden, um eine solide Grundlage für die endgültige Präparierung sicherzustellen.

384.4.3 Freie Technik

In Wettkämpfen der freien Technik sollte die Strecke gut gepresst und breit genug präpariert sein, um zwei Wettkämpfern zu erlauben, nebeneinander zu laufen. Wo es angemessen ist, kann eine Spur entlang einer Seite der Strecke gesetzt werden. Die letzten 200 Meter sollten auf eine Mindestbreite von 10 Meter präpariert werden. Dieser Abschnitt sollte in mindestens drei Bahnen unterteilt und geeignet markiert werden.

- 384.4.4 *Klassische Technik*
Normalerweise werden auf der Strecke zwei Spuren gesetzt. Wo es die Breite ermöglicht, sollten mehr Spuren gesetzt werden. In steilen Abfahrten oder anderen Plätzen, festgelegt durch den TD und Chef des Wettkampfes, sollten keine Spuren gesetzt werden. Im Zielbereich sollten auf den letzten 200 Metern so viele Spuren wie möglich gesetzt werden. In angemessenen Situationen können mit Genehmigung des TD und Chef des Wettkampfes Präparierungen auch während des Wettkampfes stattfinden.
- 384.4.5 *Beide Techniken*
Wettkämpfe können zur gleichen Zeit und auf der gleichen Strecke in beiden Techniken durchgeführt werden. In solchen Fällen sollte die Strecke für die freie Technik von der klassischen Technik mit geeigneten Absperungen oder Markierungen getrennt sein, so dass Wettkämpfer der klassischen Technik keine Gelegenheit haben, die andere Strecke zu benutzen und umgekehrt. Jede Strecke wird gepresst und präpariert gemäss Art. 384.4.3 und 384.4.4.
- 384.5 Messung und Markierung**
- 384.5.1 Die Wettkampfstrecke muss mit Band, Massband oder Messrad vom Start bis zum Ziel gemessen werden. Jeder Kilometer sollte markiert sein. Die letzten 500 Meter und die letzten 200 Meter werden ebenfalls markiert. Stellen wie steile Abfahrten, Kurven und Querungen müssen markiert werden.
- 384.6 Verpflegung**
- 384.6.1 Verpflegungsstationen sollten ungefähr alle 10 km zur Verfügung stehen. Wenn die Strecke schwierig ist, kann die Entfernung zwischen den Verpflegungsstationen verkürzt, im leichten Gelände können die Zwischenräume verlängert werden. Für Wettkämpfe von mehr als 50 km sollten verschiedene Arten von Getränken und Nahrungsmitteln zur Verfügung gestellt werden.
- 384.7 Streckenanlage**
- 384.7.1 VSLW sollten sich in der Durchführung allen Niveaus der Wettkämpfer anpassen, d.h. vom Freizeitläufer bis zum Eliteläufer. Die Streckenanlage muss den Fähigkeiten der Teilnehmer angepasst werden.
- 385 Kontrolle**
- 385.1 Kontrollverfahren**
- 385.1.1 Alle Aspekte des Wettkampfes müssen in der Art kontrolliert werden, eine sichere und faire Durchführung des Wettkampfes für die Teilnehmer sicherzustellen. Die Lokalisierung der Kontrollpunkte und den Einsatz der Kontrollposten sollten vom Chef des Wettkampfes in Abstimmung mit dem TD bestimmt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist folgenden Punkten zu widmen
- Technikkontrolle, wenn erforderlich
 - Vollendung der gesamten Strecke ohne Abkürzungen

- Vollendung des ganzen Wettkampfes mit markierten Ski wie durch den Organisatoren verlangt (gesetzte Wettkämpfer müssen Art. 340.1.1 entsprechen; allen anderen Wettkämpfern ist es erlaubt, während des Wettkampfes einen Ski zu wechseln)
- sicherzustellen, dass Unterstützung und Hilfe, die Wettkämpfern gegeben wird, sich in Übereinstimmung mit der IWO befinden
- Übereinstimmung mit den Regeln der IWO zu Markenzeichen
- dass eine Strecke ohne Hindernisse zur Verfügung gestellt wird
- sicherzustellen, dass sich Wettkämpfer untereinander nicht sperren oder behindern
- anderen Kontrollaspekten, wenn erforderlich.

385.1.2 Kontrollposten sollten qualifiziert sein, ihre zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

386 Medizinischer Dienst und Sicherheit

386.1 Chef des Sanitätsdienstes

386.1.1 Ein Chef des Sanitätsdienstes wird für jeden VSLW bestimmt. Er ist Mitglied des Wettkampfkomitees und wird gemäss Bedarf zu den Jurymee-tings eingeladen. Wenn immer möglich, sollte der Chef des Sanitätsdien-tes ein amtlich genehmigter Arzt sein.

386.1.2 **Rettungs- und Sanitätsdienst**
Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während allen Trainingszeiten voll eingesetzt sein. Genaue Informationen der Vorgaben für die ärztliche Ver-sorgung können dem Kapitel 1 des FIS Medical Guides (enthält Medical Rules and Guidelines) entnommen werden.

386.2 Planung

386.2.1 Der Chef des Sanitätsdienstes muss einen Notfall-/Erste-Hilfe-Dienst, den Transport und einen Meldeplan für Verletzungen, Unfälle und Todesfälle vorbereiten. Informationen, die diesen Plan und das Verfahren im Falle von Verletzung, Unfall oder Todesfall betreffen, sollten allen Teilnehmern und Wettkampffunktionären zur Verfügung gestellt werden.

386.3 Training

386.3.1 Der Chef des Sanitätsdienstes sollte eine genügende Anzahl von Personal ernennen, informieren und schulen, um die medizinische Versorgung der Wettkämpfer bereitzustellen.

386.4 Erste- Hilfe- Stationen

386.4.1 Die Standorte der Erste- Hilfe- Stationen sollten durch geeignete Hinweis-schilder entlang der Strecke markiert werden. Beheizte Erste- Hilfe- Stati-onen sollen sich im Start- und Zielbereich befinden.

387 Kaltwetter- Vorkehrungen

387.1 Hintergrund

387.1.1 Die Jury hat drei Faktoren hinsichtlich der Kaltwetter-Sicherheit zu beachten: die Temperatur, die Dauer des Ausgesetztseins an bestimmten Temperaturen, die Bekleidung und anderen Kälteschutz. Diese Faktoren und andere relevante Informationen, etwa wie der "eisige Wind", müssen betreffend Entscheidungen zum kalten Wetter in Betracht gezogen werden.

387.2 Zwischen minus 15° und minus 25° C

387.2.1 Wenn das Temperaturniveau auf allen Punkten der Strecke zwischen auf minus 15° und minus 25° C vorausgesagt wird, müssen an die Wettkämpfer und Funktionäre Empfehlungen in Bezug auf den Schutz vor dem kalten Wetter gegeben werden. Unter solchen Voraussetzungen ist es Sache der Teilnehmer diese Informationen zu beschaffen und sich an die Empfehlungen des Organisatoren zu halten.

387.3 Minus 25° C und darunter

387.3.1 Wenn die Temperatur auf dem grösseren Teil der Strecke unter minus 25° C ist, muss der Wettkampf abgesagt oder verschoben werden.

387.4 Warmwetter- Sicherheit

387.4.1 Wenn die Temperatur auf plus 5°C während des Wettkampfes vorausgesagt wird und starker Sonnenschein erwartet wird, müssen an die Wettkämpfer Empfehlungen bezüglich Kleidung, Hautschutz und die nötige Einnahme von genügend Flüssigkeit vor und während dem Wettkampf abgegeben werden. Verpflegungsstationen müssen sicherstellen, dass sie über genügende und entsprechende Getränke verfügen, um die höhere Nachfrage zu bewältigen. Erste Hilfe Stationen müssen informiert werden, dass Mangel an Flüssigkeit und allfällige Sonnenbrände möglich sein können und entsprechend eingerichtet sein um die notwendigen Massnahmen gegen Flüssigkeitsverluste und Sonnenbrand vornehmen können.

388 Das Verfahren der Absage

388.1 Verfahrensweise

388.1.1 Normalerweise sind die Faktoren, die zu einer Absage oder einer Verschiebung eines Wettkampfes führen folgende: Temperatur, Wetterverhältnisse, Schneeverhältnisse und Zustand der Strecken. Wenn der Wettkampf verschoben wird, sollte ein neuer Termin in Übereinstimmung mit den zuständigen Nationalen Skiverbänden festgesetzt werden.

388.1.2 Absage oder Verschiebung mehr als 6 Tage vor dem Wettkampf

Wenn ein Wettkampf verschoben oder abgesagt wird, müssen alle Wettkämpfer mindestens 6 Tage vor dem angesetzten Wettkampftermin benachrichtigt werden. Diesbezügliche Informationen sollten unmittelbar an die Nationalen Skiverbände und die Medien verschickt werden. Die Ent-

scheidung, einen Wettkampf mehr als 6 Tage vor dem angesetzten Termin abzusagen, sollte vom Chef des Wettkampfes und dem TD getroffen werden.

388.1.3

Kurzfristige Absage

Eine kurzfristige Absage wird 6 oder weniger Tage vor dem angesetzten Termin des Wettkampfes gemacht. Wie auch immer, ein Wettkampf kann nicht weniger als 3 Stunden vor der angesetzten Startzeit abgesagt werden, ausgenommen aus Gründen der Sicherheit für Wettkämpfer und Funktionäre. Bekanntgaben über Absagen müssen in den Informationen für die Wettkämpfer enthalten sein (Art. 382.2). Die Entscheidungen über eine Absage soll von der Jury getroffen werden.

388.1.4

Verfahrensweise bei Rückzahlungen

Wenn ein Wettkampf verschoben wird, sollte Wettkämpfern, die die Teilnehmergebühr entrichtet haben, erlaubt sein, ohne zusätzliche Zahlungen am verschobenen Wettkampf teilzunehmen. Wenn ein Wettkämpfer entscheidet, nicht am verschobenen Wettkampf teilzunehmen, wird die Teilnehmergebühr nicht zurückbezahlt. Das Verfahren betreffend Rückzahlung der Gebühren bei der Absage eines Wettkampfes muss in der Ausschreibung des Wettkampfes festgelegt sein (Art. 382.1).

389

Internationale Skiwettkampfordnung

389.1

Grundregel

389.1.1

Alle Belange, die nicht mit diesem Teil (G) abgedeckt sind, unterliegen den Bestimmungen der Teile A - H der Internationalen Skiwettkampfordnung, Band II.

H. Keine Starterlaubnis, Bestrafungen, Disqualifikationen, Proteste, Berufungen

390

Keine Starterlaubnis

Ein Wettkämpfer erhält bei folgenden Ursachen keine Starterlaubnis bei allen FIS Internationalen Skiwettkämpfen

390.1

Trägt obszöne Namen und/oder Symbole an Kleidern und Ausrüstung (Art 206.7) und unsportliches Verhalten im Startgebiet (205.5).

390.2

Verletzt die FIS Regeln bezüglich Ausrüstung (Art 222) und kommerziellen Zeichen (Art 207).

390.3

Verweigerung der Durchführung einer medizinischen Untersuchung (Art. 221.2)

390.4

Falls ein Wettkämpfer in einem Wettkampf gestartet ist und gegen Regeln verstossen bzw. nicht einhalten hat, muss die Jury den Wettkämpfer bestrafen.

391 Bestrafungen

Eine Bestrafung des Wettkämpfers durch die Jury wird in folgenden Situationen erteilt

- 391.1 Missachtung der Spezifikationen der Wettkampfausrüstung (Art. 207.1)
- 391.2 Abänderung der Startnummer in einer unerlaubten Art (Art 337.1.1)
- 391.3 Bei Nichttragen der offiziellen Startnummer gemäss den Regeln (Art 337.1.1)
- 391.4 Missachtung der Skimarkierung (Art 342.1.1, 342.1.3, 342.1.4)
- 391.5 Missachtung des Startprozess' (Art. 351.2.2 – 351.2.5)
- 391.6 Missachtung der Regeln betreffend Skitesten und Aufwärmen (Art. 341.1.3, 341.1.4)
- 391.7 Missachtung der Verhaltensregeln seitens des Wettkämpfers und demonstratives unsportliches Verhalten (Art 340.1 – 340.1.7)
- 391.8 Missachtung der Regeln betreffend Wechselboxen (Art 364.4.4 – 364.4.7, Art. 376.8.1)
- 391.9 Absolvierung von mehr als einer Teilstrecke bei Staffelwettkämpfen (Art. 376.1.1)
- 391.10 Ausziehen der Skis vor der roten Linie (Art. 206.5, 353.1)
- 391.11 Ski bei offiziellen Zeremonien (Art. 206.6)

392 Disqualifikationen

Die Jury entscheidet, ob ein Wettkämpfer disqualifiziert wird (Art. 223.3.3). Alle relevanten Faktoren müssen berücksichtigt werden und der Wettkämpfer muss das Recht haben sich verteidigen zu können (224.7).

Die Jury muss auch die Wettkampfebene und das Alter der Wettkämpfer berücksichtigen.

Beispiele, die zu einer Disqualifikation führen können:

- 392.1 Teilnahme unter falschen Vorwand
- 392.2 Bei Gefährdung der Sicherheit von Personen, Eigentum, Verletzungen oder Beschädigung
- 392.3 Nicht Befolgung der markierten Strecke (Art. 340.1.1)
- 392.4 Missachtung der korrekten Technik (Art. 314.1.1)
- 392.5 Absichtliche Behinderung
- 392.6 Absolvierung von mehr als einer Teilstrecke bei einem Staffellauf (Art. 376.1)
- 392.7 Bei Erhalt einer zweiten schriftlichen Verwarnung während der gleichen Saison (verbindliche DSQ). Schriftliche Verwarnungen während der Saison sind während der Periode der SWM und OWS nicht gültig. Schriftliche

Verwarnungen während der SWM und den OWS sind bis Ende der Saison gültig.

392.8 Nach der Disqualifikation wird der Name des disqualifizierten Wettkämpfers im Status DSQ ohne Zeitangabe auf der Resultatliste angezeigt.

393 Proteste

393.1 Arten von Protesten

393.1.1 Gegen die Zulassung des Wettkämpfers oder dessen Ausrüstung

393.1.2 Gegen die Strecke oder die Bedingungen

393.1.3 Gegen einen anderen Wettkämpfer oder gegen einen Offiziellen während des Wettkampfes

393.1.4 Gegen die Zeitnehmung

393.1.5 Gegen die Juryentscheide, exkl. Disqualifikation siehe Ausnahmen 360.7.1 und 361.8.1, siehe Rekursverfahren 225.3

393.1.6 Gegen Schreibfehler und Verstoss der FIS Regeln nach dem Bewerb

393.2 Eingabeorte

Die verschiedenen Proteste sind wie folgt einzugeben:

393.2.1 Proteste gemäss Art. 331.1 – 377.2.4 und Art. 389.1.1 am vorgesehen Ort an der offiziellen Informationstafel oder am bei der Mannschaftsführersitzung angekündigten Standort

393.2.2 Proteste, welche Schreibfehler oder Verstösse gegen die FIS Regeln nach dem Wettkampf beinhalten, sind eingeschrieben vom nationalen Verband an das FIS Büro innerhalb eines Monats nach dem Wettkampf zu senden.

D 393.2.3 Proteste sind beim Wettkampfsekretär einzureichen. Ist kein solcher eingesetzt, muss der Protest bei einem Mitglied des Kampfgerichtes eingereicht werden. Mit dem Protest ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten, die bei Anerkennung des Protests zurück erstattet werden. Proteste, bei denen die schriftliche Begründung, die Gebühr oder beides fehlen, oder Proteste, die nicht in der vorgegebenen Frist eingereicht wurden, werden nicht behandelt. Kein Mitglied darf beim Behandeln eines Protestes dem gleichen Landesverband, Gau, Bezirk oder Verein des Protesteinlegers angehören. Fallen aus diesem Grund Mitglieder des Kampfgerichtes aus, bestimmt der DSV-Wettkampfbeauftragte oder der Chef des Wettkampfes einen Vertreter.

393.3 Termin der Eingabe

393.3.1 Gegen die Zulassung eines Wettkämpfers
- vor der Auslosung

393.3.2 Gegen die Strecke oder den Zustand
- Nicht später als 15 Minuten nach dem offiziellen Training

- 393.3.3 Gegen einen anderen Wettkämpfer oder eine Wettkampfausrüstung oder gegen einen Offiziellen, wegen irregulären Verhalten während des Wettkampfes
 - spätestens 15 Minuten nachdem der letzte Wettkämpfer die Ziellinie passiert hat
- 393.3.4 Gegen die Zeitnehmung
 - spätestens 15 Minuten nach dem Aushang der inoffiziellen Liste
- 393.3.5 Gegen Juryentscheidungen
 - spätestens 15 Minuten nach dem Aushang der inoffiziellen Liste
- 393.3.6 Gegen Schreibfehler und Verstösse der FIS Regeln, welche nach dem Wettkampf festgestellt wurden
 - spätestens ein Monat nach dem Wettkampf
- 393.4 Form des Protestes**
- 393.4.1 Proteste sind schriftlich einzureichen
- 393.4.2 Proteste müssen fundiert sein. Beweise und sämtliche Indizien sind beizulegen.
- 393.4.3 Dem schriftlichen Protest sind CHF 100.- bzw. ein äquivalenter Betrag beizulegen. Falls der Protest berechtigt ist, wird der Betrag zurückerstattet, ansonsten fliesst es in die FIS.
- 393.4.4 Ein Protest kann vor dem Juryentscheid bzw. deren Entscheid zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Protestgebühr zurückerstattet.
- 393.4.5 Zu späte Proteste oder ohne Eingabe der Protestgebühr werden nicht behandelt.
- 393.5 Berechtigung**
- Folgenden Personen oder Organisationen haben die Berechtigung einen Protest einzureichen
- Nationale Verbände
 - Mannschaftsführer
- 393.6 Abwicklung eines Protests durch die Jury**
- 393.6.1 Die Jury bestimmt das Vorgehen einer Protestbehandlung bzw. bestimmt die Termine und Veröffentlichung
- 393.6.2 Bei der Abstimmung eines Protests sind nur die Jurymitglieder anwesend. Der TD führt das Verfahren. Protokolle sind aufzubewahren und von den Jurymitgliedern zu unterschreiben. Eine Entscheidung benötigt die Mehrheit aller abstimmungsberechtigten Jurymitglieder, nicht nur die anwesenden sind entscheidend. Bei Stimmgleichheit hat der TD die Entscheidungsstimme.
 Unvoreingenomme und sachliche Beurteilungen sind zwingend. Die Entscheidung soll fair und verständlich sein.
- 393.6.3 Die Entscheidung muss umgehend am offiziellen Anschlagbrett veröffentlicht werden. Die Zeit der Veröffentlichung ist anzugeben.

394 Recht auf Berufung

D 394 Gegen die Entscheidung über einen Protest kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich einzureichen.

- Bei Vereinswettbewerben, bei gau-, bezirksoffenen Wettbewerben, bei landesverbandsoffenen Wettkämpfen innerhalb von 21 Tagen nach der Protestentscheidung beim zuständigen Landesverband.

Die Mitglieder der Berufungsinstanz werden durch den Vorsitzenden des zuständigen Landesskiverband ernannt. Sie muss aus drei Mitgliedern bestehen, ein Mitglied muss Kampfrichter sein.

- Bei DSV-offenen Wettkämpfen innerhalb von 21 Tagen nach Protestentscheid beim Präsidenten des Deutschen Skiverbandes. Die Mitglieder der Berufungsinstanz werden vom Präsidenten des Deutschen Skiverbandes ernannt. Die Instanz muss aus drei Mitgliedern bestehen, wovon eines Kampfrichter sein muss.

Die zuständige Berufungsinstanz entscheidet endgültig. Mit der Berufungseinlegung ist eine Gebühr von 350,00 € zu entrichten, die bei Annerkennung der Berufung zurückerstattet wird. Berufungen, bei denen die schriftliche Begründung, die Gebühr oder beides fehlen oder Berufungen, die nicht in der vorgegebenen Frist eingereicht werden, werden nicht behandelt.

Die Proteste- bzw. Berufungsgebühr verbleibt bei Ablehnung bei dem zuständigen Landesskiverband bzw. dem Deutschen Skiverband.

394.1 Die Berufung

394.1.1 Sie kann gemacht werden

- gegen alle Entscheide der Jury
- gegen die offizielle Liste. Dieser Entscheid muss exklusive bei einem offensichtlichen und erwiesenen mathematischen Fehler eingereicht werden.

394.1.2 Berufungen müssen durch den nationalen Verband bei der FIS eingereicht werden

394.1.3 Zeitlimiten

394.1.3.1 Berufungen gegen Entscheidungen der Jury müssen spätestens 72 Stunden nach der Publikation der offiziellen Resultate eingereicht werden.

394.1.3.2 Berufungen gegen die offiziellen Resultate müssen spätestens nach 30 Tagen inkl. des Wettkampftags eingereicht werden.

394.1.4 Die Entscheidungen der Berufungen werden durch folgende Institutionen behandelt

- Berufungskommission
- FIS Gericht

394.2 Verschobene Auswirkung

Die eingereichten Hinweise (Protest, Berufung) sollten die Berufung nicht verzögern.

394.3

Eingabe

Alle Hinweise müssen schriftlich dokumentiert sein. Beweise und Hinweise sind beizufügen. Zu späte Hinweise werden von der FIS abgelehnt (225.3). Um eine Berufung einzuleiten, muss eine Gebühr von CHF 500 hinterlegt werden. Sie wird im Falle eines Aufrechterhaltens der Berufung zurückerstattet.

D 231 Bestimmungen für Kampfrichter

- D 231.1 Damit die Durchführung aller Skiwettkämpfe im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV) den Wettkampfbestimmungen (DWO, IWO, IBU) entsprechend gewährleistet wird, werden Kampfrichterinnen und Kampfrichter eingesetzt.
- Die Kampfrichter werden ausgebildet. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.
- Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Anwärter den Kampfrichter-Pass und das Kampfrichter-Abzeichen ausgehändigt. Für die Ausbildung gelten die Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichter.
- D 231.2 Alle Kampfrichter unterstehen dem Fachausschuss Kampfrichter im DSV.
- D 231.3 Jeder Kampfrichteranwärter Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein sein, der über einen Landesskiverband dem DSV angegliedert ist. Der nach erfolgreicher Prüfung ausgestellte Kampfrichter-Pass gilt als Legitimation. Er wird jährlich durch den Gau-, Bezirks- oder Landesverbandsreferenten um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung des Passes setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Überprüfungslehrgang voraus. Die Pässe der Landesverbandsreferenten verlängert und bestätigt der jeweilige Vorsitzende des Fachausschusses „Kampfrichter“ im DSV.
- D 231.4 Die vom DSV oder seinen Gliederungen ausgebildeten Kampfrichter dürfen nur bei solchen Wettkämpfen tätig werden, die der Förderung und Verbreitung des Wintersports in all seinen Sparten dienen. Bei Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend kommerziellen Charakter tragen, dürfen Kampfrichter nur nach Genehmigung durch den Landesverband mitwirken.
- D 231.5 Jedes DSV- Mitglied, das sich für die Ausbildung zum Kampfrichter zur Verfügung stellt, ist durch seinen Verein zu melden. Die Zulassung zur Kampfrichter-Prüfung setzt voraus, dass der Anwärter das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- D 231.6 Alle Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter sind verpflichtet, evtl. eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie Vereins- oder Wohnungswechsel o.ä. ihrem Landesverband-Referenten unverzüglich anzuzeigen.

D 231.7 Alle Einsätze sind im Kampfrichter-Pass einzutragen. Die Eintragungen müssen durch den jeweiligen Organisator bzw. durch den Wettkampfleiter oder den Technisch Delegierten der Veranstaltung bestätigt werden.

D 231.8 Es gelten folgende Stufen:
Kampfrichter-Anwärter, Gau-Kampfrichter, Bezirks-Kampfrichter, Landesverbands-Kampfrichter, DSV-Kampfrichter, Internationaler Kampfrichter Biathlon (nach IBU) FIS-Sprungrichter, Technischer Delegierter (TD).

D 231.9 Die Tätigkeit als Kampfrichter soll mit Vollendung des 65. Lebensjahres enden.

Der Kampfrichter-Pass und das Kampfrichter-Abzeichen sollten bei Beendigung wegen Erreichen der Altersgrenze dem Kampfrichter belassen werden.

D 231.10 Lizenzentzug

Bei wissentlich falschen Entscheidungen, Manipulationen, schädigendem Verhalten gegenüber dem DSV oder seinen Landesverbände, sowie Führen von nicht erworbenen Titeln kann der Kampfrichter-Pass entzogen werden. Ein Entzug des Kampfrichter-Passes ist beim Vorsitzenden des Ausschusses Kampfrichter im DSV zu beantragen. Kampfrichter-Pass und Abzeichen sind einzuziehen. Gegen einen Entzug des Kampfrichter-Passes kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim DSV-Vorstand Widerspruch eingelegt werden.

